

- REFERENTENENTWURF -

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

(Auszug – Stand 24.11.2023)

Begründung:

Der Gesetzentwurf greift verschiedene Regelungsanliegen auf und setzt diese in entsprechende Änderungen des Schulgesetzes und der weiteren Gesetze und Verordnungen um.

Insbesondere werden die folgenden Punkte aufgegriffen:

Nachdem bereits die Prüfungen zum mittleren Schulabschluss am Gymnasium abgeschafft wurden, greift der Gesetzentwurf fünf weitere zentrale Vorhaben aus den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 des Landes Berlin auf. Hierzu zählen die Abschaffung des Probejahres bei der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 7 am Gymnasium, die Einführung eines elften Pflichtschuljahres, die Gründung eines eigenen Berliner Landesinstituts, die Umsetzung des sogenannten Kitachancenjahres und die Stärkung des Religionsunterrichtes an Schulen.

Die Regelungen für die Aufnahme am Gymnasium in die Jahrgangsstufe 7 werden angepasst. In diesem Zusammenhang wird das Probejahr am Gymnasium abgeschafft und die Vorgaben zur Erstellung der Förderprognose werden überarbeitet.

Weiterhin wird im Anschluss an die zehnjährige allgemeine Schulpflicht ein elftes Pflichtschuljahr in der Sekundarstufe II verankert. Von den etwa 30.000 Schülerinnen und Schülern, die die Jahrgangsstufe 10 jedes Jahr absolvieren, geht ein großer Teil bereits jetzt erfolgreich in Jahrgangsstufe 11 über. Aktuell kann aber davon ausgegangen werden, dass etwa 10 Prozent der Schülerinnen und Schüler nicht hinreichend orientiert sind, zudem liegt die Abbruchquote in der Ausbildung derzeit bei ca. 30 Prozent. Vor diesem Hintergrund soll die Einführung eines zusätzlichen Pflichtschuljahres ermöglichen, die Jugendlichen beim Übergang in die Sekundarstufe II bzw. das Berufsleben zu unterstützen ihren Anschluss abzusichern.

Das neu zu errichtende Berliner Landesinstitut, das nach der erfolgten Kündigung des dem gemeinsam mit Brandenburg betriebenen Landesinstitut für Schule und Medien Berlin Brandenburg (LISUM) zugrundeliegenden Staatsvertrags ab 2025 unter anderem Aufgaben der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte und des weiteren pädagogischen Personals an Schulen sowie der Qualitätsentwicklung an Schulen und des Unterrichts wahrnehmen wird, wird schulgesetzlich normiert. Die verpflichtende vorschulische Sprachförderung wird von fünf Stunden auf sieben Stunden täglich erhöht, um Kindern mit Sprachförderbedarf die

sprachlichen Voraussetzungen für den Besuch der gemeinsamen Grundschule zu vermitteln. Es wird ausdrücklich geregelt, dass die Religionsgemeinschaften einen Anspruch darauf haben, den Religionsunterricht anzubieten. Für die Aufnahme in die Primarstufe der Gemeinschaftsschule wird die Geschwisterregelung über die Primarstufe hinaus auf alle Jahrgangsstufen ausgeweitet. Die Regelungen zur Auswahl des Mittagessensanbieters an Schulen werden vergaberechtskonform angepasst. Die Zuständigkeit für den Abschluss der Leistungsverträge für Angebote der ergänzenden Förderung und Betreuung, die von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden, wechselt von der zuständigen Schulbehörde zur Schulaufsichtsbehörde, um hierdurch Synergieeffekte zu erzielen.

Im Übrigen werden im Schulgesetz, im Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung, im Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz und in der Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung weitere rechtliche Anpassungen, Klarstellungen und redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Schulgesetzes):

Zu 1. (Inhaltsverzeichnis)

Die Angaben zu den §§ 43 und 108 werden angepasst. Die neuen §§ 43a und 43b werden in das Inhaltsverzeichnis eingefügt.

Zu 2. (§ 5b):

Die Anpassung des Absatzes 1 ist erforderlich, da dieser in seinen bisherigen Sätzen 1 und 2 missverständlich formuliert war. Die schulbezogene Jugendsozialarbeit ist ein eigenständiges, bedarfsgerechtes und verpflichtend vorgegebenes Angebot. Es ist als Angebot auf Grundlage des Schulgesetzes in enger Abstimmung und Kooperation mit den bezirklichen Jugendämtern und gesamtstädtisch in Abstimmung mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung zu gewährleisten. Dies umfasst die fachlichen Inhalte und die Festlegung der Art der Finanzierung dieser Angebote auf der Grundlage der maßgeblichen Vorgaben des Haushaltsrechts. Es handelt sich damit um ein Angebot, welches gemeinsam von den Bereichen Schule und Jugend inhaltlich und organisatorisch gesteuert und verantwortet wird. Hierdurch wird sichergestellt, dass die fachlichen Standards der Kinder- und Jugendhilfe als Grundlage der Jugendsozialarbeit nach § 5b SchulG und die Grundsätze der Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe entsprechend § 4 SGB VIII berücksichtigt werden. Auch wenn die Sicherstellung dieses Angebotes an Schule grundsätzlich in Kooperation mit einem Träger der freien Jugendhilfe erfolgen soll, ist die Erbringung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit auch durch schuleigenes Personal möglich.

In Absatz 4 erfolgt die rechtstechnische Klarstellung, dass die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung zur Verordnungsgebung ermächtigt ist und hierzu das Einvernehmen der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung erforderlich ist. Zudem wird der Haushaltsvorbehalt gestrichen, da die Regelungsgegenstände der Rechtsverordnung primär fachlich sind.

Zu 3. (§ 8):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einführung des Berliner Landesinstituts in § 108.

Zu 4. (§ 9):

Die bisher in § 19 Absatz 6 Satz 9 geregelte Evaluation der ergänzenden Förderung und Betreuung wird in § 9 Absatz 1 verankert. Die Berliner Schulen sind überwiegend Ganztagschulen, daher wird die pädagogische Tätigkeit in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung in die allgemeine Regelung zur Qualitätssicherung und Evaluation aufgenommen und somit die Evaluation der Ganztagschule sichergestellt.

Zu 5. (§ 11):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einführung des Berliner Landesinstituts in § 108.

Zu 6. (§ 12):

Auch wenn für einen Lernbereich eine zusammenfassende Bewertung vorgenommen wird, darf für die einzelnen Unterrichtsfächer eine Einzelbewertung nicht entfallen. Die bisherige Regelung hat diesbezüglich zu Unklarheiten bei den Schulen und zu einer unterschiedlichen Praxis geführt, die die Vergleichbarkeit der Abschlussbedingungen nicht immer gewährleistet. An Schulen, die auf eine Bewertung der einzelnen Fächer verzichten, gehen weniger Noten in die Berechnung der Durchschnittsnote ein, was bei identischen Einzelnoten zu unterschiedlichen Ergebnissen und damit auch Abschlussberechtigungen führt. Die Einzelbewertung ist somit erforderlich, um eine Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler insbesondere bei dem Erlangen von Abschlüssen und bei Versetzungsentscheidungen sicherzustellen.

Zu 7. (§ 13):

Die Änderung dient der Stärkung des Religionsunterrichtes an Schulen. Es wird ausdrücklich geregelt, dass die Religionsgemeinschaften und über den Verweis in Absatz 7 auch die Weltanschauungsgemeinschaften, welche den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 genügen und daher als Träger von Religions- oder Weltanschauungsunterricht in Betracht kommen, einen Anspruch darauf haben, diesen anzubieten. Die Entscheidung darüber steht nicht zur Disposition der Schule. Die Finanzierung erfolgt weiterhin über gesonderte Finanzierungsvereinbarungen. Begleitet wird dieser Schritt perspektivisch durch eine stärkere finanzielle Förderung des Angebots, um es den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu ermöglichen, ihr Angebot umfassender zu erbringen.

Zu 8. (§ 15):

Der Begriff „immersive Sprachlernmethoden“ ist in Absatz 3a zu streichen, da dieser fachlich unscharf ist. Mit „Immersion“ wird im Fremdsprachenbereich gemeinhin ein umfassendes Unterrichtsprinzip, weniger eine einzelne „Methode“ angesprochen. Nur vereinzelt orientieren sich Schulen am Prinzip einer umfassenden Immersion. Im Schulgesetz werden keine einzelnen methodischen Lernzugänge explizit eingegrenzt. Diese sind auf der Ebene der Vorgaben der Rahmenlehrpläne zu verankern.

Die Verordnungsermächtigung in Absatz 4 Nummer 6 wird erweitert um den zeitweiligen gänzlichen Verzicht auf eine Leistungsbewertung, da es Fallgestaltungen gibt, in denen ein Abweichen von den Maßstäben der Leistungsbewertung beim Fehlen hinreichender deutscher Sprachkenntnisse nicht ausreichend ist.

Zu 9. (§ 19):

§ 19 trifft Regelungen zur Ganztagschule. Zu unterscheiden sind hierbei die Angebote der ergänzenden Förderung und Betreuung und die Angebote der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung. Die Angebote der ergänzenden Förderung und Betreuung sind modulgebunden und werden auf Antrag bewilligt. Die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung umfasst alle weiteren Ganztagsangebote außerhalb des Unterrichts. Die Qualitätsstandards für die inklusive Berliner Ganztagschule gelten für alle Ganztagschulen, nicht nur für das Angebot der ergänzenden Förderung und Betreuung. Daher wird die bisher in Absatz 6 Satz 9 verankerte Regelung in den Absatz 1 aufgenommen.

Die Streichung des letzten Satzes in Absatz 4 ist rein redaktionell, da es seit Einführung der ergänzenden Förderung und Betreuung Teil des Ganztagschulkonzepts der gebundenen Ganztagschule ist, dass die Schülerinnen und Schüler von 16.00 bis 18.00 Uhr ergänzende Förderung und Betreuung in Anspruch nehmen können und damit das regelhafte Betreuungsangebot an der gebundenen Ganztagschule der Primarstufe die Zeiten von 6 bis 18 Uhr umfasst.

Absatz 6 Satz 4 enthält eine Klarstellung. Allen Schülerinnen und Schülern, die eine ergänzende Förderung und Betreuung während der Schulzeit erhalten, wird diese ohne eine besondere zusätzliche Bedarfsprüfung auch während der Ferienzeit gewährt. Die Anpassung des Satz 7 ist erforderlich, da Trägerverträge mit Trägern der freien Jugendhilfe, welche die ergänzende und außerunterrichtliche Förderung und Betreuung an den Schulen anbieten, mit dem Beginn des Schuljahres 2024/2025 nicht mehr durch die zuständige Schulbehörde, sondern durch die Schulaufsichtsbehörde geschlossen werden. Der Abschluss von Betreuungsverträgen erfolgt weiterhin durch das bezirkliche Jugendamt für Betreuungsangebote, die durch die öffentliche Schule selbst und nicht durch Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden.

In Absatz 7 wird die bisherige Nummer 2 ersatzlos gestrichen, da ein Nachweisverfahren nicht benötigt wird und auch bisher keine Anwendung gefunden hat. Besondere Voraussetzungen für eine ergänzende Förderung und Betreuung in den Ferien für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 sind nicht mehr zu erfüllen, sodass auch Nummer 3

ersatzlos gestrichen wird. Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden dadurch zu den Nummern 2 bis 5. In der neuen Nummer 2 erfolgt eine redaktionelle Anpassung, in der neuen Nummer 3 wird der Begriff der verlässlichen Halbtagsgrundschule angepasst. Hierbei handelt es sich um eine rein redaktionelle Änderung, die im gesamten Schulgesetz vorgenommen wird. In den neuen Nummer 4 und 5 erfolgt die klarstellende Ergänzung, dass die Verordnungsermächtigung auch die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung mit umfasst. Die bisherige Nummer 8 wird gestrichen, eine Abweichung vom Aufnahmeverfahren nach den §§ 54 und 55a zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Betreuung ist nicht vorgesehen und auch nicht notwendig, da alle Schulen der Primarstufe Ganztagsgrundschulen sind. Die bisherige Nummer 9 wird zu Nummer 6. Durch Aufhebung der Nennung einer konkreten Wochenarbeitsstundenzahl wird in der neuen Nummer 6 sichergestellt, dass grundsätzlich eine Ausstattung von einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft für jeweils 22 Kinder zugrunde gelegt wird. Die Nennung einer Ausstattung von 39 Wochenarbeitsstunden für 22 Kinder in der bisherigen Nummer 9 beruht noch auf einer überholten Wochenstundenarbeitszeit im TV-L. Die bisherigen Nummern 10 und 11 werden zu den Nummern 7 und 8. Die bisherige Nummer 12 wird aufgehoben, da durch die Verankerung der Evaluation der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung in § 9 Absatz 1 nunmehr die Verordnungsermächtigung des § 9 Absatz 6 greift.

Zu 10. (§ 20):

Die Anpassungen sind redaktionell. In Absatz 3 erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Verweise auf § 59. Die Begrifflichkeiten Halbtagsgrundschule und Ganztagsgrundschule werden in Absatz 6 im Hinblick auf die Primarstufe der Schulart Gemeinschaftsschule in Ganztagsgrundschule und Halbtagsgrundschule umbenannt.

Zu 11. (§ 27):

Die Regelprobezeit von einem Jahr für die Aufnahme am Gymnasium in die Jahrgangsstufe 7 entfällt. Damit entfällt auch die Festlegung auf die Regelprobezeit von einem Jahr in der Verordnungsermächtigung. Probezeitregelungen können weiterhin für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 oder bei einem späteren Wechsel von einer anderen Schulart an das Gymnasium getroffen werden.

Zu 12. (§ 28):

Der französische Begriff des Lycée entspricht eher dem des deutschen Begriffs Gymnasiums. Das Einverständnis der französischen Auslandsschulverwaltung zu dieser Namensänderung des Französischen Gymnasiums liegt vor. Die Umbenennung der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik in Staatliche Ballett- und Artistikschule Berlin bringt zum Ausdruck, dass es sich um eine Schule handelt, die zwei Ausbildungszweige umfasst.

Zu 13. (§ 29):

Nach Nummer 4.1 der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.03.2015 i. d. F. vom 09.09.2021) beträgt der Unterrichtsumfang der Berufsschule mindestens 12 Wochenstunden, so dass eine Anpassung des Absatz 2 erforderlich ist.

Schülerinnen und Schülern im Bildungsgang Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung, deren Erstsprache eine andere als Deutsch ist, mit noch nicht hinreichenden Kompetenzen in der deutschen Sprache wird in Absatz 4 eine Verlängerungsoption des Bildungsganges um ein weiteres Jahr ermöglicht. Zudem sollen Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“, die ihre Schulpflicht erfüllt haben, den Bildungsgang Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung stets in zweijähriger Form absolvieren und zwar unabhängig davon, ob sie zuvor inklusiv an einer allgemeinen Schule oder an einer Schule mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ beschult wurden.

Zu 14. (§ 30):

Das Berliner Ausbildungsmodell (BAM) wurde als Schulversuch für die Schuljahre 2017/2018 bis 2020/2021 sowie 2021/2022 bis 2023/2024 genehmigt. Der einjährige Bildungsgang BAM richtet sich an ausbildungsreife und ausbildungsentschiedene Jugendliche am Übergang Schule-Beruf, die trotz mehrfacher Bewerbungen im gewünschten Beruf keinen dualen Ausbildungsplatz gefunden haben sowie an ausbildungsgerechte Betriebe, die freie Ausbildungsplätze anbieten. Ziel ist es, den Jugendlichen möglichst direkt nach Beendigung der allgemeinbildenden Schule einen Übergang in duale Ausbildung zu ermöglichen. Durch enge Kooperationen mit Betrieben sollen die Chancen der Schülerinnen und Schüler verbessert werden, während des Bildungsgangs oder im Anschluss an diesen einen Berufsausbildungsvertrag in einem anerkannten Ausbildungsberuf abzuschließen. Ein wesentlicher Gelingensfaktor für den Erfolg der Jugendlichen in diesem Bildungsgang ist die Bildungsbegleitung, die gemeinsam mit den Lehrkräften insbesondere für die Beratung und intensive Unterstützung der Jugendlichen sowie die Akquise und Beratung der Betriebe zur Verfügung steht. Die am Schulversuch beteiligten Oberstufenzentren, Schulaufsichten, Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Betriebe betonen die Bedeutung von BAM als Brücke zwischen ausbildungsinteressierten Jugendlichen und Ausbildungsbetrieben sowie den Bedarf an BAM für den Ausbildungsmarkt im Gesamtbild der angebotenen nachrangigen Bildungsgänge und Maßnahmen. Vor diesem Hintergrund soll dieser erfolgreiche Schulversuch nunmehr in die Regelform überführt werden.

Zudem wird die Probezeitregelung in Absatz 3 gestrichen und als eigene Verordnungsermächtigung in Absatz 5 Nummer 3 eingefügt.

Zu 15. (§ 31):

Der Verweis auf die Probezeitregelung des § 30 Absatz 3 wird in Absatz 2 gestrichen und als eigene Verordnungsermächtigung in Absatz 4 Nummer 3 eingefügt. Absatz 3a eröffnet auch Absolventinnen und Absolventen der zweijährigen Fachoberschule die Möglichkeit, in

einem anschließenden dritten Schuljahr die fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife zu erwerben. Hierbei muss die gewählte Fachrichtung beibehalten werden. Die Änderung in Absatz 4 Nummer 2 ist rein redaktionell. Um auf unterfrequentierte Fachrichtungen bedarfsgerecht reagieren zu können, wird der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung in Nummer 7 die Befugnis erteilt, die Fachrichtungen und Schwerpunkte, in denen eine 13. Jahrgangsstufe möglich ist, durch Rechtsverordnung festlegen zu können. Die Einfügung einer neuen Nummer 8 in Absatz 4 ist rein redaktionell.

Zu 16. (§ 32):

In Absatz 2 wird der bisherige Verweis auf die Probezeitregelung des § 30 Absatz 3 ebenfalls gestrichen und in Absatz 4 Nummer 3 eine eigene Verordnungsermächtigung für die Regelung einer Probezeit an der Berufsoberschule eingefügt.

Zu 17. (§ 34):

In Absatz 2 wird der bisherige Verweis auf die Probezeitregelung des § 30 Absatz 3 gestrichen und in Absatz 3 Nummer 2 eine eigene Verordnungsermächtigung für die Regelung einer Probezeit an der Fachschule eingefügt.

Zu 18. (§ 39):

Sonderpädagogische Förderung ist ein Fachbegriff des Schulwesens, der in Kindertagesstätten nicht gebraucht wird. Daher läuft die Regelung in Nummer 3 ins Leere und wird gestrichen. Die in der Kindertagesstätte gewährte sozialpädagogische Hilfe ist etwas anderes als die sonderpädagogische Förderung im Unterricht. Der für den Unterricht festgestellte Förderbedarf erfordert nicht zwingend sozialpädagogische Hilfe in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung. Die Regelung des § 5 Absatz 4 Satz 5 Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung ist geeignet, den Übergang von Bedarfen von der Kindertagesstätte in die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung ohne sofortige Feststellung zu gewähren. Danach kann ein bereits zur Gewährleistung bedarfsgerechter Förderung in einer Tageseinrichtung festgestellter zusätzlicher Bedarf im Jahr der Aufnahme in die Schule über das Ende der Förderung in der Tageseinrichtung hinaus mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten bis zum 31. Oktober befristet werden.

Eingefügt wird eine Ermächtigung, im Falle des Wegfalls des sonderpädagogischen Förderbedarfs die Beendigung des Schulverhältnisses an einer Schule mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie den Schulwechsel zu regeln.

Zu 19. (§ 40):

Die Kollegs sind eigenständige Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs und nicht mehr Teil der Volkshochschulen. Der Klammerzusatz in Absatz 2 ist daher zu streichen.

Zu 20. (§ 41):

Das elfte Pflichtschuljahr kann in schulischen Angeboten der Sekundarstufe II absolviert werden. Dies schließt neben der Berufsschule auch andere Bildungsgänge der beruflichen Schulen und die gymnasiale Oberstufe an allgemeinbildenden Schulen ein. Vor diesem Hintergrund wird der Begriff „Berufsschulpflicht“ in Absatz 3 durch den übergeordneten Begriff „Schulpflicht in der Sekundarstufe II“ ersetzt. Mit der Einführung des elften Pflichtschuljahres werden neue Tatbestände geschaffen, die eine Befreiung von der Schulpflicht regeln. Die Gründe, wann von der Schulpflicht befreit wird bzw. befreit werden kann, sollen nunmehr nicht mehr in Absatz 3a, sondern in einem eigenen Paragraphen umfassend geregelt werden.

Zu 21. (§ 42):

Die -Einführung des elften Pflichtschuljahres umfasst auch die in Absatz 4 getroffene Regelung, dass die allgemeine Schulpflicht mit der Beendigung des Schuljahres in dem das 18. Lebensjahres vollendet wird, endet.

Zu 22. (§ 43):

Nach Erfüllung der allgemeinen zehnjährigen Schulpflicht beginnt nach Absatz 1 die Pflicht zum Besuch einer beruflichen Schule oder eines anderen Bildungsgangs der Sekundarstufe II, es sei denn eine Schülerin oder ein Schüler besucht weiter die Sekundarstufe I. Absatz 2 und 3 greifen die bisherigen Regelungen zur Berufsschulpflicht auf. Jugendliche, die nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht weder in ein Berufsausbildungsverhältnis eintreten noch einen Lehrgang nach § 29 Absatz 5 besuchen, sind gemäß Absatz 4 unabhängig von dem besuchten Bildungsgang mindestens für ein weiteres Schulbesuchsjahr schulpflichtig. Die Schulpflicht endet in diesem Fall spätestens mit Ablauf des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Die Schulaufsichtsbehörde kann vor Ablauf der Schulpflicht feststellen, dass die bisherige Ausbildung einen weiteren Schulbesuch entbehrlich macht. Die kann der Fall sein, wenn Jugendliche bereits die allgemeine Hochschulreife erworben haben oder einen ausländischen schulischen Abschluss nachweisen können, der einen Hochschulzugang ermöglicht. Die Schulaufsichtsbehörde kann vor Ablauf der Schulpflicht ferner feststellen, dass eine sinnvolle Förderung durch einen weiteren Schulbesuch nicht zu erwarten ist. Dies kommt beispielsweise bei Jugendlichen mit einer Suchterkrankung oder mit schwersten Beeinträchtigungen in Betracht. In beiden Fällen endet mit der Feststellung die Schulpflicht.

Zu 23. (§§ 43a und b):

Die Gründe, wann Schülerinnen und Schüler sowie schulpflichtige Jugendliche von der Schulpflicht befreit werden bzw. befreit werden können werden in einem eigenen Paragraphen § 43a geregelt. Die Absätze 1 und 2 greifen die bisherigen §§ 41 Absatz 3 Satz 3 und 43 Absatz 3 auf. Der Umgang mit Berufsschülerinnen und Berufsschülern in der dualen Berufsausbildung, die die Kammerprüfung nicht bestehen und aufgrund dessen das Ausbil-

dungsverhältnis freiwillig verlängern, ist bisher nicht eindeutig geregelt. Nach der neu eingefügten klarstellenden Regelung in § 46 Absatz 6 Satz 3 SchulG sollen alle Schülerinnen und Schüler, die das Ausbildungsverhältnis nach nicht bestandener Kammerprüfung verlängern, weiterhin berufsschulpflichtig bleiben. Dennoch soll ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden sich eigenständig auf die Wiederholungsprüfung vorzubereiten. Hierfür ist die Einführung eines neuen Befreiungstatbestandes erforderlich. Jugendliche sind nach Absatz 3 von der Schulpflicht befreit, wenn sie eine Ausbildung auf bundes- oder landesrechtlicher Grundlage erhalten, die nicht der Zuständigkeit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung unterliegt. Das betrifft beispielsweise die Gesundheits- und Pflegeberufe sowie Laufbahnen bei der Polizei. In diesen Fällen erhalten die Jugendlichen eine Ausbildung, die der Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gleichzusetzen ist. Ein Festhalten an der Schulpflicht wäre in diesen Fällen nachteilig für die Jugendlichen und würde ihre Berufswahlfreiheit unverhältnismäßig einschränken. Absatz 4 ermöglicht das datenschutzkonforme Monitoring dieser Jugendlichen. Absatz 5 regelt die Verordnungsermächtigung. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt das Nähere zu der Befreiung von der Schulpflicht durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere zu den Befreiungsgründen, zum Verfahren sowie zu den Informationspflichten.

Die Gründe, wann die Schulpflicht ruht oder ruhen kann, werden nunmehr in einem eigenen Paragraphen § 43b geregelt. Der Absatz 1 greift den bisherigen § 41 Absatz 3a auf. Da die Schulbesuchspflicht nicht alternativ zu temporären Bildungs- und Erziehungsangeboten besteht, die in der Verantwortung der Jugendhilfe liegen, wird die Regelung zu der Teilnahme an temporären alternativen Bildungs- und Erziehungsangeboten aufgehoben. Für Jugendliche ruht die Schulpflicht gemäß Absatz 2 insbesondere für die Dauer des Wehrdienstes oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder anderer Freiwilligendienste. Jugendliche leisten in diesen Fällen einen Beitrag für die Gesellschaft und sammeln erste Berufserfahrungen, die ihnen bei der Berufs- und Studienorientierung nützlich sein können. Die Schulpflicht kann auf Antrag für die Dauer des Besuchs einer Bildungseinrichtung oder in sonstigen begründeten Einzelfällen ruhen. Bildungseinrichtungen in diesem Sinne sind beispielsweise Ergänzungsschulen oder Werkstätten für Menschen mit Behinderungen. Ein begründeter Einzelfall kann zum Beispiel bei der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung vorliegen. Absatz 3 stellt klar, dass Zeiten, in denen die Schulpflicht ruht, auf diese angerechnet werden. Zudem wird das datenschutzkonforme Monitoring der schulpflichtigen Jugendlichen sichergestellt. Absatz 4 regelt die Verordnungsermächtigung. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zum Ruhen der Schulpflicht durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere zu den Ruhensgründen, zum Verfahren sowie zu den Informationspflichten.

Zu 24. (§ 44):

Die Änderung dient der Klarstellung und der Anpassung an geänderte Begrifflichkeiten.

Zu 25. (§ 46):

In Absatz 2 erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu 26. (§ 52):

Absatz 2a ist zu streichen. Sowohl das Ziel der Regelung ist unklar, als auch der Regelungsgehalt, d.h. welche Aufgabe dem Senat zugewiesen werden soll. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung ermöglicht bereits den Schulbesuch im Rahmen des Rechts auf Bildung gemäß § 2 und trifft dafür alle erforderlichen Vorkehrungen. Eine zusätzliche Regelung hierzu ist nicht erforderlich. Für Schülerinnen und Schüler mit Erkrankungen können die dafür erforderlichen Vorkehrungen nicht alleine durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung getroffen werden, da diese Vorkehrungen sowohl Leistungen der Krankenkassen (Behandlungspflege, Krankenbeobachtung, Therapien) oder anderer Verwaltungen beinhalten können. Insofern wird das Recht auf Bildung für Schülerinnen und Schüler mit akuten oder chronischen Erkrankungen durch verschiedene Leistungsträger gewährleistet. Die Änderung in Absatz 4 ist rein redaktionell.

Zu 27. (§ 55):

Der zeitliche Umfang der vorschulischen Sprachförderung wird für Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf, die 18 Monate vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht keine Tageseinrichtung der Jugendhilfe oder eine Tagespflegestelle besuchen, in Absatz 2 von täglich fünf auf sieben Stunden an fünf Tagen die Woche erhöht. Dies ist Teil des Konzeptes zum sogenannten Kitachancenjahr, wonach die Angebote zur vorschulischen Sprachförderung grundsätzlich von 25 auf 35 Wochenstunden ausgeweitet werden und Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf nicht mehr nur in wenigen Tageseinrichtungen der Jugendhilfe, sondern grundsätzlich in allen Tageseinrichtungen der Jugendhilfe einen Platz für die vorschulische Sprachförderung erhalten können. Weiterhin ist vorgesehen, dass ein Kitagutschein für alle Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr erteilt wird und Kinder mit Sprachförderbedarf vorrangig in Regelangebote der frühkindlichen Bildung vermittelt werden sollen.

Begründend hierfür ist vor allem der Umstand, dass unter der Gruppe der Kinder, die 18 Monate vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht nicht in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle angemeldet sind, zunehmend mehr Kinder zu verzeichnen sind, die über keine oder marginale Sprachkompetenzen in der Verkehrssprache Deutsch verfügen. In dem relativ kurzen Zeitraum von 18 Monaten Sprachförderung bedarf es mehr zeitlichen Umfanges, um die Sprachkompetenz so zu entwickeln, dass diese Kinder bei Eintritt in die Schule am Unterricht in der Schulanfangsphase erfolgreich teilnehmen können. Die Ausweitung des Umfangs der vorschulischen Sprachförderung lässt sich wissenschaftlich fundiert untermauern. Studien weisen darauf hin, dass sich die Dauer des Kitabesuchs signifikant auf die Sprachentwicklung des Kindes auswirkt. Es kann eine präventive Wirkung eines dauerhaften Kitabesuchs auf die Sprachentwicklung belegt werden. Für Kinder türkischer Herkunft konnte in einer Studie nachgewiesen werden, dass mit zunehmender Kitabesuchsdauer die Wahrscheinlichkeit von sprachlichem Förderbedarf sinkt. So wiesen 61 Prozent

der Kinder, die nur ein Jahr eine Kita besucht haben, einen besonderen Sprachförderbedarf im Deutschen auf, während es bei den Kindern mit mindestens dreijähriger Besuchsdauer nur 19 Prozent waren. Diese Ergebnisse zeigt, dass die Dauer des Besuchs signifikant ist. Auch die positive Auswirkung von mehr und längerer Inanspruchnahme von institutionellen Sprachförderangeboten auf die Entwicklung ganz konkreter sprachlicher Kompetenzen, wie z.B. den Wortschatz, ist empirisch belegt. Es konnte nachgewiesen werden, dass die Wortschatzentwicklung von Kindern aus bildungsfernen Familien sowie von Kindern nicht-deutscher Familiensprache signifikant von einem längeren Kitabesuch inklusive Sprachförderung profitiert. Die Dauer von frühkindlicher, vorschulischer Sprachförderung ist daher von großer Bedeutung für den späteren schulischen Erfolg.

Betroffen sind durch § 55 die Belange der für das Schulwesen und der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung. Die Ermächtigung, das Nähere zur Zuweisung eines Sprachförderangebots durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde zu regeln, wird daher von der Senatsebene auf die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung übertragen, die diese Regelungen im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung treffen kann. Die Verordnungsermächtigungen werden in Absatz 5 gebündelt und umfassen neben dem konkreten Umfang der Förderung auch Regelungen zum Mittagessen.

Zu 28. (§ 55a):

Absatz 2 Nummer 1 wird an die Aufnahmeregelung für den Übergang in die Sekundarstufe I angepasst. Wie auch bei der Aufnahme in die Sekundarstufe der Gemeinschaftsschule (vgl. § 56 Absatz 6 Nummer 1) ist nunmehr ausschlaggebend, ob es sich um Kinder handelt, die im selben Haushalt wohnen. Nicht mehr berücksichtigt werden bei der Aufnahme in die Grundschule oder Primarstufe der Gemeinschaftsschule dagegen stark ausgeprägte persönliche Beziehungen zu anderen Kindern. Von dieser Regelung wurde im Aufnahmeverfahren auch bisher kaum Gebrauch gemacht, da laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts längerfristig gewachsene, stark ausgeprägte persönliche Beziehungen zu anderen Kindern außerhalb des Haushalts in der Regel nicht vorliegen, so dass sich die Anwendung der Regelung als rechtsunsicher erwiesen hat und daher in den bisherigen Aufnahmeverfahren in der Regel auf Geschwisterkinder reduziert hat. Die Anpassung der Aufnahmeregelung führt zu mehr Klarheit für die Schulträger und die Eltern.

Die Ganztagschule wird entweder in gebundener Form oder offener Form angeboten. Eine reine verlässliche Halbtagsgrundschule ohne ergänzende Förderung und Betreuung gibt es nicht. Daher ist der Wunsch auf Besuch einer verlässlichen Halbtagsgrundschule aus Absatz 2 Nummer 2 zu streichen.

In Absatz 8 wird die klarstellende Regelung eingefügt, dass die Geschwisterregelung hinsichtlich der Aufnahme in die Gemeinschaftsschule auf alle Jahrgangsstufen anzuwenden ist. Daher sind nicht nur Geschwisterkinder zu berücksichtigen, die sich noch in der Primarstufe der Gemeinschaftsschule befinden, sondern auch Geschwisterkinder in den Sekundarstufen I und II der Gemeinschaftsschule.

Zu 29. (§ 56):

Der Elternwille bei der Wahl der Schulart der Sekundarstufe I wird durch die Neuregelung des Absatz 1 modifiziert. Maßgeblich ist die Eignung der Schülerinnen und Schüler für die gewünschte Schulart, die sich in den genannten Kriterien widerspiegelt. Die Änderungen in Absatz 2 sind aufgrund der Neugestaltung der Vorschrift aus dem Absatz 1 in den Absatz 2 verschoben worden. Die Aufnahme an die weiterführende Schule soll perspektivisch elektronisch im Fachverfahren zur automatisierten Datenverarbeitung erfolgen. Daher werden in Absatz 2 die notwendigen rechtlichen Vorkehrungen getroffen, dass die Förderprognose auch in elektronischer Form erstellt werden kann. In Absatz 3 wird das neue Verfahren für die Erstellung der Förderprognose verankert. Nunmehr wird eine Notensumme aus den am Ende der Jahrgangsstufe 5 und den im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 6 erteilten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache gebildet.

Überschreitet die Notensumme der Förderprognose den Zahlenwert von 14, kann die Schülerin oder der Schüler nur dann an einem Gymnasium angemeldet werden, wenn die Eignung für den Besuch des Gymnasiums nachgewiesen wird. Hierfür wird vor der Anmeldung am Gymnasium ein Feststellungsverfahren zur Erprobung der Eignung durchgeführt.

Sprachliche und mathematische Kompetenzen, vor allem Basiskompetenzen (Grundfertigkeiten wie flüssiges Lesen und Schreiben sowie Grundlagen des Verstehens der Arithmetik und Geometrie), sind unverzichtbare Voraussetzungen für erfolgreiches Lernen nicht nur in Deutsch und Mathematik, sondern in fast allen Fächern. Die erste Fremdsprache ist in der Regel, die bis zum Abitur fortgesetzte Fremdsprache und deren Erwerb beispielgebend für die Fähigkeit, in einer Fremdsprache Kommunikationskompetenzen zu erwerben. Daher werden die Basiskompetenzen vermittelnden Fächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprache Grundlage der Förderprognose. Deren Noten in dem zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 5 und in dem ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 6 fließen in die Förderprognose ein.

In Absatz 5 wird die Probezeit in der Jahrgangsstufe 7 des Gymnasiums abgeschafft. Eingefügt wird eine Regelung, die es ermöglicht, dass die Schülerin oder der Schüler nicht die Jahrgangsstufe 7 am Gymnasium wiederholt, sondern auf Wunsch in die Jahrgangsstufe 8 der Integrierten Sekundarschule oder der Gemeinschaftsschule wechseln kann. Bei der Anpassung in Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zu der neu getroffenen Regelung der Bildung der Förderprognose in Absatz 3. Zudem wird Nummer 1 um die Regelungsbefugnis ergänzt, im Rahmen des Übergangs Vorgaben für standardisierte Arbeiten im Rahmen von Schulleistungstests festzulegen. In der neuen Nummer 2 des Absatz 3 Satz 1 wird die Ermächtigung aufgenommen, dass die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung die Einzelheiten und das Verfahren der Eignungsfeststellung für die Aufnahme am Gymnasium regeln kann. Es soll sich hierbei um ein berlinweit einheitliches Verfahren handeln. Weist die Notensumme der Förderprognose keine Eignung für den Besuch des Gymnasiums aus, kann die Schülerin oder der Schüler von den Erziehungsberechtigten zu einer freiwilligen Eignungsfeststellung angemeldet werden. Die nähere Ausgestaltung der Eignungsfeststellung, die an ausgewählten Gymnasien durchgeführt wird, erfolgt

in der Sek I-VO. Für die Ausgestaltung werden die durchführenden Lehrkräfte geschult und Unterrichts- und Aufgabenformate entwickelt, die auf Grundlage der Anforderungen und Inhalte des gültigen Rahmenlehrplans der Grundschulen auf die nachzuweisenden Basiskompetenzen abzielen, um ein erfolgreiches Lernen am Gymnasium erwarten zu können. Das Ergebnis der Eignungsfeststellung entscheidet abschließend über die Eignung der Schülerinnen und Schüler für den Besuch des Gymnasiums. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu 30. (§ 57):

Die Änderung des Absatzes 1 erfolgt aus redaktionellen Gründen. Der neue Absatz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass bei Einführung eines elften Pflichtschuljahres die betreffenden Jugendlichen vorrangig mit Schulplätzen versorgt werden müssen. Mit der Einführung eines elften Pflichtschuljahres ist die Notwendigkeit verbunden die Beratung zum weiteren Anschluss zu intensivieren. Können sich Jugendliche (noch) nicht für einen passenden Anschluss entscheiden, ist aufgrund der Schulpflicht eine Zuweisung der Jugendlichen erforderlich. Absatz 4 schafft die Voraussetzung, dass die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung den rechtlichen Rahmen hierfür schaffen kann.

Zu 31. (§ 58):

Die Änderung in Absatz 2 geht einher mit der Änderung in Artikel 2. Es wird die Möglichkeit eröffnet, soweit die technischen Voraussetzungen und Verfahren vorliegen, eine elektronische Zweitschrift eines Zeugnisses neben einem schriftlichen Papierzeugnis auszustellen. Die Möglichkeit soll zunächst nur für Abschlusszeugnisse Anwendung finden und den Zugang zu den Universitäten erleichtern.

In Absatz 6 wird der Schulaufsichtsbehörde die Befugnis gegeben, für Schulleistungstests verbindliche Vorgaben zu machen. Dies kann unter anderem Vorgaben für standardisierten Arbeiten nach § 56 Absatz 3 betreffen.

Es erfolgt eine klarstellende Anpassung der Regelung des Absatz 8. Durch § 58 werden lediglich Änderungen der Rahmenbedingungen bei der Leistungsbewertung zugelassen. Die Bereitstellung von Leistungen zur schulischen Teilhabe ist hingegen kein Regelungsgegenstand des Nachteilsausgleichs.

Zu 32. (§ 59):

Die Anpassung dient der Klarstellung.

Zu 33. (§ 64):

Es werden in den Absätzen 1 bis 3 sowie 7 bis 11 die notwendigen datenschutzrechtlichen Grundlagen geschaffen, um das elfte Pflichtschuljahr umsetzen zu können. Die Erfassung sowie das Monitoring der Bildungswege der Jugendlichen bis zum Ende der Schulpflicht und eine umfassende und passgenaue Beratung werden hierdurch ermög-

licht. Daher beziehen sich, soweit erforderlich, die Datenverarbeitungs- und Auskunftsrechte nicht nur auf Schülerinnen und Schüler, sondern auch auf schulpflichtige Kinder und Jugendliche. Hierbei handelt es sich um Kinder, die, obwohl schulpflichtig, noch keine Schule besuchen. Unter den Begriff schulpflichtige Jugendliche fallen diejenigen, die gemäß den §§ 43a und 43b - ohne Schülerinnen oder Schüler zu sein - von der Schulpflicht befreit sind oder deren Schulpflicht ruht, beispielsweise aufgrund des Beginns einer Ausbildung im öffentlichen Dienst oder der Ableistung eines Freiwilligendienstes. Erfasst werden können auch die Jugendlichen, die auch nach Beendigung der Schulpflicht in der Sekundarstufe II noch keine Perspektive für den weiteren Bildungsweg haben.

In Absatz 3 wird darüber hinaus die Datenübermittlung an Ersatzschulen ermöglicht. Die bisher vorgesehene Übermittlungsmöglichkeit an die anerkannten Schulen in freier Trägerschaft, war hinsichtlich der Ersatzschulen zu eng gefasst. Die nunmehrige Regelung umfasst sowohl die genehmigten als auch die anerkannten ersatzschulen und korrespondiert mit § 95 Absatz 4 Satz S. 1, wonach für Ersatzschulen die §§ 64 bis 66 (Datenschutz) gelten. Die explizite Aufnahme der Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten in Absatz 4 gibt den Gesundheitsämtern die unmittelbare Möglichkeit zur Kontaktaufnahme, beispielsweise für Terminabstimmungen mit den Erziehungsberechtigten. Neu eingefügt wird in Absatz 8 die Befugnis der Schulaufsichtsbehörde, von der Agentur für Arbeit nach § 31a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch übermittelte Daten junger Menschen zu verarbeiten, um ihnen Angebote für den Übergang in Ausbildung oder Beruf unterbreiten zu können. Die Verordnungsermächtigung des Absatz 11 Satz 2 wird in § 66 Nummer 16 überführt.

Zu 34. (§ 64a):

Wie in § 64 werden auch hier in den Absätzen 1, 4 8 und 10 die notwendigen datenschutzrechtlichen Grundlagen geschaffen, um das elfte Pflichtschuljahr umsetzen zu können. Für die weitere Begründung wird auf § 64 verwiesen.

Zudem erfolgt eine klarstellende Ergänzung in Absatz 8, dass die Zugriffsrechte über das von der Schulaufsichtsbehörde betriebene Fachverfahren erfolgen. Die Verordnungsermächtigung des Absatz 10 Satz 2 wird in § 66 Nummer 15 überführt.

Zu 35. (§ 64c):

In Absatz 1 werden die notwendigen datenschutzrechtlichen Grundlagen geschaffen, um das elfte Pflichtschuljahr umsetzen zu können. Für die weitere Begründung wird auf § 64 verwiesen. In den Absätzen 2 und 3 wird die abschließende Aufzählung geöffnet. Die in Absatz 3 genannten Daten werden nicht nur an andere Fachverfahren weitergegeben, sondern Daten gehen auch an das Fachverfahren. Die Verordnungsermächtigung des Absatz 3 Satz 2 ist redundant und bereits in § 66 Nummer 14 vorhanden.

Zu 36. (§ 65):

Es werden die notwendigen datenschutzrechtlichen Grundlagen geschaffen, um das elfte Pflichtschuljahr umsetzen zu können. Für die weitere Begründung wird auf § 64 verwiesen.

Zu 37. (§ 66):

Nummer 14 wird redaktionell angepasst. Die Verordnungsermächtigungen werden gebündelt und daher die bisherigen Verordnungsermächtigungen in den §§ 64a Absatz 10 und 64 Absatz 11 in die Nummern 15 und 16 überführt.

Zu 38. (§ 69):

Der Verweis auf § 76 Absatz 1 Nummer 1 wird präzisiert.

Zu 39. (§ 72):

§ 72 Absatz 6 sieht Ausnahmeregelungen bei der Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern vor, wenn Berliner Lehrkräfte nach einem Einsatz in der Schulaufsichtsbehörde, an einer anderen öffentlichen Schule oder im Auslandsschuldienst auf einer ihrem Amt entsprechenden Stelle eingesetzt werden sollen. Da die Regelung auf eine Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich des Landes Berlin abstellt, ist hier zukünftig auch der Einsatz im Berliner Landesinstitut mit zu berücksichtigen.

Zu 40. (§ 74):

Anstelle des Begriffs der Leitung der ergänzenden Förderung und Betreuung wird der Begriff der koordinierenden Fachkraft wiedereingeführt, da die Leitung der Schule einschließlich der ergänzenden und außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung Aufgabe der Schulleiterin oder des Schulleiters ist. Erweitert wird die Regelung um die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung, da sich die Aufgaben der koordinierenden Fachkraft sowohl auf die ergänzende als auch auf die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung bezieht.

Zu 41. (§ 76):

Die Anpassung der Nummern 11, 15 und 16 in Absatz 1 ist rein redaktionell. Durch eine vorherige Gesetzesänderung haben sich die Entscheidungen der Schulkonferenz, die eines Einvernehmens mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde bedürfen, verschoben. Das Einvernehmen der Schulbehörde ist nur zur Dauer der Schulwoche und zur Namensgebung der Schule herzustellen, da es sich hierbei um Belange handelt, die den Schulträger direkt betreffen. Der eigenständigen Entscheidungsspielraum der Schule wird so beibehalten und Eingriffe in die Eigenverantwortlichkeit der Schule auf das notwendige Mindestmaß beschränkt. Hinsichtlich des Antrags der Schulkonferenz auf Erbringung der ergänzenden und außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung durch einen Träger der freien Jugendhilfe genügt nunmehr die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Ein Einvernehmen des Schulträgers ist nicht mehr erforderlich, da die Zuständigkeit für die ergänzende Förderung

und Betreuung gemäß § 19 Absatz 6 von den Schulbehörden auf die Schulaufsichtsbehörde übertragen wird. Die übrige Änderung in Nummer 12 ist rein redaktionell.

In § 76 Absatz 3 Nummer 6 erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeiten.

Das bisher bestehende Anhörungsrecht der Schulkonferenz vor der Auswahl des Mittagessenanbieters nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 sowie einhergehend damit die Verpflichtung der zuständigen Schulbehörde nach Absatz 3 Satz 2, gegenüber der Schulkonferenz zu begründen, weshalb sie bei der Auswahl des Essensanbieters von der Stellungnahme der Schulkonferenz abweicht, wird aufgehoben. Der bisherige Wortlaut impliziert, dass die Schulkonferenz der Schulbehörde einen Essensanbieter vorschlägt, und die Schulbehörde diesem Vorschlag in der Regel folgt. Dies steht den vergaberechtlichen Grundsätzen entgegen, dass die Schulbehörde als verantwortliche ausschreibende Stelle an die bundesrechtlich verankerten Vergaberechtsgrundsätze gebunden ist und wonach sie ihre Auswahlentscheidung gemäß der im Voraus vergaberechtskonform zu bestimmenden und bekannt zu machenden Zuschlagskriterien zu treffen hat. Versuche, das schulgesetzlich verankerte Beteiligungsrecht vergaberechtskonform auszugestalten, beispielsweise durch ein schulspezifisches Umsetzungskonzept, haben nicht dazu geführt, von den Essensanbietern schulspezifische Angebote zu erhalten. Vielmehr ist hierdurch den Schulbehörden letztendlich nur ein erhöhter Dokumentations- und Begründungsaufwand entstanden. Zudem war die Konzeptbewertung durch die Schulkonferenz oftmals nicht geeignet, deren Beteiligungsrecht aufgrund der Schwierigkeit der vergaberechtskonformen Ausgestaltung adäquat umzusetzen.

Zu 42. (§ 78):

Durch die Änderung des Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 wird die Regelung zur Rolle des Mittagessensausschusses im Vergabeverfahren angepasst. Vor dem Hintergrund einer möglichen Weiterentwicklung der Mittagessensvergabe und der Zuschlagskriterien ist die neue Regelung inhaltlich weit gefasst, so dass der Wortlaut eine Beteiligung der Schulen in jedem Stadium des Verfahrens abdeckt und die Form der Beteiligung der Schule nicht festlegt. Hierdurch ist weiterhin eine Testverkostung möglich, sollte diese jedoch, wie die Entwicklung der letzten Jahre zeigt, weiterhin verstärkt angegriffen und Gegenstand verschiedener Nachprüfverfahren sein, deckt der Wortlaut der Regelung andere Beteiligungsformen des Mittagessensausschusses ab. Die Einfügung in Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 dient der Klarstellung. Da ein Mittagessensausschuss nicht nur für die Primarstufe, sondern auch für Schulen der Sekundarstufe I vorgesehen ist, wird Satz 3 entsprechend um die in der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erweitert.

Zu 43. (§ 81):

Die Entscheidungsbefugnis der Klassenkonferenz wird um die Entscheidung über eine Antragstellung nach § 43b Absatz 1 über das vorübergehende ganz oder teilweise Ruhen der

Schulbesuchspflicht in Nummer 9 erweitert. Weiterhin werden die Bestimmungen zu der Jahrgangs- und Semesterkonferenz in Absatz 2 um einen Verweis auf Nummer 9 erweitert.

Zu 44. (§ 82):

In Absatz 1 erfolgt eine redaktionelle Änderung. Absatz 5 wird um den neu eingefügten § 81 Nummer 9 sowie um den Verweis auf § 43b Absatz 1 Satz 3 ergänzt. Somit nehmen Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten an Beratungen der Klassenkonferenz über das Ruhen der Schulpflicht nur teil, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und ihre oder seine Erziehungsberechtigten dies wünschen.

Zu 45. (§ 93):

Siehe Begründung zu § 28.

Zu 46. (§ 95):

Die Einfügung hat klarstellende Funktion.

Zu 47. (§ 98):

Es handelt sich um eine Klarstellung der Schularten und Schulstufen der Ersatzschulen in freier Trägerschaft, für die eine Genehmigung nach § 19 erteilt wird.

Zu 48. (§ 101):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 19 Absatz 7 Nummer 3.

Zu 49. (§ 105):

Zu Satz 1 wird auf die Begründung zu § 28 verwiesen. In Satz 2 wird klarstellend eingefügt, dass die Schulaufsichtsbehörde die Einhaltung der Schulpflicht, soweit Schülerinnen und Schüler diese an beruflichen oder anderen zentral verwalteten Schulen erfüllen, überwacht. Damit ist die Schulaufsichtsbehörde zudem für schulpflichtige Jugendliche verantwortlich ist, die gemäß § 43a Absatz 3 von der Schulpflicht befreit sind oder bei denen gemäß § 43b Absatz 2 die Schulpflicht ruht.

Zu 50. (§ 108):

Das Vorhaben zur Gründung eines Berliner Landesinstituts geht im Wesentlichen auf die „Empfehlungen zur Steigerung der Qualität von Bildung und Unterricht in Berlin“ der Qualitätskommission zur Schulqualität in Berlin vom 7. Oktober 2020 zurück, ist Bestandteil der Richtlinien der Regierungspolitik und wird begleitet durch den Qualitätsbeirat für Bildung. Der Gründungsprozess erfordert nach der erfolgten Kündigung des Staatsvertrages zum Landesinstitut für Schule und Medien Berlin - Brandenburg (LISUM) mit Wirkung zum 31.12.2024 das Übergangsmanagement der dort bearbeiteten Projekte, Inhalte und Ressourcen. Das Berliner Landesinstitut soll eine zentrale Serviceeinrichtung für alle Akteure

im Schulsystem sein, die den Bedarf der Schulen in den Mittelpunkt stellt. Das Landesinstitut nimmt ab dem 01.01.2025 insbesondere die in den Nummern 1 bis 7 genannten Aufgaben wahr. Hierzu zählen die Qualifizierung der Lehrkräfte und des weiteren pädagogischen Personals an Schulen, der Schulleiterinnen und Schulleiter, der Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber, des Personals der Schulaufsichtsbehörde sowie weiterer Personen im schulischen Bereich, die Erstellung und Verteilung von Prüfungsaufgaben für die zentralen Prüfungen an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, die Weiterentwicklung der Rahmenlehrpläne, die evidenzbasierte Schulentwicklung und Unterrichtsentwicklung in den Fächern, den übergreifenden Themen des Rahmenlehrplans und in den Lernfeldern, die Bildung in der Digitalen Welt sowie Erstellung von Bildungsmedien, Handreichungen und weiteren Veröffentlichungen, die Aufgaben im Bereich der Beratung und Unterstützung des schulischen Personals und die Durchführung von Tagungen und Veranstaltungen.

Die bisher angebotenen Maßnahmen zur Qualifizierung der Lehrkräfte, des Leitungspersonals sowie des weiteren pädagogischen Personals an Schulen werden vor der Gründung des Instituts einer kritischen Analyse unterzogen. Ziel aller zukünftig im Berliner Landesinstitut angebotenen Maßnahmen soll sein, insbesondere durch ein kohärentes System die Qualitätsentwicklung im schulischen Bereich zu fördern, indem deutlich stärker auf die basale mathematische und sprachliche Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler fokussiert wird. Dazu werden unter anderem Angebote der Aus-, Fort- und Weiterbildung, die iMint-Akademie, das Zentrum für Sprachbildung, das Medienforum und das Leadership.lab zusammengeführt werden.

Zu 51. (§ 109):

Die Einfügung in Absatz 1 Satz 2 dient der Klarstellung. In Absatz 2 wird klargestellt, dass die Bezirke die Einhaltung der Schulpflicht überwachen, soweit diese an einer allgemeinbildenden Schule erfüllt wird.

Zu 52. (§ 111):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu 53. (§ 115):

Mit der Novellierung des Partizipationsgesetzes vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 842) hat der Landesbeirat für Partizipation den Landesbeirat für Integrations- und Migrationsfragen ersetzt. Die Änderung in Absatz 4a Nummer 2 stellt daher eine Folgeänderung zu § 17 Partizipationsgesetz dar. Der Katalog der beratenden Mitglieder des Landesschulbeirats wird in Nummer 4 um eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen erweitert. Gesetzliche Grundlage des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen ist § 25 des Gesetzes über die Gleichberechtigung von Menschen mit und

ohne Behinderungen (Landesgleichberechtigungsgesetz - LGBG), vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1167).

Zu 54. (§ 129):

In Absatz 14 bedarf es einer Übergangsregelung für die Schülerinnen und Schüler, die sich am 1. August 2024 in der Jahrgangsstufe 6 befinden, da diese in der Jahrgangsstufe 5 noch den bisherigen Regelungen für die Bildung der Durchschnittsnote unterliegen. Um zu vermeiden, dass für einen Jahrgang eine neue Förderprognose zu erstellen ist, richtet sich die Bildung der Durchschnittsnote Förderprognose für diese Jahrgangsstufe noch insgesamt nach den bis zum 31.07.2024 geltenden Regelungen.

Für diese Schülerinnen und Schüler findet auch erstmals gemäß Absatz 15 der Wegfall der Probezeitregelung für die Jahrgangsstufe 7 am Gymnasium gemäß § 56 Absatz 5 Anwendung. Die Förderprognose diese Schülerinnen und Schüler setzt sich zwar noch aus der Durchschnittsnote der erteilten Zeugnisnoten zusammen, über eine Durchschnittsnote von 2,2 hinaus gilt allerdings nicht mehr das Elternwahlrecht auf Wahl der Schulart für ihr Kind. Auch für dies Kinder besteht bei Überschreitung der Durchschnittsnote die Möglichkeit, die Eignung für den Besuch des Gymnasiums nachzuweisen.

Da es Berufsschülerinnen und Berufsschüler gibt, die noch 8 oder 10 Wochenstunden Unterricht erhalten, bedarf es hier einer Übergangsregelung in Absatz 15, damit diese die Berufsschule ohne Nachteile abschließen können. Vorgesehen ist ein Inkrafttreten der Regelung zum Schuljahr 2024/2025.

Die Regelungen für ein an die zehnjährige allgemeine Schulpflicht sich anschließendes weiteres elftes Pflichtschuljahr gelten erstmalig für die Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2024/25 im zehnten Schulbesuchsjahr befinden, um allen Beteiligten die notwendige Zeit zu geben, sich auf dieses Pflichtschuljahr einzustellen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung):

Soweit die technischen Voraussetzungen und Verfahren vorliegen, kann ein digitales Zeugnis in Form einer digitalen Zweitschrift neben einem schriftlichen Papierzeugnis ausgestellt werden. In § 58 Absatz 2 Schulgesetz werden hierfür die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen. Die Möglichkeit soll zunächst nur für Abschlusszeugnisse eröffnet werden.

Zu Artikel 3 (Änderung Anlage Nummer 16 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes):

Die Änderung des Absatzes 1 geht einher mit der Anpassung des § 19 Absatz 6 Satz 7 SchulG und ist erforderlich, da Trägerverträge mit Trägern der freien Jugendhilfe, welche die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung an den Schulen anbie-

ten, mit dem Beginn des Schuljahres 2024/2025 nicht mehr durch die zuständige Schulbehörde, sondern durch die Schulaufsichtsbehörde geschlossen werden. Daher entfällt die Mittelfestsetzung und -verteilung auf die Bezirke.

In Absatz 2 werden die Namen der betroffenen Schulen angepasst. In Absatz 4 erfolgt eine klarstellende Anpassung. In Absatz 6 wird das Berliner Landesinstitut neu eingefügt. Die örtliche Aufgabe der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte wird durch das Berliner Landesinstitut übernommen, dessen Aufgaben in § 108 SchulG normiert sind.

Neben klarstellenden Anpassungen wird in Absatz 7 die Zuständigkeit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung begründet, mit den Trägern der freien Jugendhilfe die Leistungsverträge im Hinblick auf die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung abzuschließen. Diese Zuständigkeit lag bisher bei den Bezirken.

Zu Artikel 4 (Änderung der Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung):

Zu 1. (Inhaltsangabe):

Die Inhaltsangabe zu § 12 muss neu gefasst werden.

Zu 2. (§ 1):

Es handelt sich um eine konkretisierende Klarstellung. Die Regelungen gelten nur für Ersatzschulen in freier Trägerschaft, Ergänzungsschulen sind hiervon ausgenommen.

Zu 3. (§ 4):

Bei der Anpassung des Verweises auf § 26 Absatz 3 der Grundschulverordnung handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu 4. (§ 11):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 19 Absatz 6 Satz 7 SchulG.

Zu 5. (§ 12):

Die Überschrift wird angepasst, da aufgrund der Schulart Gemeinschaftsschule nicht nur die Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule zu betrachten ist, sondern allgemein die verlässlichen Zeiten der Ganztagschule der Primarstufe. Bei der konkretisierenden Einfügung des Begriffs Ersatzschule in die Überschrift und in Satz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 1a.

Zu 6. (§ 14):

Es handelt sich in den Absätzen 2 und 4 um Folgeänderungen zu der Änderung des § 19 Absatz 6 Satz 7 SchulG. Die Änderung in Absatz 5 ist redaktionell.

Zu 7. (§ 15):

Es handelt sich in den Absätzen 1 bis 3 Folgeänderungen zu der Änderung des § 19 Absatz 6 Satz 7 SchulG.

Zu 8. (§ 16):

Die Änderung in Absatz 1 ist redaktionell.

Zu 9. (§ 25):

Die Änderung in Absatz 1 ist redaktionell.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die neuen Regelungen zum Berliner Landesinstitut in den §§ 8, 11, 72 und 108 Schulgesetz treten abweichend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Referentenentwurf

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

alte Fassung	neue Fassung
Schulgesetz	Schulgesetz
§ 5b Schulbezogene Jugendsozialarbeit	§ 5b Schulbezogene Jugendsozialarbeit
(1) Schulbezogene Jugendsozialarbeit gehört zum schulischen Angebot. Sie wird in eigener Verantwortung der Jugendhilfe bereitgestellt. Sie kann von anerkannten Trägern der Jugendhilfe auf der Basis von Kooperationsvereinbarungen zwischen dem die Leistung erbringenden Jugendhilfeträger und der jeweiligen Schule am Schulstandort erbracht werden.	(1) Schulbezogene Jugendsozialarbeit gehört zum schulischen Angebot. Sie soll von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe auf der Basis von Kooperationsvereinbarungen zwischen <u>der Schule und dem Träger der freien Jugendhilfe</u> am Schulstandort erbracht werden; <u>die Erbringung durch schuleigenes Personal ist möglich. Die Kooperationsvereinbarungen werden im Einvernehmen mit dem bezirklichen Jugendamt, der zuständigen Schulbehörde und der Schulaufsichtsbehörde geschlossen. Weitere Vorgaben zur Umsetzung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit werden von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung festgelegt. Absatz 4 bleibt unberührt.</u>
(2) und (3)	<i>unverändert</i>
(4) Die für Jugend und Bildung zuständigen Senatsverwaltungen werden ermächtigt, nach Maßgabe des Haushaltsplanes das Nähere zur Ausgestaltung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit, insbesondere zu verbindlichen Kooperationsregelungen, zur inhaltlich-fachlichen Ausgestaltung und Steuerung sowie Qualitätssicherung durch Rechtsverordnung zu regeln.	(4) Die für <u>das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung</u> wird ermächtigt, <u>im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung</u> das Nähere zur Ausgestaltung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit, insbesondere zu verbindlichen Kooperationsregelungen, zur inhaltlich-fachlichen Ausgestaltung und Steuerung sowie Qualitätssicherung durch Rechtsverordnung zu regeln.
§ 8 Schulprogramm	§ 8 Schulprogramm
(1) und (2)	<i>unverändert</i>

(3) Die Schule soll bei der Entwicklung ihres Programms die Unterstützung des Landesinstituts für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (§ 108) in Anspruch nehmen. Sie ist verpflichtet, ihr Schulprogramm den Schulen und Einrichtungen der Jugendhilfe, mit denen sie zusammenarbeitet, zur Kenntnis zu bringen und mit ihnen die pädagogischen Ziele und Grundsätze des Schulprogramms abzustimmen.	(3) Die Schule soll bei der Entwicklung ihres Programms die Unterstützung des Berliner Landesinstituts (§ 108) in Anspruch nehmen. Sie ist verpflichtet, ihr Schulprogramm den Schulen und Einrichtungen der Jugendhilfe, mit denen sie zusammenarbeitet, zur Kenntnis zu bringen und mit ihnen die pädagogischen Ziele und Grundsätze des Schulprogramms abzustimmen.
(4) und (5)	<i>unverändert</i>
§ 9 Qualitätssicherung und Evaluation	§ 9 Qualitätssicherung und Evaluation
(1) Die Schulen und die Schulaufsichtsbehörde sind zu kontinuierlicher Qualitätssicherung verpflichtet. Die Qualitätssicherung schulischer Arbeit erstreckt sich auf die gesamte Unterrichts- und Erziehungstätigkeit, die Organisation der Schule, das Schulleben sowie die außerschulischen Kooperationsbeziehungen. Das Maß und die Art und Weise, wie Klassen, Kurse, Jahrgangsstufen und Schulen den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule erfüllen, soll durch Maßnahmen der Evaluation unter Einschluss von Methoden der empirischen Sozialforschung ermittelt werden. Hierzu zählen insbesondere die interne und externe Evaluation, schul- und schulartübergreifende Vergleiche sowie zentrale Schulleistungsuntersuchungen. Die Schulaufsichten können mit den Schulleitungen kriteriengestützte Zielvereinbarungen (Schulverträge) zur Verbesserung der Schulqualität abschließen.	(1) Die Schulen und die Schulaufsichtsbehörde sind zu kontinuierlicher Qualitätssicherung verpflichtet. Die Qualitätssicherung schulischer Arbeit erstreckt sich auf die gesamte Unterrichts- und Erziehungstätigkeit, <u>die pädagogische Tätigkeit in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung,</u> die Organisation der Schule, das Schulleben sowie die außerschulischen Kooperationsbeziehungen. Das Maß und die Art und Weise, wie Klassen, Kurse, Jahrgangsstufen und Schulen den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule erfüllen, soll durch Maßnahmen der Evaluation unter Einschluss von Methoden der empirischen Sozialforschung ermittelt werden. Hierzu zählen insbesondere die interne und externe Evaluation, schul- und schulartübergreifende Vergleiche sowie zentrale Schulleistungsuntersuchungen. Die Schulaufsichten können mit den Schulleitungen kriteriengestützte Zielvereinbarungen (Schulverträge) zur Verbesserung der Schulqualität abschließen.
(2)-(6)	<i>unverändert</i>
§ 11	§ 11

Rahmenlehrplan-Kommissionen	Rahmenlehrplan-Kommissionen
<p>(1) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung setzt zur Entwicklung der Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung Kommissionen ein. In den Kommissionen sollen Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Schulpraxis angemessen zur Geltung kommen. Gesellschaftlich relevante Gruppen, insbesondere aus der Wirtschaft, sollen in den Rahmenlehrplan-Kommissionen vertreten sein, soweit ihre Interessen berührt sind. Die Mitglieder werden von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats berufen. Das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg koordiniert nach den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde die Rahmenlehrplanarbeit; dies gilt nicht für Kommissionen nach Absatz 2.</p>	<p>(1) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung setzt zur Entwicklung der Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung Kommissionen ein. In den Kommissionen sollen Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Schulpraxis angemessen zur Geltung kommen. Gesellschaftlich relevante Gruppen, insbesondere aus der Wirtschaft, sollen in den Rahmenlehrplan-Kommissionen vertreten sein, soweit ihre Interessen berührt sind. Die Mitglieder werden von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats berufen. Das Berliner Landesinstitut koordiniert nach den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde die Rahmenlehrplanarbeit; dies gilt nicht für Kommissionen nach Absatz 2.</p>
(2)-(4)	<i>unverändert</i>
<p style="text-align: center;">§ 12 Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Querschnittsaufgaben, Lernfelder, Ethik</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Querschnittsaufgaben, Lernfelder, Ethik</p>
(1)	<i>unverändert</i>
<p>(2) Unterrichtsfächer können zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsziele nach Maßgabe des entsprechenden Rahmenlehrplans zu einem Lernbereich zusammengefasst werden. Lernbereiche können fachübergreifend von einer Lehrkraft oder von mehreren beteiligten Lehrkräften unterrichtet werden. Dabei ist auf die angemessene Berücksichtigung des Anteils der jeweiligen Lerninhalte zu achten. Wird ein Lernbereich fachübergreifend unterrichtet, so soll die Bewertung zusammengefasst und in einer Leistungsbewertung ausgedrückt werden.</p>	<p>(2) Unterrichtsfächer können zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsziele nach Maßgabe des entsprechenden Rahmenlehrplans zu einem Lernbereich zusammengefasst werden. Lernbereiche können fachübergreifend von einer Lehrkraft oder von mehreren beteiligten Lehrkräften unterrichtet werden. Dabei ist auf die angemessene Berücksichtigung des Anteils der jeweiligen Lerninhalte zu achten. Wird ein Lernbereich fachübergreifend unterrichtet, <u>muss für die einzelnen Unterrichtsfächer jeweils eine gesonderte Bewertung vorgenommen werden; für den Lernbereich soll zusätzlich eine zusammenfassende Bewertung vorgenommen werden.</u></p>
(3)-(7)	<i>unverändert</i>

§ 13	§ 13
Religions- und Weltanschauungsunterricht	Religions- und Weltanschauungsunterricht
(1)-(4)	<i>unverändert</i>
(5) Die Schule hat für die Erteilung des Religionsunterrichts an die nach Absatz 4 ordnungsgemäß angemeldeten Schülerinnen und Schüler wöchentlich zwei Unterrichtsstunden im Stundenplan der Klassen freizuhalten und unentgeltlich Unterrichtsräume zur Verfügung zu stellen. Die nicht angemeldeten Schülerinnen und Schüler können während der Religionsstunden unterrichtsfrei gelassen werden.	(5) Die Schule <u>ist verpflichtet, Religionsunterricht anzubieten, wenn die Religionsgemeinschaften dies wünschen. Sie</u> hat für die Erteilung des Religionsunterrichts an die nach Absatz 4 ordnungsgemäß angemeldeten Schülerinnen und Schüler wöchentlich zwei Unterrichtsstunden im Stundenplan der Klassen freizuhalten und unentgeltlich Unterrichtsräume zur Verfügung zu stellen. Die nicht angemeldeten Schülerinnen und Schüler können während der Religionsstunden unterrichtsfrei gelassen werden.
(6)-(7)	<i>unverändert</i>
§ 15	§ 15
Förderung von Zwei- und Mehrsprachigkeit	Förderung von Zwei- und Mehrsprachigkeit
(1) - (3)	<i>unverändert</i>
(3a) Alle Schülerinnen und Schüler erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplanes Angebote zur Entwicklung von Zwei- und Mehrsprachigkeit, sofern dies gewünscht und schulorganisatorisch möglich ist. In Kooperation mit dem frühkindlichen Bereich soll ein Angebot möglichst durchgängig bis zum Schulabschluss gestaltet sein. Es wird insbesondere von immersiven Sprachlernmethoden sowie von der Möglichkeit, Sachfachunterricht in einer Zweitbeziehungsweise Fremdsprache zu erteilen, Gebrauch gemacht.	(3a) Alle Schülerinnen und Schüler erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplanes Angebote zur Entwicklung von Zwei- und Mehrsprachigkeit, sofern dies gewünscht und schulorganisatorisch möglich ist. In Kooperation mit dem frühkindlichen Bereich soll ein Angebot möglichst durchgängig bis zum Schulabschluss gestaltet sein. Es wird insbesondere von der Möglichkeit, Sachfachunterricht in einer Zweitbeziehungsweise Fremdsprache zu erteilen, Gebrauch gemacht.
(3b)	<i>unverändert</i>
(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen und zur Ausgestaltung des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache eine andere als Deutsch ist,	(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen und zur Ausgestaltung des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache eine andere als Deutsch ist,

<p>sowie zur Förderung der Zwei- und Mehrsprachigkeit für alle Berliner Schülerinnen und Schüler durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Voraussetzungen für die Aufnahme in Regelklassen und in besondere Lerngruppen nach Absatz 2, 2. die Grundlagen und Verfahren zur Feststellung der Kenntnisse in der deutschen Sprache und der Erstsprache, 3. die Maßnahmen zur schulischen Integration für zuziehende Kinder und Jugendliche, 4. die erstsprachlichen, bilingualen und immersiven Angebote, 5. die Anerkennung einer Erstsprache, die eine andere als Deutsch ist, als zweite Fremdsprache im Sinne des Absatzes 3b, 6. das zeitweise Abweichen von den Maßstäben der Leistungsbewertung für Kinder und Jugendliche, bei denen das Fehlen hinreichender deutscher Sprachkenntnisse festgestellt ist. 	<p>sowie zur Förderung der Zwei- und Mehrsprachigkeit für alle Berliner Schülerinnen und Schüler durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Voraussetzungen für die Aufnahme in Regelklassen und in besondere Lerngruppen nach Absatz 2, 2. die Grundlagen und Verfahren zur Feststellung der Kenntnisse in der deutschen Sprache und der Erstsprache, 3. die Maßnahmen zur schulischen Integration für zuziehende Kinder und Jugendliche, 4. die erstsprachlichen, bilingualen und immersiven Angebote, 5. die Anerkennung einer Erstsprache, die eine andere als Deutsch ist, als zweite Fremdsprache im Sinne des Absatzes 3b, 6. das zeitweise Abweichen von den Maßstäben der Leistungsbewertung <u>oder der zeitweise Verzicht auf eine Leistungsbewertung</u> für Kinder und Jugendliche, bei denen das Fehlen hinreichender deutscher Sprachkenntnisse festgestellt ist.
<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Ganztagschulen, ergänzende Förderung und Betreuung, Mittagessen</p>	<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Ganztagschulen, ergänzende Förderung und Betreuung, Mittagessen</p>
<p>(1) Grundschulen sowie Integrierte Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 sind Ganztagschulen. Im Übrigen können Schulen, sofern die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen vorliegen, als Ganztagschulen geführt werden. Die Entscheidung über die Einrichtung einer Ganztagschule einschließlich des gebundenen</p>	<p>(1) Grundschulen sowie Integrierte Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 sind Ganztagschulen. Im Übrigen können Schulen, sofern die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen vorliegen, als Ganztagschulen geführt werden. <u>Die Qualitätsstandards für die inklusive Berliner Ganztagschule sind verbindliche Vorgaben für die Ganztagschulen.</u> Die Entscheidung über</p>

<p>Ganztagsbetriebs trifft die Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Schulentwicklungsplans (§ 105 Absatz 3).</p>	<p>die Einrichtung einer Ganztagsschule einschließlich des gebundenen Ganztagsbetriebs trifft die Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Schulentwicklungsplans (§ 105 Absatz 3).</p>
<p>(2)-(3) unverändert</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(4) Beim gebundenen Ganztagsbetrieb ist die verbindliche Teilnahme an Veranstaltungen für Lerngruppen oder Klassen und ein bestimmter Umfang festzulegen. Dabei muss ein Nachmittag in der Woche frei von verpflichtenden Schulveranstaltungen gehalten werden. Die tägliche Aufenthaltsdauer der Schülerinnen und Schüler soll acht Zeitstunden nicht überschreiten.</p>	<p>(4) Beim gebundenen Ganztagsbetrieb ist die verbindliche Teilnahme an Veranstaltungen für Lerngruppen oder Klassen und ein bestimmter Umfang festzulegen. Dabei muss ein Nachmittag in der Woche frei von verpflichtenden Schulveranstaltungen gehalten werden.</p>
<p>(5)</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(6) Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Primarstufe erhalten ein Angebot ergänzender Förderung und Betreuung, wenn entsprechend § 4 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 995) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ein Bedarf für eine solche Förderung und Betreuung besteht. Satz 1 gilt auch für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bis zum Ende der Abschlussstufe sowie für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10. Der Bedarf wird für die in Satz 1 genannten Schülerinnen und Schüler sowie für die in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der Mittelstufe und der Jahrgangsstufe 6 ohne weitere Prüfung festgestellt und eine ergänzende Förderung und Betreuung gewährt. Für Schülerinnen</p>	<p>(6) Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Primarstufe erhalten ein Angebot ergänzender Förderung und Betreuung, wenn entsprechend § 4 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 995) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ein Bedarf für eine solche Förderung und Betreuung besteht. Satz 1 gilt auch für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bis zum Ende der Abschlussstufe sowie für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10. Der Bedarf wird für die in Satz 1 genannten Schülerinnen und Schüler sowie für die in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der Mittelstufe und der Jahrgangsstufe 6 ohne weitere Prüfung festgestellt und eine ergänzende Förderung und Betreuung ge-</p>

und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 und für die in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler wird die ergänzende Förderung und Betreuung auch während der Schulferien angeboten. Der Betreuungsumfang soll dem Bedarf der Familie und insbesondere des Kindes gerecht werden. Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch Bescheid des örtlich zuständigen Jugendamts, welches die Daten auch im Rahmen eines einheitlichen Verwaltungsverfahrens für die ergänzende Förderung und Betreuung sowie die Kindertagesförderung nutzen darf; die Daten sind nach der Beendigung der ergänzenden Förderung und Betreuung zu löschen, soweit die Daten nicht mehr zur Abwicklung des Kostenbeteiligungs- oder des Finanzierungsverfahrens benötigt werden. Die ergänzende Förderung und Betreuung wird als schulisches Angebot ~~der zuständigen Schulbehörde (§ 109 Absatz 1 Satz 1)~~ durch die öffentliche Schule oder die Bereitstellung von Plätzen bei Trägern der freien Jugendhilfe, die mit Schulen kooperieren, erbracht; ~~im letztgenannten Fall wird der~~ **Betreuungsvertrag** zwischen den Eltern und dem Träger der freien Jugendhilfe abgeschlossen. Die ergänzende Förderung und Betreuung unterliegt der Schulaufsicht nach diesem Gesetz, auch soweit sie von Trägern der freien Jugendhilfe in Kooperation mit Schulen erbracht wird. Angebote ergänzender Förderung und Betreuung ~~richten sich nach dem Berliner Bildungsprogramm für die offene Ganztagschule und~~ müssen hinsichtlich der Einrichtung und der Personalausstattung den pädagogischen und gesundheitlichen Anforderungen an die Betreuung von Kindern entsprechen. ~~Die pädagogische Arbeit in der ergänzenden Förderung und Betreuung soll durch systematische Evaluation~~

währt. **Die** ergänzende Förderung und Betreuung **wird** auch während der Schulferien angeboten. Der Betreuungsumfang soll dem Bedarf der Familie und insbesondere des Kindes gerecht werden. Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch Bescheid des örtlich zuständigen Jugendamts, welches die Daten auch im Rahmen eines einheitlichen Verwaltungsverfahrens für die ergänzende Förderung und Betreuung sowie die Kindertagesförderung nutzen darf; die Daten sind nach der Beendigung der ergänzenden Förderung und Betreuung zu löschen, soweit die Daten nicht mehr zur Abwicklung des Kostenbeteiligungs- oder des Finanzierungsverfahrens benötigt werden. Die ergänzende Förderung und Betreuung wird als schulisches Angebot **der Schulaufsichtsbehörde** durch die öffentliche Schule oder die Bereitstellung von Plätzen bei Trägern der freien Jugendhilfe, die mit Schulen kooperieren, erbracht; **der Betreuungsvertrag wird zwischen den Eltern und dem Jugendamt**, im letztgenannten Fall zwischen den Eltern und dem Träger der freien Jugendhilfe abgeschlossen. Die ergänzende Förderung und Betreuung unterliegt der Schulaufsicht nach diesem Gesetz, auch soweit sie von Trägern der freien Jugendhilfe in Kooperation mit Schulen erbracht wird. Angebote ergänzender Förderung und Betreuung müssen hinsichtlich der Einrichtung und der Personalausstattung den pädagogischen und gesundheitlichen Anforderungen an die Betreuung von Kindern entsprechen. Können die Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung an der Schule den Betreuungsbedarf nicht abdecken oder liegt der Bedarf außerhalb der angebotenen Zeiten, kann im Einzelfall zusätzliche Betreuung bewilligt werden. Hierzu kann das Angebot an

<p>kontinuierlich reflektiert und weiterentwickelt werden. Können die Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung an der Schule den Betreuungsbedarf nicht abdecken oder liegt der Bedarf außerhalb der angebotenen Zeiten, kann im Einzelfall zusätzliche Betreuung bewilligt werden. Hierzu kann das Angebot an Kindertagespflegestellen gemäß den Vorgaben des Kindertagesförderungsgesetzes genutzt werden. Die Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie an zusätzlichen Betreuungsangeboten ist freiwillig. Die Kostenbeteiligung in den Jahrgangsstufen 4 bis 6 sowie für die Schülerinnen und Schüler der Mittel-, Ober- und Abschlussstufe der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ sowie für die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragschulen richtet sich nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz in der Fassung vom 23. April 2010 (GVBl. S. 250), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 710) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; § 26 Absatz 1 Satz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Schülerinnen und Schüler aus dem Land Brandenburg können im Rahmen freier Kapazitäten ergänzende Förderung und Betreuung erhalten, wenn vom Leistungsverpflichteten ein Betreuungsbedarf festgestellt und die Kostenübernahme erklärt wurde.</p>	<p>Kindertagespflegestellen gemäß den Vorgaben des Kindertagesförderungsgesetzes genutzt werden. Die Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie an zusätzlichen Betreuungsangeboten ist freiwillig. Die Kostenbeteiligung in den Jahrgangsstufen 4 bis 6 sowie für die Schülerinnen und Schüler der Mittel-, Ober- und Abschlussstufe der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ sowie für die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragschulen richtet sich nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz in der Fassung vom 23. April 2010 (GVBl. S. 250), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 710) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; § 26 Absatz 1 Satz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Schülerinnen und Schüler aus dem Land Brandenburg können im Rahmen freier Kapazitäten ergänzende Förderung und Betreuung erhalten, wenn vom Leistungsverpflichteten ein Betreuungsbedarf festgestellt und die Kostenübernahme erklärt wurde.</p>
<p>(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der ergänzenden Förderung und Betreuung, der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung, des Ganztagsbetriebs an der Ganztagschule und des Mittagessens</p>	<p>(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der ergänzenden Förderung und Betreuung, der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung, des Ganztagsbetriebs an der Ganztagschule und des Mittagessens</p>

durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. das Verfahren der Anmeldung, der Bedarfsprüfung und Aufnahme einschließlich der Vorgaben für Abschluss und Inhalt der Betreuungsverträge für die ergänzende Förderung und Betreuung,
- ~~2. das Verfahren über den Nachweis von freien Plätzen der ergänzenden Förderung und Betreuung bei mit Schulen kooperierenden Trägern der freien Jugendhilfe,~~
- ~~3. die Voraussetzungen, unter denen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 in die ergänzende Förderung und Betreuung während der Schulferien aufgenommen werden,~~
4. die Finanzierung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe und von Angeboten im Rahmen von Tagespflegestellen nach dem Kindertagesförderungsgesetz (Absatz 6 Satz 12),
5. die Finanzierung der ergänzenden Förderung und Betreuung und die Finanzierung der Kosten, die an Schulen in freier Trägerschaft in der ~~Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung entstehen,~~
6. die personellen, organisatorischen, baulichen und räumlichen Anforderungen an die ergänzende Förderung und Betreuung,
7. das Verfahren bei der Genehmigung von Angeboten der ergänzenden Förderung und Betreuung, die in Schulen in freier Trägerschaft oder von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden,
- ~~8. die Voraussetzungen, unter denen zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Betreuung von dem Aufnahmeverfahren nach den §§~~

durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. das Verfahren der Anmeldung, der Bedarfsprüfung und Aufnahme einschließlich der Vorgaben für Abschluss und Inhalt der Betreuungsverträge für die ergänzende Förderung und Betreuung,
- ~~2. die Finanzierung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe und von Angeboten im Rahmen von Tagespflegestellen nach dem Kindertagesförderungsgesetz (Absatz 6 Satz 11),~~
- ~~3~~ die Finanzierung der ergänzenden Förderung und Betreuung und die Finanzierung der Kosten, die an **Ersatz**schulen in freier Trägerschaft in der **verlässlichen Zeit der offenen Ganztagschule der Primarstufe für außerunterrichtliche Förderung und Betreuung** entstehen,
- ~~4~~ die personellen, organisatorischen, baulichen und räumlichen Anforderungen an die **außerunterrichtliche und** ergänzende Förderung und Betreuung,
- ~~5~~ das Verfahren der Genehmigung von Angeboten der **außerunterrichtlichen und** ergänzenden Förderung und Betreuung, die in **Ersatz**schulen in freier Trägerschaft oder von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden,

<p>54 und 55a abgewichen werden kann und die betroffenen Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule zugewiesen werden können,</p> <p>9. die erforderliche Personalausstattung für das pädagogische Personal entsprechend dem Aufgabeninhalt, dem Aufgabenumfang und der Aufgabenintensität für die ergänzende Förderung und Betreuung; hierbei soll für das pädagogische Fachpersonal grundsätzlich eine Ausstattung von 39 Wochenarbeitsstunden für jeweils 22 Kinder zuzüglich Personalzuschlägen zugrunde gelegt werden,</p> <p>10. Festlegungen über die Planung und das statistische Erfassungsverfahren einschließlich der Einführung und Durchführung eines bezirksübergreifenden IT-gestützten Planungs-, Nachweis-, Finanzierungs- und Kostenbeteiligungsverfahrens sowie der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung, ihre Übermittlung und die Datensicherung,</p> <p>11. zu Organisation und Verbindlichkeit des Ganztagsangebots, zu den personellen Anforderungen sowie vorbehaltlich des Satzes 2 zum Mittagessen,</p> <p>12. das Nähere zur Evaluation nach Absatz 6 Satz 10.</p> <p>Der Senat wird ermächtigt, das Nähere zur Qualität des Schulmittagessens durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>	<p><u>6</u> die erforderliche Personalausstattung für das pädagogische Personal entsprechend dem Aufgabeninhalt, dem Aufgabenumfang und der Aufgabenintensität für die ergänzende Förderung und Betreuung; hierbei soll für das pädagogische Fachpersonal grundsätzlich eine Ausstattung von einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft für jeweils 22 Kinder zuzüglich Personalzuschlägen zugrunde gelegt werden,</p> <p><u>7.</u> Festlegungen über die Planung und das statistische Erfassungsverfahren einschließlich der Einführung und Durchführung eines bezirksübergreifenden IT-gestützten Planungs-, Nachweis-, Finanzierungs- und Kostenbeteiligungsverfahrens sowie der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung, ihre Übermittlung und die Datensicherung,</p> <p><u>8.</u> zu Organisation und Verbindlichkeit des Ganztagsangebots, zu den personellen Anforderungen sowie vorbehaltlich des Satzes 2 zum Mittagessen.</p> <p>Der Senat wird ermächtigt, das Nähere zur Qualität des Schulmittagessens durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>
<p>§ 20 Grundschule</p>	<p>§ 20 Grundschule</p>
<p>(1) und (2)</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(3) Die Schulanfangsphase ist eine pädagogische Einheit, innerhalb derer ein Aufrücken entfällt. Schülerinnen und Schüler, die die Lern-</p>	<p>(3) Die Schulanfangsphase ist eine pädagogische Einheit, innerhalb derer ein Aufrücken entfällt. Schülerinnen und Schüler, die die Lern-</p>

<p>und Entwicklungsziele der Schulanfangsphase erreicht haben, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten vorzeitig aufrücken. Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Schulanfangsphase die Lern- und Entwicklungsziele noch nicht erreicht haben, können auf Beschluss der Klassenkonferenz (§ 59 Abs. 4) oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten (§ 59 Abs. 5) ein zusätzliches Schuljahr in der Schulanfangsphase verbleiben, ohne dass dieses Schuljahr auf die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht angerechnet wird.</p>	<p>und Entwicklungsziele der Schulanfangsphase erreicht haben, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten vorzeitig aufrücken. Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Schulanfangsphase die Lern- und Entwicklungsziele noch nicht erreicht haben, können auf Beschluss der Klassenkonferenz (§ 59 Absatz 6) oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten (§ 59 Absatz 4) ein zusätzliches Schuljahr in der Schulanfangsphase verbleiben, ohne dass dieses Schuljahr auf die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht angerechnet wird.</p>
(4) und (5)	<i>unverändert</i>
<p>(6) Die Grundschule hat verlässliche Öffnungszeiten, um ihre pädagogischen Gestaltungsmöglichkeiten zu erweitern und den Erziehungsberechtigten die Zeit- und Alltagsplanung zu erleichtern. Die verlässliche Öffnungszeit beträgt in der Regel jeweils sechs Zeitstunden an fünf Unterrichtstagen. Grundschulen können als Ganztagsgrundschulen in offener oder gebundener Form organisiert werden. In der Ganztagsgrundschule in offener Form erhalten die Schülerinnen und Schüler vor und nach der verlässlichen Öffnungszeit freiwillige Ganztagsangebote. Ganztagsgrundschulen in gebundener Form können um Angebote der Spätbetreuung und der Frühbetreuung ergänzt werden. Zur Sicherung ganztägiger Bildung, Betreuung und Erziehung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule wie auch der Ganztagsgrundschule in gebundener und offener Form sollen die Schulen Kooperationen mit Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe vereinbaren.</p>	<p>(6) Die Grundschule hat verlässliche Öffnungszeiten, um ihre pädagogischen Gestaltungsmöglichkeiten zu erweitern und den Erziehungsberechtigten die Zeit- und Alltagsplanung zu erleichtern. Die verlässliche Öffnungszeit beträgt in der Regel jeweils sechs Zeitstunden an fünf Unterrichtstagen. Grundschulen können als Ganztagschulen in offener oder gebundener Form organisiert werden. In der Ganztagschule in offener Form erhalten die Schülerinnen und Schüler vor und nach der verlässlichen Öffnungszeit freiwillige Ganztagsangebote. Ganztagschulen in gebundener Form können um Angebote der Spätbetreuung und der Frühbetreuung ergänzt werden. Zur Sicherung ganztägiger Bildung, Betreuung und Erziehung im Rahmen der Ganztagschule in gebundener oder offener Form sollen die Schulen Kooperationen mit Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe vereinbaren.</p>
(7) und (8)	<i>unverändert</i>
<p style="text-align: center;">§ 27</p> <p>Nähere Ausgestaltung der Sekundarstufe I</p>	<p style="text-align: center;">§ 27</p> <p>Nähere Ausgestaltung der Sekundarstufe I</p>

<p>Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Beginn und die Formen der Fachleistungsdifferenzierung und die Unterrichtsfächer und Lernbereiche, in denen leistungsdifferenziert unterrichtet wird, 2. die Einstufung der Schülerinnen und Schüler in leistungsdifferenzierte Kurse, 3. die Voraussetzungen und die Organisation von jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht, 4. die Voraussetzungen und die Durchführung von bilinguaem Unterricht, 5. die Anforderungen und das Verfahren für die nach § 22 Absatz 5 Satz 3 zu treffende Entscheidung, 6. die organisatorische und curriculare Ausgestaltung der Jahrgangsstufen 7 bis 10 unter besonderer Berücksichtigung des Produktiven Lernens und anderer Formen des Dualen Lernens einschließlich der Berufs- und Studienorientierung, 7. die Voraussetzungen zum Erwerb der Berufsbildungsreife einschließlich der Voraussetzungen, unter denen die Berufsbildungsreife bereits nach Jahrgangsstufe 9 erworben werden kann, 8. die Voraussetzungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife, 9. die Voraussetzungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses, 	<p>Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Beginn und die Formen der Fachleistungsdifferenzierung und die Unterrichtsfächer und Lernbereiche, in denen leistungsdifferenziert unterrichtet wird, 2. die Einstufung der Schülerinnen und Schüler in leistungsdifferenzierte Kurse, 3. die Voraussetzungen und die Organisation von jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht, 4. die Voraussetzungen und die Durchführung von bilinguaem Unterricht, 5. die Anforderungen und das Verfahren für die nach § 22 Absatz 5 Satz 3 zu treffende Entscheidung, 6. die organisatorische und curriculare Ausgestaltung der Jahrgangsstufen 7 bis 10 unter besonderer Berücksichtigung des Produktiven Lernens und anderer Formen des Dualen Lernens einschließlich der Berufs- und Studienorientierung, 7. die Voraussetzungen zum Erwerb der Berufsbildungsreife einschließlich der Voraussetzungen, unter denen die Berufsbildungsreife bereits nach Jahrgangsstufe 9 erworben werden kann, 8. die Voraussetzungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife, 9. die Voraussetzungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses,
--	--

<p>10. die erforderlichen Qualifikationen zur Berechtigung zum Übergang in die Einführungs- und Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe,</p> <p>11. die Probezeit am Gymnasium, wobei die Probezeit in der Regel ein Jahr beträgt.</p>	<p>10. die erforderlichen Qualifikationen zur Berechtigung zum Übergang in die Einführungs- und Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe,</p> <p>11. die Probezeit am Gymnasium.</p>
§ 28	§ 28
Gymnasiale Oberstufe	Gymnasiale Oberstufe
(1)-(5)	<i>unverändert</i>
<p>(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der gymnasialen Oberstufe durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ziele und die Organisation der gymnasialen Oberstufe, 2. die Leistungsanforderungen und die sonstigen Qualifikationen für die Aufnahme in die Qualifikationsphase und in die Einführungsphase einschließlich einer Höchstaltersgrenze, 3. die Wiederholung der Einführungsphase und die Versetzung in die Qualifikationsphase sowie den Rücktritt aus der Qualifikationsphase in die Einführungsphase und innerhalb der Qualifikationsphase, 4. die Einrichtung von Fächern und Kursen einschließlich bilingualem Unterricht sowie ihre Zuordnung zu Aufgabenfeldern, 5. die Belegverpflichtungen und Wahlmöglichkeiten einschließlich des Verfahrens und der Verpflichtung zur Wiederholung von nicht erfolgreich durchlaufenen Halbjahren, 6. die Leistungsbewertung durch Noten und Punkte, 7. die Zulassungsvoraussetzungen, die Ausgestaltung und die Wiederholung der Abiturprüfung, 8. den Erwerb des Latinums und Graecums, 	<p>(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der gymnasialen Oberstufe durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ziele und die Organisation der gymnasialen Oberstufe, 2. die Leistungsanforderungen und die sonstigen Qualifikationen für die Aufnahme in die Qualifikationsphase und in die Einführungsphase einschließlich einer Höchstaltersgrenze, 3. die Wiederholung der Einführungsphase und die Versetzung in die Qualifikationsphase sowie den Rücktritt aus der Qualifikationsphase in die Einführungsphase und innerhalb der Qualifikationsphase, 4. die Einrichtung von Fächern und Kursen einschließlich bilingualem Unterricht sowie ihre Zuordnung zu Aufgabenfeldern, 5. die Belegverpflichtungen und Wahlmöglichkeiten einschließlich des Verfahrens und der Verpflichtung zur Wiederholung von nicht erfolgreich durchlaufenen Halbjahren, 6. die Leistungsbewertung durch Noten und Punkte, 7. die Zulassungsvoraussetzungen, die Ausgestaltung und die Wiederholung der Abiturprüfung, 8. den Erwerb des Latinums und Graecums,

<p>9. die Voraussetzungen für den Erwerb des französischen Baccalauréat,</p> <p>10. die Voraussetzungen für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife,</p> <p>11. die Voraussetzungen, einschließlich einer Probezeit, für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe und den Erwerb eines dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschlusses nach einem Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 10,</p> <p>12. das Nähere zur Ausgestaltung einer schulartenübergreifenden gymnasialen Oberstufe im Verbund.</p> <p>Für die beruflichen Gymnasien sowie für die gymnasialen Oberstufen des Französischen Gymnasiums (Collège Français), der John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische Schule), der Staatlichen Internationalen Schulen, der Eliteschulen des Sports, der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik, des Musikgymnasiums Carl Philipp Emanuel Bach und weiterer Schulen besonderer pädagogischer Prägung können besondere Regelungen getroffen werden, soweit es die organisatorischen oder pädagogischen Bedingungen dieser Schulen erfordern.</p>	<p>9. die Voraussetzungen für den Erwerb des französischen Baccalauréat,</p> <p>10. die Voraussetzungen für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife,</p> <p>11. die Voraussetzungen, einschließlich einer Probezeit, für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe und den Erwerb eines dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschlusses nach einem Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 10,</p> <p>12. das Nähere zur Ausgestaltung einer schulartenübergreifenden gymnasialen Oberstufe im Verbund.</p> <p>Für die beruflichen Gymnasien sowie für die gymnasialen Oberstufen des Französischen Gymnasiums (Lycée Français), der John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische Schule), der Staatlichen Internationalen Schulen, der Eliteschulen des Sports, der Staatlichen Ballett- und Artistikschule Berlin, des Musikgymnasiums Carl Philipp Emanuel Bach und weiterer Schulen besonderer pädagogischer Prägung können besondere Regelungen getroffen werden, soweit es die organisatorischen oder pädagogischen Bedingungen dieser Schulen erfordern.</p>
<p>§ 29 Berufsschule</p>	<p>§ 29 Berufsschule</p>
(1)	<i>unverändert</i>
<p>(2) An der Berufsschule beträgt die Zahl der Unterrichtsstunden für Schülerinnen und Schüler, die in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, in der Regel zwölf, jedoch mindestens acht je Woche in Teilzeit- oder Vollzeitunterricht. In Teilzeitform wird der Unterricht in der Regel auf zwei Tage gleichmäßig verteilt. Ab-</p>	<p>(2) An der Berufsschule beträgt die Zahl der Unterrichtsstunden für Schülerinnen und Schüler, die in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, mindestens zwölf je Woche in Teilzeit- oder Vollzeitunterricht. In Teilzeitform wird der Unterricht in der Regel auf zwei Tage gleichmäßig verteilt. Abweichend davon kann das</p>

weichend davon kann das erste Ausbildungsjahr als kooperatives Berufsgrundbildungsjahr in Teilzeitform oder als schulisches Berufsgrundbildungsjahr in Vollzeitform organisiert werden. Blockunterricht oder andere Formen der Verdichtung des Berufsschulunterrichts können zugelassen werden.	erste Ausbildungsjahr als kooperatives Berufsgrundbildungsjahr in Teilzeitform oder als schulisches Berufsgrundbildungsjahr in Vollzeitform organisiert werden. Blockunterricht oder andere Formen der Verdichtung des Berufsschulunterrichts können zugelassen werden.
(3)	<i>unverändert</i>
(4) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die durch den Bildungsgang nach Absatz 3 nicht oder nicht hinreichend gefördert werden können, kann der Bildungsgang um ein Schuljahr verlängert werden. Schülerinnen und Schüler die ihre Schulpflicht an einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ erfüllt haben, absolvieren den Bildungsgang stets in zweijähriger Form.	(4) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die durch den Bildungsgang nach Absatz 3 nicht oder nicht hinreichend gefördert werden können, kann der Bildungsgang um ein Schuljahr verlängert werden. <u>Satz 1 gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache eine andere als Deutsch ist und deren Kompetenz in der deutschen Sprache noch nicht hinreichend ist.</u> Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“, <u>die ihre allgemeine Schulpflicht</u> erfüllt haben, absolvieren den Bildungsgang stets in zweijähriger Form.
(5) und (6)	<i>unverändert</i>
§ 30 Berufsfachschule	§ 30 Berufsfachschule
(1)	<i>unverändert</i>
(2) Die Aufnahme in die Berufsfachschule setzt vorbehaltlich des Satzes 2 bei einem mindestens zweijährigen Bildungsgang mindestens die Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung voraus. Erfordert ein Bildungsgang eine über die Berufsbildungsreife oder eine jeweils gleichwertige Schulbildung hinausgehende Schulbildung, wird für die Aufnahme der mittlere Schulabschluss vorausgesetzt. Bei Bildungsgängen, die besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten voraussetzen, kann die Auf-	(2) Die Aufnahme in die Berufsfachschule <u>nach Absatz 1</u> setzt vorbehaltlich des Satzes 2 bei einem mindestens zweijährigen Bildungsgang mindestens die Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung voraus. Erfordert ein Bildungsgang eine über die Berufsbildungsreife oder eine jeweils gleichwertige Schulbildung hinausgehende Schulbildung, wird für die Aufnahme der mittlere Schulabschluss vorausgesetzt. Bei Bildungsgängen, die besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten voraussetzen,

<p>nahme zusätzlich vom Ergebnis einer entsprechenden Eignungsfeststellung abhängig gemacht werden.</p>	<p>kann die Aufnahme zusätzlich vom Ergebnis einer entsprechenden Eignungsfeststellung abhängig gemacht werden.</p>
<p>(3) Jede Bewerberin und jeder Bewerber wird zunächst auf Probe für die Dauer eines Schulhalbjahres aufgenommen. Schülerinnen und Schüler, die nach ihren Fähigkeiten und Leistungen für den jeweiligen Bildungsgang nicht geeignet sind, müssen diesen nach Ablauf der Probezeit verlassen.</p>	<p><u>(3) In der Berufsfachschule wird ein einjähriger teilqualifizierender Bildungsgang in dualisierter Form eingerichtet (Berliner Ausbildungsmodell). Dieser richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die über keinen Berufsabschluss verfügen und keinen dualen Ausbildungsplatz erhalten haben. Im Berliner Ausbildungsmodell werden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend den Ausbildungsinhalten des ersten Jahres der dualen Ausbildung vermittelt, indem neben dem schulischen Unterricht fachpraktische Ausbildungsphasen in Ausbildungsbetrieben, überbetrieblichen und schulischen Ausbildungsstätten entsprechend der jeweils für den Ausbildungsberuf maßgebenden Vorschriften zu absolvieren sind. Ein Berufsabschluss oder schulische Abschlüsse werden nicht vergeben. Die Aufnahme in den Bildungsgang setzt die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht voraus und kann von einer Eignungsfeststellung abhängig gemacht werden; der Nachweis eines Schulabschlusses ist nicht erforderlich.</u></p>
<p>(4)</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bildungsgänge der Berufsfachschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Fachrichtungen, 2. die Dauer und die Aufnahmevoraussetzungen einschließlich des Verfahrens der Eignungsfeststellung nach Absatz 2 Satz 3, 3. die Probezeit und die besondere Organisation von Teilzeitformen, wobei in Vollzeitbil- 	<p>(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bildungsgänge der Berufsfachschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Fachrichtungen <u>und Inhalte,</u> 2. die Dauer und die Aufnahmevoraussetzungen einschließlich des Verfahrens der Eignungsfeststellung nach Absatz 2 Satz 3 <u>und der besonderen Organisation von Teilzeitformen,</u>

<p>dingsgängen der Berufsfachschule für Pflegehilfe eine kürzere als die in Absatz 3 Satz 1 vorgegebene Probezeit vorgesehen werden kann,</p> <p>4. das Verlassen eines Bildungsgangs,</p> <p>5. die Abschlüsse und Berechtigungen sowie Qualifizierungsbausteine und Ausbildungsbausteine,</p> <p>6. die Voraussetzungen für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Absatz 2 vorgesehen werden,</p> <p>7. die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 33),</p> <p>8. die Gliederung sowie die besondere Organisation der Ausbildung nach Absatz 4 einschließlich der Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit den Trägern der praktischen Ausbildung,</p> <p>9. die Erteilung der Zeugnisse nach § 3 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.</p>	<p>3. die Probezeit wobei die Probezeit in einjährigen Bildungsgängen in der Regel ein Schulhalbjahr und in mindestens zweijährigen Bildungsgängen in der Regel ein Schuljahr beträgt,</p> <p>4. das Verlassen eines Bildungsgangs,</p> <p>5. die Abschlüsse und Berechtigungen sowie Qualifizierungsbausteine und Ausbildungsbausteine,</p> <p>6. die Voraussetzungen für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Absatz 2 vorgesehen werden,</p> <p>7. die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 33),</p> <p>8. die Gliederung sowie die besondere Organisation der Ausbildung nach Absatz 4 einschließlich der Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit den Trägern der praktischen Ausbildung,</p> <p>9. die Erteilung der Zeugnisse nach § 3 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.</p>
<p>§ 31 Fachoberschule</p>	<p>§ 31 Fachoberschule</p>
(1)	<i>unverändert</i>
<p>(2) Die Aufnahme in die Fachoberschule setzt voraus</p> <p>1. den mittleren Schulabschluss oder</p> <p>2. die erfolgreiche Beendigung einer einschlägigen Berufsausbildung oder eine hinreichend einschlägige Berufserfahrung, sofern die Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung nachgewiesen wird.</p> <p>§ 30 Abs. 3 gilt entsprechend.</p>	<p>(2) Die Aufnahme in die Fachoberschule setzt voraus</p> <p>1. den mittleren Schulabschluss oder</p> <p>2. die erfolgreiche Beendigung einer einschlägigen Berufsausbildung oder eine hinreichend einschlägige Berufserfahrung, sofern die Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung nachgewiesen wird.</p>

(3)	<i>unverändert</i>
<p>(3a) Schülerinnen und Schüler, die die Fachhochschulreife in einem Bildungsgang nach Absatz 3 Nummer 2 erworben haben, können bei Erfüllung der Leistungsanforderungen in einem anschließenden dritten Jahr mit Ablegen einer Abschlussprüfung die fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife erwerben.</p>	<p>(3a) Für Schülerinnen und Schüler, die die Fachhochschulreife in einem Bildungsgang nach Absatz 3 Nummer 2 erworben haben, kann bei Erfüllung der Leistungsanforderungen <u>eine anschließende dritte Jahrgangsstufe eingerichtet werden.</u> Mit Ablegen einer Abschlussprüfung kann die fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife <u>erworben werden.</u></p>
<p>(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bildungsgänge der Fachoberschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Fachrichtungen, 2. die Dauer, die Aufnahmevoraussetzungen, das Höchstalter für die Aufnahme, 3. die Probezeit, die eingegliederte praktische betriebliche Ausbildung, die besondere Organisation von Teilzeitformen, 4. das Verlassen eines Bildungsgangs, 5. den Abschluss, 6. die Voraussetzungen für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Absatz 2 vorgesehen werden, 7. die Leistungsanforderungen und die Voraussetzungen für den Erwerb der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife nach Absatz 3a und in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen nach § 33. 	<p>(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bildungsgänge der Fachoberschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Fachrichtungen, 2. die Dauer, die Aufnahmevoraussetzungen, das Höchstalter für die Aufnahme, <u>die eingegliederte praktische betriebliche Ausbildung, die besondere Organisation von Teilzeitformen,</u> 3. die Probezeit, <u>wobei die Probezeit in einjährigen Bildungsgängen in der Regel ein Schulhalbjahr und in mindestens zweijährigen Bildungsgängen in der Regel ein Schuljahr beträgt,</u> 4. das Verlassen eines Bildungsgangs, 5. den Abschluss, 6. die Voraussetzungen für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Absatz 2 vorgesehen werden, 7. <u>die Fachrichtungen und Schwerpunkte,</u> die Leistungsanforderungen und die Voraussetzungen für den Erwerb der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife nach Absatz 3a₁

	<u>8. die Leistungsanforderungen und die Voraussetzungen in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen nach § 33.</u>
§ 32 Berufsoberschule	§ 32 Berufsoberschule
(1)	<i>unverändert</i>
(2) Die Aufnahme in die Berufsoberschule setzt voraus 1. den mittleren Schulabschluss und die Eignung für den Besuch des jeweiligen Bildungsgangs und 2. eine mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung a) nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3002), in der jeweils geltenden Fassung oder b) nach dem jeweiligen Recht des Bundes oder Landes oder 3. eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit. § 30 Abs. 3 gilt entsprechend.	(2) Die Aufnahme in die Berufsoberschule setzt voraus 1. den mittleren Schulabschluss und die Eignung für den Besuch des jeweiligen Bildungsgangs und 2. eine mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung a) nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3002), in der jeweils geltenden Fassung oder b) nach dem jeweiligen Recht des Bundes oder Landes oder
(3)	<i>unverändert</i>
(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bildungsgänge der Berufsoberschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. die Fachrichtungen und Schwerpunkte, 2. die Aufnahmevoraussetzungen und die Probezeit, 3. die Dauer bei Teilzeitform, 4. das Verlassen eines Bildungsgangs, 5. die Abschlüsse.	(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bildungsgänge der Berufsoberschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. die Fachrichtungen und Schwerpunkte, 2. die Aufnahmevoraussetzungen und die Probezeit, <u>wobei die Probezeit in der Regel ein Schulhalbjahr beträgt.</u> 3. die Dauer bei Teilzeitform, 4. das Verlassen eines Bildungsgangs,

	5. die Abschlüsse.
§ 34 Fachschule	§ 34 Fachschule
(1)	<i>unverändert</i>
(2) Der Besuch einer Fachschule setzt in der Regel den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung und eine entsprechende Berufstätigkeit voraus. Soweit ein Studiengang es erfordert, kann eine andere geeignete schulische oder berufliche Vorbildung oder eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit verlangt werden. Die Zulassung zum Studium kann von einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht werden. § 30 Abs. 3 gilt entsprechend. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen sowie für Gasthörerinnen und Gasthörer können Gebühren erhoben werden.	(2) Der Besuch einer Fachschule setzt in der Regel den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung und eine entsprechende Berufstätigkeit voraus. Soweit ein Studiengang es erfordert, kann eine andere geeignete schulische oder berufliche Vorbildung oder eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit verlangt werden. Die Zulassung zum Studium kann von einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht werden. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen sowie für Gasthörerinnen und Gasthörer können Gebühren erhoben werden.
(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Studiengänge der Fachschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere <ol style="list-style-type: none"> 1. die Dauer und die Aufnahmevoraussetzungen, 2. die Probezeit und die besondere Organisation von Teilzeitformen, 3. das Verlassen eines Studiengangs, 4. die Abschlüsse, 5. die Voraussetzungen für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Absatz 2 vorgesehen werden, 6. die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 33). 	(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Studiengänge der Fachschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere <ol style="list-style-type: none"> 1. die Dauer und die Aufnahmevoraussetzungen, 2. die Probezeit, <u>wobei die Probezeit in der Regel ein Semester beträgt</u> und die besondere Organisation von Teilzeitformen, 3. das Verlassen eines Studiengangs, 4. die Abschlüsse, 5. die Voraussetzungen für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Absatz 2 vorgesehen werden, 6. die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 33).

<p style="text-align: center;">§ 39</p> <p style="text-align: center;">Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung</p>	<p style="text-align: center;">§ 39</p> <p style="text-align: center;">Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung</p>
<p>Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die sonderpädagogische Förderung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte einschließlich der spezifischen Bildungsangebote, 2. das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs einschließlich der Anforderungen an das sonderpädagogische Gutachten, 3. das Verfahren der sonderpädagogischen Förderung beim Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule und in die ergänzende Förderung und Betreuung einschließlich des Verzichts auf eine Neu-Beauftragung eines sonderpädagogischen Gutachtens oder einer sonderpädagogischen Stellungnahme zum Zeitpunkt des Schuleintritts, soweit eine sonderpädagogische Förderung bereits in der Kindertagesbetreuung erfolgte, 4. die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Empfehlungskriterien von Ausschüssen, 5. die Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung und die schulergänzenden Maßnahmen sowie die besonderen Organisationsformen für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „emotional-soziale Entwicklung“, „Autismus“ und Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler, 6. die Abweichungen von den Regelungen der allgemeinen Schule im gemeinsamen Unterricht, 7. die Aufgaben der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, der sonderpä- 	<p>Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die sonderpädagogische Förderung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte einschließlich der spezifischen Bildungsangebote, 2. das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs einschließlich der Anforderungen an das sonderpädagogische Gutachten, 3. <u>das Verfahren zum Verlassen einer Schule mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkt und zur Aufnahme an einer anderen Schule, wenn der sonderpädagogische Förderbedarf der Schülerin oder des Schülers entfällt,</u> 4. die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Empfehlungskriterien von Ausschüssen, 5. die Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung und die schulergänzenden Maßnahmen sowie die besonderen Organisationsformen für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „emotional-soziale Entwicklung“, „Autismus“ und Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler, 6. die Abweichungen von den Regelungen der allgemeinen Schule im gemeinsamen Unterricht,

dagogischen Einrichtungen sowie der Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben einschließlich der abweichenden Regelungen zu der allgemeinen Schule,

8. das Verfahren für den Übergang von der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in die allgemeine Schule,

9. die Voraussetzungen für den Erwerb des berufsorientierenden Schulabschlusses und für die Gleichwertigkeit mit der Berufsbildungsreife,

10. die Schülerbeförderung und die Schulwegbegleitung,

11. das Verfahren und die Kriterien für die durch die Schulaufsichtsbehörde vorzunehmende Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei Überschreitung der für den gemeinsamen Unterricht festgelegten Aufnahmekapazität, wobei insbesondere die Übereinstimmungen der Fördermöglichkeiten der Schule mit dem entsprechenden festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und weiteren Voraussetzungen (beispielsweise Neigung, angestrebtes Bildungsziel) und Lebensbedingungen der Schülerin oder des Schülers (beispielsweise Wohnortnähe, soziale Bindungen) zu berücksichtigen sind,

12. das Verfahren und die Kriterien für die durch die Schulaufsichtsbehörde vorzunehmende Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer Inklusiven Schwerpunktschule bei Überschreitung der für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf festgelegten Aufnahmekapazität, wobei die Spezialisierung der Schule für einen oder mehrere sonderpädagogische Förderschwerpunkte, die Erreichbarkeit anderer vergleichbar geeigneter

7. die Aufgaben der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, der sonderpädagogischen Einrichtungen sowie der Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben einschließlich der abweichenden Regelungen zu der allgemeinen Schule,

8. das Verfahren für den Übergang von der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in die allgemeine Schule,

9. die Voraussetzungen für den Erwerb des berufsorientierenden Schulabschlusses und für die Gleichwertigkeit mit der Berufsbildungsreife,

10. die Schülerbeförderung und die Schulwegbegleitung,

11. das Verfahren und die Kriterien für die durch die Schulaufsichtsbehörde vorzunehmende Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei Überschreitung der für den gemeinsamen Unterricht festgelegten Aufnahmekapazität, wobei insbesondere die Übereinstimmungen der Fördermöglichkeiten der Schule mit dem entsprechenden festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und weiteren Voraussetzungen (beispielsweise Neigung, angestrebtes Bildungsziel) und Lebensbedingungen der Schülerin oder des Schülers (beispielsweise Wohnortnähe, soziale Bindungen) zu berücksichtigen sind,

12. das Verfahren und die Kriterien für die durch die Schulaufsichtsbehörde vorzunehmende Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer Inklusiven Schwerpunktschule bei Überschreitung der für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf festgelegten Aufnahmekapazität, wobei die Spezialisierung der Schule für einen oder mehrere sonderpädagogische Förderschwerpunkte, die Erreichbarkeit anderer vergleichbar geeigneter

<p>Schulstandorte und die pädagogisch sowie organisatorisch sachgerechte Verteilung der verfügbaren Plätze innerhalb der verschiedenen Förderschwerpunkte an der jeweiligen Schule sowie an den alternativen Standorten zu berücksichtigen ist,</p> <p>13. die Ausgestaltung der Auftragsschulen für Autismus.</p>	<p>sierung der Schule für einen oder mehrere sonderpädagogische Förderschwerpunkte, die Erreichbarkeit anderer vergleichbar geeigneter Schulstandorte und die pädagogisch sowie organisatorisch sachgerechte Verteilung der verfügbaren Plätze innerhalb der verschiedenen Förderschwerpunkte an der jeweiligen Schule sowie an den alternativen Standorten zu berücksichtigen ist,</p> <p>13. die Ausgestaltung der Auftragsschulen für Autismus.</p>
<p style="text-align: center;">§ 40</p> <p style="text-align: center;">Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender und beruflicher Abschlüsse</p>	<p style="text-align: center;">§ 40</p> <p style="text-align: center;">Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender und beruflicher Abschlüsse</p>
<p>(1)</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(2) Die Kollegs (Volkshochschul-Kollegs und Berlin-Kolleg) führen nicht berufstätige Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Tagesunterricht, die Abendgymnasien führen berufstätige Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Abendunterricht zur allgemeinen Hochschulreife. Der Bildungsgang an den Kollegs und Abendgymnasien gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und eine sich anschließende zweijährige Qualifikationsphase. § 28 Absatz 4 und 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Einführungsphase auch der unterschiedliche Stand der Kenntnisse und Fähigkeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einander angeglichen werden soll, 2. bei der Festlegung der zu wählenden Fächer und Kurse Alter und Berufserfahrung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen sind und 	<p>(2) Die Kollegs führen nicht berufstätige Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Tagesunterricht, die Abendgymnasien führen berufstätige Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Abendunterricht zur allgemeinen Hochschulreife. Der Bildungsgang an den Kollegs und Abendgymnasien gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und eine sich anschließende zweijährige Qualifikationsphase. § 28 Absatz 4 und 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Einführungsphase auch der unterschiedliche Stand der Kenntnisse und Fähigkeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einander angeglichen werden soll, 2. bei der Festlegung der zu wählenden Fächer und Kurse Alter und Berufserfahrung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen sind und

<p>3. für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die beim Eintritt in ein Kolleg oder ein Abendgymnasium nicht über hinreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen, besondere fremdsprachliche Unterrichtsverpflichtungen vorzusehen sind.</p> <p>Wer in die Qualifikationsphase versetzt wird, erwirbt einen dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschluss.</p>	<p>3. für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die beim Eintritt in ein Kolleg oder ein Abendgymnasium nicht über hinreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen, besondere fremdsprachliche Unterrichtsverpflichtungen vorzusehen sind.</p> <p>Wer in die Qualifikationsphase versetzt wird, erwirbt einen dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschluss.</p>
(3) bis (6)	<i>unverändert</i>
§ 41 Grundsätze	§ 41 Grundsätze
(1)	<i>unverändert</i>
<p>(2) Ausländische Kinder und Jugendliche, denen auf Grund eines Asylgesuchs, nachgewiesen durch die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweis) gemäß § 63a des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder eines Asylantrags der Aufenthalt in Berlin gestattet ist oder die hier geduldet werden, unterliegen der allgemeinen Schulpflicht.</p>	<p>(2) Ausländische Kinder und Jugendliche, denen auf Grund eines Asylgesuchs, nachgewiesen durch die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweis) gemäß § 63a des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder eines Asylantrags der Aufenthalt in Berlin gestattet ist oder die hier geduldet werden, unterliegen der Schulpflicht.</p>
<p>(3) Die Schulpflicht umfasst die allgemeine Schulpflicht und die Berufsschulpflicht. Sie ist durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer staatlich anerkannten oder staatlich genehmigten Ersatzschule zu erfüllen. Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler von der Schulbesuchspflicht befreien, wenn ein besonderer Grund vorliegt.</p>	<p>(3) Die Schulpflicht umfasst die allgemeine Schulpflicht und die Schulpflicht in der Sekundarstufe II. Sie ist durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer staatlich anerkannten oder staatlich genehmigten Ersatzschule zu erfüllen.</p>
<p>(3a) Für Schülerinnen und Schüler kann die Schulbesuchspflicht vorübergehend ganz oder teilweise ruhen. Hierüber entscheidet die</p>	

<p>Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Klassenkonferenz nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers und seiner oder ihrer Erziehungsberechtigten auf Grundlage einer Stellungnahme des Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums. Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten nehmen an den Beratungen nur teil, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und ihre oder seine Erziehungsberechtigten dies wünschen. Die Entscheidung ist durch die Schulaufsichtsbehörde spätestens nach drei Monaten erstmalig zu überprüfen. Über die Teilnahme an temporären alternativen Bildungs- und Erziehungsangeboten entscheidet die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Erziehungsberechtigten.</p>	
(4) und (5)	<i>unverändert</i>
<p style="text-align: center;">§ 42 Beginn und Dauer der allgemeinen Schulpflicht</p>	<p style="text-align: center;">§ 42 Beginn und Dauer der allgemeinen Schulpflicht</p>
(1) - (3)	<i>unverändert</i>
<p>(4) Die allgemeine Schulpflicht dauert zehn Schulbesuchsjahre und wird durch den Besuch einer Grundschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule erfüllt. Die Schülerinnen und Schüler können das zehnte Schulbesuchsjahr auch durch den Besuch einer beruflichen Schule erfüllen, wenn sie die Berufsbildungsreife erworben haben und der Schulaufsichtsbehörde ein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes nachweisen.</p>	<p>(4) Die allgemeine Schulpflicht dauert zehn Schulbesuchsjahre und wird durch den Besuch einer Grundschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule erfüllt. Die Schülerinnen und Schüler können das zehnte Schulbesuchsjahr auch durch den Besuch einer beruflichen Schule erfüllen, wenn sie die Berufsbildungsreife erworben haben und der Schulaufsichtsbehörde ein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes nachweisen. <u>Die allgemeine Schulpflicht endet spätestens mit der Beendigung des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.</u></p>

<p style="text-align: center;">§ 43</p> <p style="text-align: center;">Beginn und Dauer der Berufsschulpflicht</p>	<p style="text-align: center;">§ 43</p> <p style="text-align: center;">Beginn und Dauer der <u>Schulpflicht in der Sekundarstufe II</u></p>
<p>(1) Nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht wird berufsschulpflichtig, wer in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes steht. Die Schülerin oder der Schüler muss bis zum Ende des Berufsausbildungsverhältnisses die Berufsschule besuchen.</p>	<p>(1) Nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht <u>beginnt die Pflicht zum Besuch einer beruflichen Schule oder eines anderen Bildungsgangs der Sekundarstufe II; die Pflicht kann auch durch den weiteren Besuch der Sekundarstufe I erfüllt werden.</u></p>
	<p><u>(2) Schulpflichtig ist, wer in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes steht. Die Schülerin oder der Schüler muss bis zum Ende des Berufsausbildungsverhältnisses die Berufsschule besuchen.</u></p>
<p>(2) Berufsschulpflichtig ist auch, wer an einem berufsvorbereitenden Lehrgang nach § 29 Abs. 5 teilnimmt und das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.</p>	<p><u>(3) Schulpflichtig</u> ist auch, wer an einem berufsvorbereitenden Lehrgang nach § 29 <u>Absatz</u> 5 teilnimmt und das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.</p>
<p>(3) Von der Berufsschulpflicht ist auf Antrag zu befreien, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Berufsausbildung erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres beginnt, 2. die oder der Auszubildende bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzt, 3. die oder der Auszubildende den Abschluss einer Berufsfachschule nachweist oder 4. die Befreiung zur Vermeidung von Härten erforderlich ist. 	
	<p><u>(4) Jugendliche, die nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht weder in ein Berufsausbildungsverhältnis eintreten noch einen Lehrgang nach § 29 Absatz 5 besuchen, sind unabhängig von dem besuchten Bildungsgang mindestens für ein weiteres Schulbesuchsjahr schulpflichtig. Die Schulpflicht endet in diesem Fall spätestens mit Beendigung des</u></p>

	<p><u>Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Die Schulaufsichtsbehörde kann vor Ablauf der Schulpflicht feststellen, dass die bisherige Ausbildung einen weiteren Schulbesuch entbehrlich macht oder eine sinnvolle Förderung durch einen weiteren Schulbesuch nicht zu erwarten ist; mit dieser Feststellung endet die Schulpflicht.</u></p>
	<p style="text-align: center;">§ 43a Befreiung von der Schulpflicht</p>
	<p><u>(1) Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler von der Schulpflicht befreien, wenn ein besonderer Grund vorliegt.</u></p>
	<p><u>(2) Von der Pflicht zum Besuch der Berufsschule gemäß § 43 Absatz 2 und 3 ist auf Antrag zu befreien, wenn</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. die Berufsausbildung erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres beginnt,</u> <u>2. die oder der Auszubildende bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzt,</u> <u>3. die oder der Auszubildende den Abschluss einer Berufsfachschule nachweist,</u> <u>4. das Berufsausbildungsverhältnis nach nicht bestandener Berufsabschlussprüfung verlängert wird oder</u> <u>5. die Befreiung zur Vermeidung von Härten erforderlich ist.</u>
	<p><u>(3) Jugendliche, die eine Ausbildung auf bundes- oder landesrechtlicher Grundlage erhalten, die nicht der Zuständigkeit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung unterliegt, sind von der Schulpflicht nach § 43 Absatz 4 befreit. Absatz 1 bleibt unberührt.</u></p>

	<u>(4) Auch Kinder und Jugendliche, die von der Schulpflicht befreit sind, gelten als schulpflichtig im Sinne der §§ 64, 64 a, 64 c und 65.</u>
	<u>(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu der Befreiung von der Schulpflicht durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere zu den Befreiungsgründen, zum Verfahren sowie zu den Informationspflichten.</u>
	§ 43b Ruhen der Schulpflicht
	<u>(1) Für Schülerinnen und Schüler kann die Schulpflicht vorübergehend ganz oder teilweise ruhen. Hierüber entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Klassenkonferenz nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers und seiner oder ihrer Erziehungsberechtigten auf Grundlage einer Stellungnahme des Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums. Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten nehmen an den Beratungen nur teil, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und ihre oder seine Erziehungsberechtigten dies wünschen. Die Entscheidung ist durch die Schulaufsichtsbehörde spätestens nach drei Monaten erstmalig zu überprüfen.</u>
	<u>(2) Für Jugendliche ruht die Schulpflicht nach § 43 Absatz 4 insbesondere für die Dauer des Wehrdienstes oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder anderer Freiwilligendienste. Die Schulpflicht kann auf An-</u>

	<u>trag für die Dauer des Besuchs einer Bildungseinrichtung oder in sonstigen begründeten Einzelfällen ruhen. Absatz 1 bleibt unberührt.</u>
	<u>(3) Das Ruhen der Schulpflicht nach Absatz 1 und 2 wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet. Auch Jugendliche, bei denen die Schulpflicht ruht, gelten als Schulpflichtige im Sinne der §§ 64, 64a, 64c und 65.</u>
	<u>(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zum Ruhen der Schulpflicht durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere zu den Ruhensgründen, zum Verfahren sowie zu den Informationspflichten.</u>
§ 44 Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht	§ 44 Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht
Die Erziehungsberechtigten verantworten die regelmäßige Teilnahme der oder des Schulpflichtigen am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Sie sind verpflichtet, die Schulpflichtige oder den Schulpflichtigen bei der Schule an- und abzumelden. Die Auszubildenden sind verpflichtet, der oder dem Schulpflichtigen die zur Erfüllung der Berufsschulpflicht erforderliche Zeit zu gewähren und sie oder ihn zur Erfüllung der Schulpflicht anzuhalten. Versäumt die oder der Auszubildende unentschuldigt den Unterricht in der Berufsschule, hat die Schule die Erziehungsberechtigten und die Auszubildenden schriftlich zu informieren und auf die Erfüllung ihrer in den Sätzen 1 und 3 genannten Verpflichtung hinzuweisen.	Die Erziehungsberechtigten verantworten die regelmäßige Teilnahme der oder des Schulpflichtigen am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Sie sind verpflichtet, die Schulpflichtige oder den Schulpflichtigen bei der Schule an- und abzumelden. Im Falle des Besuchs der Berufsschule sind die Auszubildenden verpflichtet, der oder dem Schulpflichtigen die zur Erfüllung der Schulpflicht erforderliche Zeit zu gewähren und sie oder ihn zur Erfüllung der Schulpflicht anzuhalten. Versäumt die oder der Auszubildende unentschuldigt den Unterricht in der Berufsschule, hat die Schule die Erziehungsberechtigten und die Auszubildenden schriftlich zu informieren und auf die Erfüllung ihrer in den Sätzen 1 und 3 genannten Verpflichtung hinzuweisen.
§ 46	§ 46

Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler	Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler
(1)	<i>unverändert</i>
(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen aktiv teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. An Ganztagschulen und im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule gehört auch die außerunterrichtliche Betreuung zu den verbindlichen Veranstaltungen der Schule, soweit die Teilnahme daran nicht freiwillig ist. Die Schülerinnen und Schüler sind an die Vorgaben gebunden, die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen sowie das Zusammenleben und die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten.	(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen aktiv teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. An Ganztagschulen gehört auch die außerunterrichtliche Betreuung zu den verbindlichen Veranstaltungen der Schule, soweit die Teilnahme daran nicht freiwillig ist. Die Schülerinnen und Schüler sind an die Vorgaben gebunden, die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen sowie das Zusammenleben und die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten.
(3) - (7)	<i>unverändert</i>
§ 52 Schulgesundheitspflege, Untersuchungen	§ 52 Schulgesundheitspflege, Untersuchungen
(1) und (2)	<i>unverändert</i>
(2a) Der Senat gewährleistet gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen medizinischen Bedarfen im Rahmen der medizinischen Indikation.	
(3)	<i>unverändert</i>
(4) Aus dem Ausland zuziehende Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich schulärztlich untersuchen zu lassen, sofern sie nicht an der Schuleingangsuntersuchung nach § 55a Absatz 5 teilgenommen haben.	(4) Aus dem Ausland zuziehende Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich schulärztlich untersuchen zu lassen, sofern sie nicht an der Schuleingangsuntersuchung nach § 55a Absatz 6 teilgenommen haben.
(5)	<i>unverändert</i>
§ 55 Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung	§ 55 Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung

(1)	<i>unverändert</i>
<p>(2) Kinder, bei denen festgestellt wird, dass sie nicht über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache für eine erfolgreiche Teilnahme am Schulunterricht verfügen, erhalten eine vorschulische Sprachförderung. Für Kinder, die bereits eine nach § 23 des Kindertagesförderungsgesetzes öffentlich finanzierte Tageseinrichtung der Jugendhilfe oder eine öffentlich finanzierte Tagespflegestelle besuchen, findet die Sprachförderung im Rahmen des Besuchs der Tageseinrichtung oder der Tagespflegestelle statt (§ 5a des Kindertagesförderungsgesetzes). Die übrigen Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf werden von der zuständigen Schulbehörde für die Dauer der letzten 18 Monate vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht zur Teilnahme an einer vorschulischen Sprachförderung im Umfang von täglich fü <u>regelmäßig</u> fünf Stunden regelmäßig an fünf Tagen in der Woche verpflichtet. Diese vorschulische Sprachförderung wird im Auftrag der Schule und unter schulischer Aufsicht in Tageseinrichtungen der Jugendhilfe durchgeführt.</p>	<p>(2) Kinder, bei denen festgestellt wird, dass sie nicht über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache für eine erfolgreiche Teilnahme am Schulunterricht verfügen, erhalten eine vorschulische Sprachförderung. Für Kinder, die bereits eine nach § 23 des Kindertagesförderungsgesetzes öffentlich finanzierte Tageseinrichtung der Jugendhilfe oder eine öffentlich finanzierte Tagespflegestelle besuchen, findet die Sprachförderung im Rahmen des Besuchs der Tageseinrichtung oder der Tagespflegestelle statt (§ 5a des Kindertagesförderungsgesetzes). Die übrigen Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf werden von der zuständigen Schulbehörde für die Dauer der letzten 18 Monate vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht zur Teilnahme an einer vorschulischen Sprachförderung im Umfang von täglich <u>sieben</u> fü <u>ben</u> Stunden regelmäßig an fünf Tagen in der Woche verpflichtet. Diese vorschulische Sprachförderung wird im Auftrag der Schule und unter schulischer Aufsicht in Tageseinrichtungen der Jugendhilfe durchgeführt.</p>
<p>(3) Die Erziehungsberechtigten verantworten die Teilnahme ihres Kindes am Sprachstandsfeststellungsverfahren und bei festgestelltem Sprachförderbedarf an der vorschulischen Sprachförderung. Die Erziehungsberechtigten werden durch die zuständige Schulbehörde bei der Suche nach einem Sprachförderangebot individuell beraten und unterstützt. Kann die Inanspruchnahme der verpflichtenden Sprachförderung nach Absatz 2 nicht spätestens einen Monat nach Zugang des Bescheids zur Teilnahme an der verpflichtenden Sprachförderung durch die Erziehungsberechtigten gegenüber der zuständigen Schulbehörde nachgewiesen werden, erfolgt die Zuweisung eines</p>	<p>(3) Die Erziehungsberechtigten verantworten die Teilnahme ihres Kindes am Sprachstandsfeststellungsverfahren und bei festgestelltem Sprachförderbedarf an der vorschulischen Sprachförderung. Die Erziehungsberechtigten werden durch die zuständige Schulbehörde bei der Suche nach einem Sprachförderangebot individuell beraten und unterstützt. Kann die Inanspruchnahme der verpflichtenden Sprachförderung nach Absatz 2 nicht spätestens einen Monat nach Zugang des Bescheids zur Teilnahme an der verpflichtenden Sprachförderung durch die Erziehungsberechtigten gegenüber der zuständigen Schulbehörde nachgewiesen werden, erfolgt die Zuweisung eines</p>

<p>Sprachförderangebots durch die zuständige Schulbehörde. Der Senat wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Eltern sind in diesem Fall verpflichtet, der Zuweisung Folge zu leisten. Zur bedarfsgerechten Bereitstellung der Sprachförderangebote kooperiert die zuständige Schulbehörde mit dem zuständigen Jugendamt.</p>	<p>Sprachförderangebots durch die zuständige Schulbehörde. Die Eltern sind in diesem Fall verpflichtet, der Zuweisung Folge zu leisten. Zur bedarfsgerechten Bereitstellung der Sprachförderangebote kooperiert die zuständige Schulbehörde mit dem zuständigen Jugendamt.</p>
(4)	<i>unverändert</i>
<p>(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung für die Kinder, die nicht bereits eine Förderung in einer Tageseinrichtung der Jugendhilfe oder einer Tagespflegestelle im Sinne von Absatz 1 Satz 2 erhalten, den konkreten Termin der jährlichen Sprachstandsfeststellung festzulegen. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ferner ermächtigt, im Benehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung für die in Satz 1 genannten Kinder das Nähere über die Feststellung des Sprachstands und die vorschulischen Sprachfördermaßnahmen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere das Verfahren der Sprachstandsfeststellung, Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung, Ort und Umfang der Sprachförderung, die personelle Ausstattung, die Auswahl der Träger der Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 Satz 3 und deren Finanzierung.</p>	<p>(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung für die Kinder, die nicht bereits eine Förderung in einer Tageseinrichtung der Jugendhilfe oder einer Tagespflegestelle im Sinne von Absatz 1 Satz 2 erhalten, den konkreten Termin der jährlichen Sprachstandsfeststellung festzulegen. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ferner ermächtigt, im Benehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung für die in Satz 1 genannten Kinder das Nähere über die Feststellung des Sprachstands und die vorschulischen Sprachfördermaßnahmen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere das Verfahren der Sprachstandsfeststellung, Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung, die Zuweisung eines Sprachförderangebots, Ort und Umfang der Sprachförderung, das Mittagessen, die personelle Ausstattung, die Auswahl der Träger der Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 Satz 3 und deren Finanzierung.</p>
<p>§ 55a Aufnahme in die Grundschule</p>	<p>§ 55a Aufnahme in die Grundschule</p>
(1)	<i>unverändert</i>

<p>(2) Die Erziehungsberechtigten können den Besuch einer anderen Grundschule unter Darlegung der Gründe beantragen (Erstwunsch). Dem Antrag ist im Rahmen der Aufnahmekapazität und nach Maßgabe freier Plätze gemäß den Organisationsrichtlinien nach den folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge stattzugeben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Besuch der zuständigen Grundschule längerfristig gewachsene, stark ausgeprägte persönliche Bindungen zu anderen Kindern, insbesondere zu Geschwistern, beeinträchtigen würde, 2. die Erziehungsberechtigten ausdrücklich ein bestimmtes Schulprogramm, ein bestimmtes Fremdsprachenangebot, den Besuch einer Primarstufe der Gemeinschaftsschule oder eine Ganztagsgrundschule in gebundener Form oder offener Form oder eine verlässliche Halbtagsgrundschule wünschen oder 3. der Besuch der gewählten Grundschule die Betreuung des Kindes wesentlich erleichtern würde, insbesondere auf Grund beruflicher Erfordernisse. <p>Im Übrigen entscheidet das Los. Über den Antrag entscheidet das zuständige Bezirksamt im Benehmen mit der jeweiligen Schulleiterin oder dem jeweiligen Schulleiter der aufnehmenden Grundschule.</p>	<p>(2) Die Erziehungsberechtigten können den Besuch einer anderen Grundschule unter Darlegung der Gründe beantragen (Erstwunsch). Dem Antrag ist im Rahmen der Aufnahmekapazität und nach Maßgabe freier Plätze gemäß den Organisationsrichtlinien nach den folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge stattzugeben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>die Erziehungsberechtigten den gemeinsamen Besuch einer Schule mit einem im selben Haushalt lebenden Geschwisterkind oder anderem Kind (Geschwisterkind) wünschen,</u> 2. die Erziehungsberechtigten ausdrücklich ein bestimmtes Schulprogramm, ein bestimmtes Fremdsprachenangebot, den Besuch einer Primarstufe der Gemeinschaftsschule oder eine Ganztagsgrundschule in gebundener Form oder offener Form wünschen oder 3. der Besuch der gewählten Grundschule die Betreuung des Kindes wesentlich erleichtern würde, insbesondere auf Grund beruflicher Erfordernisse. <p>Im Übrigen entscheidet das Los. Über den Antrag entscheidet das zuständige Bezirksamt im Benehmen mit der jeweiligen Schulleiterin oder dem jeweiligen Schulleiter der aufnehmenden Grundschule.</p>
(3) bis (7)	<i>unverändert</i>
<p>(8) Die Absätze 1 bis 7 finden auf die Aufnahme in die Primarstufe der Gemeinschaftsschule entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass Plätze für außerhalb des Einschulungsbereichs wohnende Kinder gemäß § 54 Absatz 5 bereitgestellt werden.</p>	<p>(8) Die Absätze 1 bis 7 finden auf die Aufnahme in die Primarstufe der Gemeinschaftsschule entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass Plätze für außerhalb des Einschulungsbereichs wohnende Kinder gemäß § 54 Absatz 5 bereitgestellt werden. <u>Geschwisterkinder gemäß Absatz 2 Nummer 1 sind unabhängig von</u></p>

	<u>der besuchten Schulstufe der Gemeinschaftsschule zu berücksichtigen.</u>
§ 56 Übergang in die Sekundarstufe I	§ 56 Übergang in die Sekundarstufe I
(1) Die Erziehungsberechtigten wählen die Schulart der Sekundarstufe I, die ihr Kind nach der Grundschule besuchen soll (Elternwahlrecht). Die Grundlage der Entscheidung bildet ein verbindliches und zu dokumentierendes Beratungsgespräch in der besuchten Grundschule (Absatz 2). In der Primarstufe der Gemeinschaftsschule erfolgt dies nur, wenn die Erziehungsberechtigten einen Schulwechsel erwägen. Die Erziehungsberechtigten werden darüber hinaus an der weiterführenden Schule, an der sie ihr Kind anmelden wollen, beraten. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht.	(1) <u>Für die Aufnahme in eine Schulart der Sekundarstufe I sind die Kompetenzen, Leistungen, Begabungen und Neigungen (Eignung) der Schülerinnen und Schüler maßgebend.</u> Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht.
(2) Die Grundschule berät die Erziehungsberechtigten auf der Grundlage der bisherigen Lern- und Kompetenzentwicklung sowie des Leistungsstandes, der Leistungsentwicklung und des Leistungsvermögens der Schülerin oder des Schülers unter Berücksichtigung der Noten und Zeugnisse der Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie einer pädagogischen Beurteilung. Die Klassenkonferenz gibt dementsprechend eine schriftliche, nicht aber elektronische Förderprognose ab, in welcher weiterführenden Schulart oder Schule das Kind voraussichtlich die optimale Förderung entsprechend seiner Lernentwicklung, Kompetenzen, Leistungen, Begabungen und Neigungen erhalten wird. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.	2) Die Grundschule berät die Erziehungsberechtigten auf der Grundlage der bisherigen Lern- und Kompetenzentwicklung sowie des Leistungsstandes, der Leistungsentwicklung und des Leistungsvermögens der Schülerin oder des Schülers unter Berücksichtigung der Noten und Zeugnisse der Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie einer pädagogischen Beurteilung <u>in einem verbindlichen und zu dokumentierenden Beratungsgespräch.</u> Die Klassenkonferenz gibt dementsprechend eine schriftliche <u>oder</u> elektronische Förderprognose ab, in welcher weiterführenden Schulart oder Schule das Kind voraussichtlich die optimale Förderung entsprechend seiner Lernentwicklung, Kompetenzen, Leistungen, Begabungen und Neigungen erhalten wird. <u>Die Erziehungsberechtigten werden darüber hinaus an der weiterführenden Schule, an der sie ihr Kind anmelden wollen, beraten. In der Primarstufe der Gemeinschaftsschule erfolgt die Durchführung des</u>

	<u>Beratungsgesprächs nach Satz 1 und die Erstellung der Förderprognose nur, wenn die Erziehungsberechtigten einen Schulwechsel wünschen.</u>
(3) Die Erziehungsberechtigten sind bei ihrer Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 nicht an die Förderprognose der Grundschule oder der Gemeinschaftsschule gebunden. Sie ist der weiterführenden Schule bei der Anmeldung des Kindes vorzulegen. Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind, dessen Förderprognose eine durch Rechtsverordnung nach Absatz 9 festgesetzte Durchschnittsnote erreicht oder überschreitet, nur dann an einem Gymnasium anmelden, wenn sie an einem weiteren Beratungsgespräch teilgenommen haben.	(3) <u>Die Förderprognose</u> ist der weiterführenden Schule bei der Anmeldung des Kindes vorzulegen. <u>Aus den am Ende der Jahrgangsstufe 5 und dem im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 6 erteilten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache wird ein Zahlenwert gebildet.</u> Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind, dessen Förderprognose <u>den Zahlenwert von 14 überschreitet,</u> nur dann an einem Gymnasium anmelden, wenn <u>die Eignung für den Besuch des Gymnasiums nachgewiesen wird.</u>
(4)	<i>unverändert</i>
(5) Wer im Gymnasium am Ende der Jahrgangsstufe 7 die Probezeit nicht besteht und nicht versetzt wird, wechselt in die Jahrgangsstufe 8 der Integrierten Sekundarschule oder der Gemeinschaftsschule. Für Schülerinnen und Schüler, die im Laufe des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 7 Leistungsrückstände aufweisen, die eine Versetzung gefährdet erscheinen lassen, sind zwischen der Schule und der Schülerin oder dem Schüler sowie ihren oder seinen Erziehungsberechtigten spätestens zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen zu schließen.	(5) Wer im Gymnasium am Ende der Jahrgangsstufe 7 nicht versetzt wird, <u>kann auf Wunsch</u> in die Jahrgangsstufe 8 der Integrierten Sekundarschule oder der Gemeinschaftsschule <u>wechseln.</u> Für Schülerinnen und Schüler, die im Laufe des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 7 Leistungsrückstände aufweisen, die eine Versetzung gefährdet erscheinen lassen, sind zwischen der Schule und der Schülerin oder dem Schüler sowie ihren oder seinen Erziehungsberechtigten spätestens zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen zu schließen.
(6)-(7)	<i>unverändert</i>
(8) Für den Übergang in Jahrgangsstufe 5 gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend, soweit nicht eine auf Grund des Absatzes 9 Satz 1 Nummer 4 oder § 18 Absatz 3 erlassene Rechtsverordnung Abweichendes regelt.	(8) Für den Übergang in Jahrgangsstufe 5 gelten die Absätze <u>1 bis 4 und 6</u> entsprechend, soweit nicht eine auf Grund des Absatzes 9 Satz 1 Nummer 4 oder § 18 Absatz 3 erlassene Rechtsverordnung Abweichendes regelt.
(9) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über	(9) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über

den Übergang und die Aufnahme in die Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. das Verfahren und die Kriterien für die Förderprognose, ~~die Festsetzung der Durchschnittsnote nach Absatz 3 Satz 3 und die verbindlichen Beratungsgespräche gemäß Absatz 2 und 3,~~

2. die Einzelheiten der Aufnahmekriterien der Schule im Sinne von Absatz 6, wobei als Kriterien insbesondere in Betracht kommen:

- a) Leistung und Kompetenzen,
- b) Übereinstimmung des Leistungsbildes oder der sonstigen persönlichen Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers mit den Ausprägungen des Schulprogramms,
- c) das Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder eines anderen spezifischen Eignungsfeststellungsverfahrens;

die Anwendung der Aufnahmekriterien bei der Aufnahmeentscheidung sowie das Nähere über das Verfahren für die Aufnahme einschließlich der Eignungsfeststellung, die Festlegung, ob die Aufnahme unbeschadet von Absatz 6 Nummer 1 zunächst nach Absatz 6 Nummer 2 oder Nummer 3 erfolgt, sowie die Besonderheiten für den Fall, dass es an einer Festlegung der Aufnahmekriterien oder eines Verfahrens für die Aufnahme fehlt,

3. besondere Härtefälle nach Absatz 6 Nummer 1,

4. die Besonderheiten für den altsprachlichen Bildungsgang.

den Übergang und die Aufnahme in die Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. **Vorgaben für standardisierte Arbeiten im Rahmen von Schulleistungstests sowie** das Verfahren und die Kriterien für die Förderprognose **nach Absatz 2 und 3, Abweichungen vom Zahlenwert nach Absatz 3 und das verbindliche Beratungsgespräch gemäß Absatz 2,**

2. die Einzelheiten und das Verfahren der Eignungsfeststellung für die Aufnahme am Gymnasium gemäß Absatz 3,

3. die Einzelheiten der Aufnahmekriterien der Schule im Sinne von Absatz 6, wobei als Kriterien insbesondere in Betracht kommen:

- a) Leistung und Kompetenzen,
- b) Übereinstimmung des Leistungsbildes oder der sonstigen persönlichen Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers mit den Ausprägungen des Schulprogramms,
- c) das Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder eines anderen spezifischen Eignungsfeststellungsverfahrens;

die Anwendung der Aufnahmekriterien bei der Aufnahmeentscheidung sowie das Nähere über das Verfahren für die Aufnahme einschließlich der Eignungsfeststellung, die Festlegung, ob die Aufnahme unbeschadet von Absatz 6 Nummer 1 zunächst nach Absatz 6 Nummer 2 oder Nummer 3 erfolgt, sowie die Besonderheiten für den Fall, dass es an einer Festlegung der Aufnahmekriterien oder eines Verfahrens für die Aufnahme fehlt,

4. besondere Härtefälle nach Absatz 6 Nummer 1,

<p>Abweichend von Satz 1 Nummer 2-Buchstabe a und b finden an der Gemeinschaftsschule die Leistung und das Leistungsbild als alleinige Aufnahmekriterien keine Anwendung, das Eignungsfeststellungsverfahren nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c darf nicht allein auf Leistungskriterien abstellen. In der Rechtsverordnung ist für die Jahrgangsstufe 7 in Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien sowie für die Jahrgangsstufe 8 in Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen eine Höchstgrenze von Schülerinnen und Schülern pro Lerngruppe festzulegen.</p>	<p><u>5.</u> die Besonderheiten für den altsprachlichen Bildungsgang.</p> <p>Abweichend von Satz 1 Nummer <u>3</u> Buchstabe a und b finden an der Gemeinschaftsschule die Leistung und das Leistungsbild als alleinige Aufnahmekriterien keine Anwendung, das Eignungsfeststellungsverfahren nach Satz 1 Nummer <u>3</u> Buchstabe c darf nicht allein auf Leistungskriterien abstellen. In der Rechtsverordnung ist für die Jahrgangsstufe 7 in Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien sowie für die Jahrgangsstufe 8 in Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen eine Höchstgrenze von Schülerinnen und Schülern pro Lerngruppe festzulegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 57 Aufnahme in die beruflichen Schulen und die Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs</p>	<p style="text-align: center;">§ 57 Aufnahme in die beruflichen Schulen und die Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs</p>
<p>(1) Für die Aufnahme in Schularten gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b bis f und Nr. <u>5</u> ist neben dem Wunsch der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers die Eignung der Schülerin oder des Schülers maßgebend. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für einen Bildungsgang nach Satz 1 die Aufnahmekapazität, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.</p>	<p>(1) Für die Aufnahme in Schularten gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b bis f und Nummer 6 ist neben dem Wunsch der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers die Eignung der Schülerin oder des Schülers maßgebend. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für einen Bildungsgang nach Satz 1 die Aufnahmekapazität, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.</p>
<p>(2)</p>	<p><i>unverändert</i></p>
	<p><u>3) Abweichend von Absatz 2 werden in den Schularten gemäß § 17 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b und e sowie in den Bildungsgängen gemäß § 29 Absatz 3 und § 31 Absatz 3</u></p>

	<u>Nummer 2 die Plätze bei gleicher Eignung vorrangig an schulpflichtige Jugendliche vergeben.</u>
(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Aufnahmevoraussetzungen und das Auswahlverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.	(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere <u>insbesondere</u> über die Aufnahmevoraussetzungen, das Auswahlverfahren <u>und über Beratung und die Zuweisung von Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht</u> durch Rechtsverordnung zu regeln.
§ 58 Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse	§ 58 Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse
(1)	<i>unverändert</i>
(2) Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des Schuljahres und des Schulhalbjahres, am Ende eines Ausbildungsabschnitts oder eines Bildungsgangs und beim Verlassen der Schule ein Zeugnis, einen schriftlichen, nicht aber elektronischen Bericht oder eine andere dem Bildungsgang entsprechende Information über die im Unterricht erbrachten Leistungen, den Stand ihrer Kompetenzentwicklung und die erreichten Abschlüsse.	(2) Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des Schuljahres und des Schulhalbjahres, am Ende eines Ausbildungsabschnitts oder eines Bildungsgangs und beim Verlassen der Schule ein <u>schriftliches</u> Zeugnis, einen schriftlichen Bericht oder eine andere dem Bildungsgang entsprechende Information über die im Unterricht erbrachten Leistungen, den Stand ihrer Kompetenzentwicklung und die erreichten Abschlüsse. <u>Die Ausstellung zusätzlicher Ausfertigungen oder Zweitschriften von Zeugnissen in elektronischer Form in einem von der Schulaufsichtsbehörde dafür vorgegebenen Verfahren ist zulässig.</u>
(3)-(5)	<i>unverändert</i>
(6) Zur vergleichenden Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung können die Schulen Schulleistungstests durchführen. Schulleistungstests, die mehrere Lerngruppen derselben Jahrgangsstufe einer Schule oder mehrerer Schulen umfassen und die den Anforderungen des Bildungsgangs für die entsprechende Jahrgangsstufe entsprechen, können als Klassenarbeiten anerkannt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Gesamtkonferenz.	(6) Zur vergleichenden Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung können die Schulen Schulleistungstests durchführen. Schulleistungstests, die mehrere Lerngruppen derselben Jahrgangsstufe einer Schule oder mehrerer Schulen umfassen und die den Anforderungen des Bildungsgangs für die entsprechende Jahrgangsstufe entsprechen, können als Klassenarbeiten anerkannt werden.

Die Ergebnisse der Schulleistungstests sind den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern bekannt zu geben.	Die Entscheidung darüber trifft die Gesamtkonferenz. <u>Die Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, verbindliche Vorgaben für die Durchführung, Bewertung und Anerkennung von Schulleistungstests zu machen.</u> Die Ergebnisse der Schulleistungstests sind den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern bekannt zu geben.
(7)	<i>unverändert</i>
(8) Sind Schülerinnen und Schüler durch eine lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung daran gehindert, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, erhalten sie besondere Unterstützungsmaßnahmen, die diese Beeinträchtigung ausgleichen (Nachteilsausgleich). Das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen ist dabei zu wahren.	(8) Sind Schülerinnen und Schüler durch eine lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung daran gehindert, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, <u>können</u> besondere Unterstützungsmaßnahmen, die diese Beeinträchtigung ausgleichen (Nachteilsausgleich), <u>zugelassen werden.</u> Das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen ist dabei zu wahren.
(9)-(10)	<i>unverändert</i>
§ 59	§ 59
Aufrücken, Versetzung, Wiederholung, Überspringen, Kurseinstufung	Aufrücken, Versetzung, Wiederholung, Überspringen, Kurseinstufung
(1) - (2)	<i>unverändert</i>
(3) Bei Nichtversetzung wiederholt eine Schülerin oder ein Schüler die bisherige Jahrgangsstufe desselben Bildungsgangs. Im Falle des § 56 Absatz 5 Satz 1 ist eine Wiederholung am Gymnasium ausgeschlossen. Bei zweimaliger Nichtversetzung in derselben Jahrgangsstufe oder bei Nichtversetzung in zwei aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen der Fachoberschule muss die Schülerin oder der Schüler den bisher besuchten Bildungsgang verlassen. Bei zweimaliger Nichtversetzung in der Einführungsphase muss die gymnasiale Oberstufe verlassen werden. Die Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen.	(3) Bei Nichtversetzung wiederholt eine Schülerin oder ein Schüler die bisherige Jahrgangsstufe desselben Bildungsgangs. <u>In der Fachoberschule muss die Schülerin oder der Schüler bei</u> zweimaliger Nichtversetzung in derselben Jahrgangsstufe oder bei Nichtversetzung in zwei aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen den bisher besuchten Bildungsgang verlassen. Bei zweimaliger Nichtversetzung in der Einführungsphase muss die gymnasiale Oberstufe verlassen werden. Die Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen.

(4) - (7)	<i>unverändert</i>
<p style="text-align: center;">§ 64</p> <p style="text-align: center;">Datenverarbeitung und Auskunftsrechte</p>	<p style="text-align: center;">§ 64</p> <p style="text-align: center;">Datenverarbeitung und Auskunftsrechte</p>
<p>(1) Die Schulen einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs, die Schulbehörden und die Schulaufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist. Von den besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72 und L 127 vom 23.5.2018, S. 2) dürfen nur solche verarbeitet werden, die sich auf die Familiensprache, die Religions- und Weltanschauungszugehörigkeit oder die Gesundheit der betroffenen Personen beziehen. Für die betroffenen Personen besteht Auskunftspflicht; deren Art und Umfang ist durch Rechtsverordnung nach § 66 Nr. 1 festzulegen. Die mit der Schule im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung (§ 19 Absatz 6) sowie der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung und im Rahmen des § 5 Absatz 4 kooperierenden Träger der freien Jugendhilfe dürfen personenbezogene Daten der von ihnen zu betreuenden Schülerinnen und Schüler und</p>	<p>(1) Die Schulen einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs, die Schulbehörden und die Schulaufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern <u>und schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen</u>, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist. Von den besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72 und L 127 vom 23.5.2018, S. 2) dürfen nur solche verarbeitet werden, die sich auf die Familiensprache, die Religions- und Weltanschauungszugehörigkeit oder die Gesundheit der betroffenen Personen beziehen. Für die betroffenen Personen besteht Auskunftspflicht; deren Art und Umfang ist durch Rechtsverordnung nach § 66 Nr. 1 festzulegen. Die mit der Schule im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung (§ 19 Absatz 6) sowie der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung und im Rahmen des § 5 Absatz 4 kooperierenden Träger der freien Jugendhilfe dürfen personenbezogene Daten der von ihnen zu betreuenden Schülerinnen und Schüler <u>und</u></p>

<p>ihrer Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Erziehungs- und Betreuungsaufgaben erforderlich ist. Gewählte Klassenelternvertretungspersonen sowie gewählte Schülervertretungspersonen und Mitglieder schulischer und überschulischer Gremien dürfen personenbezogene Daten nach Maßgabe der ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben verarbeiten.</p>	<p><u>schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen</u> und ihrer Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Erziehungs- und Betreuungsaufgaben erforderlich ist. Gewählte Klassenelternvertretungspersonen sowie gewählte Schülervertretungspersonen und Mitglieder schulischer und überschulischer Gremien dürfen personenbezogene Daten nach Maßgabe der ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben verarbeiten.</p>
<p>(2) Die in Absatz 1 genannten Verantwortlichen dürfen gespeicherte personenbezogene Daten im internen Geschäftsbetrieb anderen Personen zugänglich machen, wenn und soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlich oder vertraglich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter dürfen die durch ihre Tätigkeit erlangten personenbezogenen Daten über Schülerinnen und Schüler nicht zugänglich machen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Trägers der freien Jugendhilfe, die an der Schule Aufgaben der ergänzenden Förderung und Betreuung (§ 19 Absatz 6) sowie der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung oder im Rahmen des § 5 Absatz 4 wahrnehmen, nehmen am internen Geschäftsbetrieb dieser Schule teil. Bedienstete und die in Satz 3 genannten Personen dürfen personenbezogene Daten weder auf privateigene Datenverarbeitungsgeräte speichern noch diese Daten auf Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule verarbeiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Lehrkräften und den sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich schriftlich zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet haben, die Verarbeitung auf Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule gestatten; sie unterliegen</p>	<p>(2) Die in Absatz 1 genannten Verantwortlichen dürfen gespeicherte personenbezogene Daten im internen Geschäftsbetrieb anderen Personen zugänglich machen, wenn und soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlich oder vertraglich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter dürfen die durch ihre Tätigkeit erlangten personenbezogenen Daten über Schülerinnen und Schüler <u>und schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen</u> nicht zugänglich machen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Trägers der freien Jugendhilfe, die an der Schule Aufgaben der ergänzenden Förderung und Betreuung (§ 19 Absatz 6) sowie der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung oder im Rahmen des § 5 Absatz 4 wahrnehmen, nehmen am internen Geschäftsbetrieb dieser Schule teil. Bedienstete und die in Satz 3 genannten Personen dürfen personenbezogene Daten weder auf privateigene Datenverarbeitungsgeräte speichern noch diese Daten auf Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule verarbeiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Lehrkräften und den sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich schriftlich zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet haben, die Ver-</p>

<p>insoweit der Kontrolle der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.</p>	<p>arbeitung auf Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule gestatten; sie unterliegen insoweit der Kontrolle der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.</p>
<p>(3) Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dürfen an die in Absatz 1 genannten Stellen sowie an anerkannte Schulen in freier Trägerschaft, an die Jugendbehörden und die Jugendgerichtshilfe ohne die Einwilligung der betroffenen Person übermittelt werden, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung an vorstehend nicht genannte öffentliche Stellen ist nur zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen.</p>	<p>(3) Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern <u>und schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen</u>, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dürfen an die in Absatz 1 genannten Stellen <u>einschließlich Ersatzschulen</u>, an die Jugendbehörden und die Jugendgerichtshilfe ohne die Einwilligung der betroffenen Person übermittelt werden, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung an vorstehend nicht genannte öffentliche Stellen ist nur zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen.</p>
<p>(4) Die Schulen dürfen den zuständigen Gesundheitsämtern zur Durchführung der schulärztlichen Untersuchung gemäß § 55a Absatz 6 Namen, Geburtsdaten, Angaben zum Geschlecht, Anschriften der zu untersuchenden Kinder und Angaben zum Vorliegen eines Antrages auf Zurückstellung oder vorzeitige Einschulung sowie zur Durchführung der schulärztlichen Untersuchung gemäß § 52 Absatz 4 Namen, Geburtsdaten, Angaben zum Geschlecht, Anschriften, Angaben zur Jahrgangsstufe und Familiensprache der zu untersuchenden Schülerinnen und Schüler übermitteln. Erfolgt eine Untersuchung gemäß § 52 Absatz 4 nach Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule, ist die Schule berechtigt, Beobachtun-</p>	<p>(4) Die Schulen dürfen den zuständigen Gesundheitsämtern zur Durchführung der schulärztlichen Untersuchung gemäß § 55a Absatz 6 Namen, Geburtsdaten, Angaben zum Geschlecht, Anschriften der zu untersuchenden Kinder, <u>Kontakt Daten der Erziehungsberechtigten</u> und Angaben zum Vorliegen eines Antrages auf Zurückstellung oder vorzeitige Einschulung sowie zur Durchführung der schulärztlichen Untersuchung gemäß § 52 Absatz 4 Namen, Geburtsdaten, Angaben zum Geschlecht, Anschriften, Angaben zur Jahrgangsstufe und Familiensprache der zu untersuchenden Schülerinnen und Schüler übermitteln. Erfolgt eine Untersuchung gemäß § 52 Absatz 4 nach Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die</p>

<p>gen über den Gesundheitszustand, die Auswirkungen auf den Schulbesuch haben, an das Gesundheitsamt zu übermitteln. Zusätzlich dürfen zum Zweck des Versandes der Einladungen für die in Satz 1 genannten Untersuchungen die Namen und Anschriften der Erziehungsberechtigten übermittelt werden. Zur Durchführung der Schulärztlichen und Schulzahnärztlichen Reihenuntersuchungen gemäß § 52 Absatz 1 dürfen die Schulen den Gesundheitsämtern die Namen und Geburtsdaten sowie Angaben zum Geschlecht der zu untersuchenden Schülerinnen und Schüler übermitteln.</p>	<p>Schule, ist die Schule berechtigt, Beobachtungen über den Gesundheitszustand, die Auswirkungen auf den Schulbesuch haben, an das Gesundheitsamt zu übermitteln. Zusätzlich dürfen zum Zweck des Versandes der Einladungen für die in Satz 1 genannten Untersuchungen die Namen und Anschriften der Erziehungsberechtigten übermittelt werden. Zur Durchführung der Schulärztlichen und Schulzahnärztlichen Reihenuntersuchungen gemäß § 52 Absatz 1 dürfen die Schulen den Gesundheitsämtern die Namen und Geburtsdaten sowie Angaben zum Geschlecht der zu untersuchenden Schülerinnen und Schüler übermitteln.</p>
(5)-(6)	<i>unverändert</i>
<p>(7) Die in Absatz 1 genannten Stellen dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verarbeiten, soweit dies für die Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 28 und 29 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, nach den §§ 34 und 34a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes oder die Mitwirkung daran erforderlich ist. Eine Übermittlung dieser Daten ist zulässig, soweit sie für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind, erforderlich ist. Die Schulen sind darüber hinaus berechtigt, personenbezogene Daten über die Anspruchsberechtigung im Hinblick auf die in Satz 1 genannten Leistungen zu verarbeiten, um sie als Einzelangabe im Sinne von § 65 Absatz 4 Satz 3 an die Schulaufsichtsbehörde zu übermitteln.</p>	<p>(7) Die in Absatz 1 genannten Stellen dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern <u>und schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen</u>, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verarbeiten, soweit dies für die Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 28 und 29 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, nach den §§ 34 und 34a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes oder die Mitwirkung daran erforderlich ist. Eine Übermittlung dieser Daten ist zulässig, soweit sie für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind, erforderlich ist. Die Schulen sind darüber hinaus berechtigt, personenbezogene Daten über die Anspruchsberechtigung im Hinblick auf die in Satz 1 genannten Leistungen zu verarbeiten, um sie als Einzelangabe im Sinne von § 65 Absatz 4 Satz 3 an die Schulaufsichtsbehörde zu übermitteln.</p>

(8) Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern und den in Satz 2 genannten Personen dürfen ~~mit Einwilligung der betroffenen Personen, sofern sie das 15. Lebensjahr vollendet haben, anderenfalls mit Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten,~~ zum Zweck der Beratung über und der Vermittlung in Ausbildung und Beruf an die Bundesagentur für Arbeit und an Jobcenter übermittelt werden. Die Schulaufsichtsbehörde darf personenbezogene Daten derjenigen Schülerinnen und Schüler, die beim Verlassen der Schule weder eine Hochschulzugangsberechtigung erlangt haben noch eine Berufsausbildung beginnen, bis zur Vollendung ihres 21. Lebensjahres verarbeiten zu dem Zweck, diese Personen für eine Qualifizierungsmaßnahme oder Berufsausbildung zu gewinnen und in eine solche zu vermitteln. Die Schulaufsichtsbehörde unterrichtet die betroffenen Personen nach der Beendigung ~~des Schulverhältnisses~~ über die fortdauernde Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und den Zweck der Verarbeitung und weist sie auf ihr Widerspruchsrecht aus Artikel 21 der Datenschutz-Grundverordnung hin.

(8) Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, **schulpflichtigen Jugendlichen** und den in Satz 2 genannten Personen dürfen zum Zweck der Beratung über und der Vermittlung in Ausbildung und Beruf an die Bundesagentur für Arbeit und an Jobcenter übermittelt werden. Die Schulaufsichtsbehörde darf personenbezogene Daten derjenigen Schülerinnen und Schüler, die beim Verlassen der Schule weder eine Hochschulzugangsberechtigung erlangt haben noch eine Berufsausbildung beginnen, **der schulpflichtigen Jugendlichen sowie der Jugendlichen, die nach Beendigung der Schulpflicht in der Sekundarstufe II weder eine Hochschulzugangsberechtigung erlangt haben noch eine Berufsausbildung beginnen,** bis zur Vollendung ihres 21. Lebensjahres verarbeiten zu dem Zweck, diese Personen für eine Qualifizierungsmaßnahme oder Berufsausbildung zu gewinnen und in eine solche zu vermitteln. Die Schulaufsichtsbehörde unterrichtet die betroffenen Personen nach der Beendigung **der Schulpflicht** über die fortdauernde Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und den Zweck der Verarbeitung und weist sie auf ihr Widerspruchsrecht aus Artikel 21 der Datenschutz-Grundverordnung hin. **Die Schulaufsichtsbehörde darf die gemäß § 31a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. August 2023 (BGBl. I S. 217) in der jeweils geltenden Fassung, übermittelten Daten zu dem Zweck, weitere Angebote zu unterbreiten zu können, verarbeiten. Die Schulaufsichtsbehörde darf personenbezogene Daten von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen zu dem Zweck, deren Schulpflicht zu überprüfen, verarbeiten.**

<p>(9) Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr können Schülerinnen und Schüler die Rechte aus Artikel 15 (Auskunftsrecht), Artikel 16 (Recht auf Berichtigung), Artikel 17 (Recht auf Löschung), Artikel 18 (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung), Artikel 21 (Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung) der Datenschutz-Grundverordnung und das Recht auf Einsicht in über die Person der Schülerin oder des Schülers geführte Akten aus § 24 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418) in der jeweils gelten-den Fassung auch ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten geltend machen, soweit die Schulleiterin oder der Schulleiter deren Zustimmung nicht für erforderlich hält; dies gilt auch für die Erteilung der Einwilligung in den Fällen des Absatzes 6 Satz 2 Nummer 1. Zwischenbewertungen und persönliche Aufzeichnungen von Lehrkräften über Schülerinnen und Schüler sowie persönliche Aufzeichnungen über deren Erziehungs-berechtigte sind vom Recht auf Einsichtnahme ausge-nommen.</p>	<p>(9) Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr können Schülerinnen und Schüler <u>und schulpflichtige Jugendliche</u> die Rechte aus Artikel 15 (Auskunftsrecht), Artikel 16 (Recht auf Berichtigung), Artikel 17 (Recht auf Löschung), Artikel 18 (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung), Artikel 21 (Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung) der Datenschutz-Grundverordnung und das Recht auf Einsicht in über die Person der Schülerin oder des Schülers geführte Akten aus § 24 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418) in der jeweils geltenden Fassung auch ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten geltend machen, soweit die Schulleiterin oder der Schulleiter deren Zustimmung nicht für erforderlich hält; dies gilt auch für die Erteilung der Einwilligung in den Fällen des Absatzes 6 Satz 2 Nummer 1. Zwischenbewertungen und persönliche Aufzeichnungen von Lehrkräften über Schülerinnen und Schüler sowie persönliche Aufzeichnungen über deren Erziehungs-berechtigte sind vom Recht auf Einsichtnahme ausge-nommen.</p>
<p>(10) Die Gesundheitsämter bei der Wahrnehmung der Schulgesundheitspflege sowie die Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren dürfen personenbezogene Daten einschließlich sich auf Gesundheit beziehender besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies zur Durchführung der ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Im Rahmen einer Tätigkeit nach § 52 Absatz 2 und § 107 Absatz 1 und 2 darf der Schule nur</p>	<p>(10) Die Gesundheitsämter bei der Wahrnehmung der Schulgesundheitspflege sowie die Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren dürfen personenbezogene Daten einschließlich sich auf Gesundheit beziehender besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung der Schülerinnen und Schüler <u>und schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen</u> und ihrer Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies zur Durchführung der ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Im Rahmen einer Tätigkeit nach § 52 Absatz 2 und § 107 Absatz 1 und 2 darf der Schule nur</p>

<p>das Ergebnis übermittelt werden. Personenbezogene Daten über freiwillige Beratungen und Untersuchungen dürfen nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen oder Schüler übermittelt werden.</p>	<p>das Ergebnis übermittelt werden. Personenbezogene Daten über freiwillige Beratungen und Untersuchungen dürfen nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen oder Schüler übermittelt werden.</p>
<p>(11) Die Schulen dürfen zum Zweck des Einsatzes digitaler Lehr- und Lernmittel einschließlich des von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellten Lernmanagementsystems sowie digitaler Kommunikationswerkzeuge personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte, der sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung regelt das Nähere über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Verwendung digitaler Lehr- und Lernmittel sowie digitaler Kommunikationswerkzeuge durch eine gesonderte Rechtsverordnung.</p>	<p>(11) Die Schulen dürfen zum Zweck des Einsatzes digitaler Lehr- und Lernmittel einschließlich des von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellten Lernmanagementsystems sowie digitaler Kommunikationswerkzeuge personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, <u>der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen</u>, der Lehrkräfte, der sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 64a Automatisierte Datenverarbeitung</p>	<p style="text-align: center;">§ 64a Automatisierte Datenverarbeitung</p>
<p>(1) Die Schulaufsichtsbehörde betreibt ein Fachverfahren zur automatisierten Datenverarbeitung, in dem personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und anderen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben, insbesondere zum Zweck der Organisation des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen, zur Unterstützung der Erfüllung der personalbezogenen Aufgaben der Schulleitung, der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, der</p>	<p>(1) Die Schulaufsichtsbehörde betreibt ein Fachverfahren zur automatisierten Datenverarbeitung, in dem personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern <u>und schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen</u>, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und anderen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben, insbesondere zum Zweck der Organisation des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen, zur Unterstützung der Erfüllung der personalbezogenen Aufgaben der Schulleitung, der</p>

<p>Anwesenheitskontrolle und der Zeugniserstellung sowie der Führung von Schülerunterlagen im Auftrag der Schulen verarbeitet werden. Es werden im Wesentlichen folgende Kategorien, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung, die sich auf die Familiensprache, die Religions- und Weltanschauungszugehörigkeit oder die Gesundheit der betroffenen Personen beziehen, verarbeitet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schülerinnen und Schüler: Identitätsmerkmale, Kontaktdaten, Erziehungsberechtigte, Familiensprache, Schullaufbahndaten, Leistungsdaten, sonderpädagogischer oder anderer Förderbedarf und die Förderstufe nach Maßgabe von Absatz 3, Bezugsberechtigung für schulbezogene Sozialleistungen, gegebenenfalls Daten zu beruflicher Ausbildung, schülerbezogene Merkmale der Schulstatistik, Mitgliedschaft in Gremien; 2. Erziehungsberechtigte: Namen, Kontaktdaten, Mitgliedschaft in Gremien; 3. Lehrkräfte und schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Identitätsmerkmale und Kontaktdaten, Daten zu der beruflichen Qualifikation, zu der Art des Anstellungsverhältnisses und zum dienstlichen Einsatz, gegebenenfalls Schwerbehinderung, Mitgliedschaft in Gremien. 	<p>Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, der Anwesenheitskontrolle und der Zeugniserstellung sowie der Führung von Schülerunterlagen im Auftrag der Schulen verarbeitet werden. Es werden im Wesentlichen folgende Kategorien, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung, die sich auf die Familiensprache, die Religions- und Weltanschauungszugehörigkeit oder die Gesundheit der betroffenen Personen beziehen, verarbeitet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schülerinnen und Schüler <u>und schulpflichtige Kinder und Jugendliche</u>: Identitätsmerkmale, Kontaktdaten, Erziehungsberechtigte, Familiensprache, Schullaufbahndaten, Leistungsdaten, sonderpädagogischer oder anderer Förderbedarf und die Förderstufe nach Maßgabe von Absatz 3, Bezugsberechtigung für schulbezogene Sozialleistungen, gegebenenfalls Daten zu beruflicher Ausbildung, <u>Befreiung von der Schulpflicht oder Ruhen der Schulpflicht</u>, schülerbezogene Merkmale der Schulstatistik, Mitgliedschaft in Gremien; 2. Erziehungsberechtigte: Namen, Kontaktdaten, Mitgliedschaft in Gremien; 3. Lehrkräfte und schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Identitätsmerkmale und Kontaktdaten, Daten zu der beruflichen Qualifikation, zu der Art des Anstellungsverhältnisses und zum dienstlichen Einsatz, gegebenenfalls Schwerbehinderung, Mitgliedschaft in Gremien.
(2)-(3)	<i>unverändert</i>
(4) Technisch und organisatorisch ist zu gewährleisten, dass jede Schule nur Zugriff auf die Daten der Personen hat, für die sie zuständig ist. Während der Wahl der weiterführenden Schule oder während eines Schulwechsels aus anderen Gründen bleibt die abgebende	(4) Technisch und organisatorisch ist zu gewährleisten, dass jede Schule nur Zugriff auf die Daten der Personen hat, für die sie zuständig ist. Während der Wahl der weiterführenden Schule oder während eines Schulwechsels aus anderen Gründen bleibt die abgebende

<p>Schule solange Verantwortliche für die der Schule obliegende Datenverarbeitung, bis die Schülerin oder der Schüler in eine andere Schule aufgenommen ist.</p>	<p>Schule solange Verantwortliche für die der Schule obliegende Datenverarbeitung, bis die Schülerin oder der Schüler in eine andere Schule aufgenommen ist. <u>Für schulpflichtige Jugendliche gilt die Regelung des Satz 2 bis zum Ende der Schulpflicht.</u></p>
<p>(5) Für die Speicherdauer und die Löschung der automatisiert verarbeiteten personenbezogenen Daten gelten die Bestimmungen der auf Grund von § 66 erlassenen Schuldatenverordnung vom 13. Oktober 1994 (GVBl. S. 435), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. September 2010 (GVBl. S. 446) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung über die Aufbewahrung und Vernichtung von Schülerunterlagen entsprechend.</p>	<p>(5) Für die Speicherdauer und die Löschung der automatisiert verarbeiteten personenbezogenen Daten gelten die Bestimmungen der auf Grund von § 66 erlassenen Schuldatenverordnung vom 18. August 2023 (GVBl. S. 283), in der jeweils geltenden Fassung über die Aufbewahrung und Vernichtung von Schülerunterlagen entsprechend.</p>
<p>(6)-(7)</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(8) Den Schulbehörden dürfen zur Durchführung der Aufnahme- und Übergangsverfahren befristet Zugriffsrechte auf die bei der Schulanmeldung von den Schulen ihres jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereiches erhobenen und automatisiert verarbeiteten personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, eingeräumt werden. Die automatisierte Übermittlung von Schulversäumnisanzeigen an die Schulbehörde ist zulässig.</p>	<p>(8) Den Schulbehörden dürfen zur Durchführung der Aufnahme- und Übergangsverfahren befristet Zugriffsrechte auf die bei der Schulanmeldung von den Schulen ihres jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereiches erhobenen und automatisiert verarbeiteten personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler <u>und schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen</u> einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten <u>über ein von der Schulaufsichtsbehörde betriebenes Fachverfahren</u>, eingeräumt werden. Die automatisierte Übermittlung von Schulversäumnisanzeigen an die Schulbehörden ist zulässig.</p>
<p>(9)</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(10) Die Bereitstellung der nach Absatz 1 gespeicherten personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und anderen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere der Identitätsmerkmale für das nach § 64c betriebene Fachverfahren</p>	<p>(10) Die Bereitstellung der nach Absatz 1 gespeicherten personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler <u>und schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen</u>, Lehrkräfte und anderen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere der Identitätsmerkmale für das nach § 64c betriebene Fachverfahren</p>

<p>ist zulässig, sofern sie erforderlich ist, um diejenigen Dienste zur Verfügung zu stellen, die der Erfüllung der den Schulen durch Rechtsverordnung zugewiesenen Aufgaben dienen. Das Nähere regelt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung.</p>	<p>ist zulässig, sofern sie erforderlich ist, um diejenigen Dienste zur Verfügung zu stellen, die der Erfüllung der den Schulen durch Rechtsverordnung zugewiesenen Aufgaben dienen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 64c Identitätsmanagement</p>	<p style="text-align: center;">§ 64c Identitätsmanagement</p>
<p>(1) Die Schulaufsichtsbehörde betreibt ein Fachverfahren zum Identitätsmanagement, in dem personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und anderen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben verarbeitet werden dürfen, soweit dies zum Zweck der Authentifizierung und Rechtevergabe bei der Bereitstellung weiterer Dienste, wie Lernmanagementsystemen oder Systemen zur Bereitstellung digitaler Kommunikationsangebote, erforderlich ist.</p>	<p>(1) Die Schulaufsichtsbehörde betreibt ein Fachverfahren zum Identitätsmanagement, in dem personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, Lehrkräften und anderen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben verarbeitet werden dürfen, soweit dies zum Zweck der Authentifizierung und Rechtevergabe bei der Bereitstellung weiterer Dienste, wie Lernmanagementsystemen oder Systemen zur Bereitstellung digitaler Kommunikationsangebote, erforderlich ist.</p>
<p>(2) Zu diesem Zweck dürfen Namen, Loginnamen, für die Anmeldung genutzte eindeutige Pseudonyme, Passwörter, kryptografische Schlüssel und Zertifikate, E-Mailadressen, Rollen und Berechtigungen der Nutzerinnen und Nutzer sowie für das System erforderliche technische Nummern (ID-Nummern) verarbeitet werden.</p>	<p>(2) Zu diesem Zweck dürfen insbesondere Namen, Loginnamen, für die Anmeldung genutzte eindeutige Pseudonyme, Passwörter, kryptografische Schlüssel und Zertifikate, E-Mailadressen, Rollen und Berechtigungen der Nutzerinnen und Nutzer sowie für das System erforderliche technische Nummern (ID-Nummern) verarbeitet werden.</p>
<p>(3) Personenbezogene Daten aus dem Fachverfahren nach Absatz 1 dürfen an von der Schulaufsichtsbehörde betriebene Fachverfahren übermittelt werden, sofern dies für die Bereitstellung von Benutzungszugängen sowie die Zuordnung von Nutzerinnen und Nutzern zu Rollen oder Gruppen in digitalen Diensten erforderlich ist, die zur Erfüllung der den Schulen</p>	<p>(3) Personenbezogene Daten aus dem Fachverfahren nach Absatz 1 dürfen von und an von der Schulaufsichtsbehörde betriebene Fachverfahren übermittelt werden, sofern dies insbesondere für die Bereitstellung von Benutzungszugängen sowie die Zuordnung von Nutzerinnen und Nutzern zu Rollen oder Gruppen</p>

<p>durch Rechtsvorschriften zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben dienen. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung regelt das Nähere über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Verwendung digitaler Lehr- und Lernmittel sowie digitaler Kommunikationswerkzeuge durch Rechtsverordnung.</p>	<p>in digitalen Diensten erforderlich ist, die zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben dienen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 65</p> <p style="text-align: center;">Evaluation, wissenschaftliche Untersuchungen in Schulen, statistische Erhebungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 65</p> <p style="text-align: center;">Evaluation, wissenschaftliche Untersuchungen in Schulen, statistische Erhebungen</p>
<p>(1) Vor der Durchführung einer Evaluation nach § 9 Abs. 1 muss die durchführende Stelle</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.den Kreis der einbezogenen Personen, 2.den Erhebungs- und Berichtszeitraum, 3.die Art der Testverfahren und die Evaluationsmethoden, 4.Zweck, Art und Umfang von Befragungen und Beobachtungen, 5.die einzelnen Erhebungs- und Hilfsmerkmale bei einer Befragung, 6.die Trennung und Löschung der Daten und 7.die verantwortliche Leiterin oder den verantwortlichen Leiter der Evaluationsmaßnahme schriftlich oder elektronisch festlegen. Einzeldaten der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten sind bei der internen Evaluation vor Beginn der Auswertung zu anonymisieren oder ersatzweise zu pseudonymisieren. Bei anderen Maßnahmen der Evaluation gilt dies zusätzlich für die Lehrkräfte und die sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Daten können für Vergleichsuntersuchungen auf der Ebene von Schulen, Klassen oder anderen Lerngruppen ausgewertet und veröffentlicht werden. Alle Betroffenen 	<p>(1) Vor der Durchführung einer Evaluation nach § 9 Abs. 1 muss die durchführende Stelle</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.den Kreis der einbezogenen Personen, 2.den Erhebungs- und Berichtszeitraum, 3.die Art der Testverfahren und die Evaluationsmethoden, 4.Zweck, Art und Umfang von Befragungen und Beobachtungen, 5.die einzelnen Erhebungs- und Hilfsmerkmale bei einer Befragung, 6.die Trennung und Löschung der Daten und 7.die verantwortliche Leiterin oder den verantwortlichen Leiter der Evaluationsmaßnahme schriftlich oder elektronisch festlegen. Einzeldaten der Schülerinnen und Schüler, <u>der schulpflichtigen Jugendlichen</u> sowie der Erziehungsberechtigten sind bei der internen Evaluation vor Beginn der Auswertung zu anonymisieren oder ersatzweise zu pseudonymisieren. Bei anderen Maßnahmen der Evaluation gilt dies zusätzlich für die Lehrkräfte und die sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Daten können für Vergleichsuntersuchungen auf der Ebene von Schulen, Klassen oder anderen Lerngruppen ausgewertet und veröffentlicht werden. Alle Betroffenen sind

sind rechtzeitig vor der Durchführung der Evaluationsmaßnahme über die in Satz 1 genannten Festlegungen zu unterrichten.	rechtzeitig vor der Durchführung der Evaluationsmaßnahme über die in Satz 1 genannten Festlegungen zu unterrichten.
(2)	<i>unverändert</i>
<p>(3) Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen nach Absatz 2 in der Regel nur mit der Einwilligung der Schülerinnen und Schüler verarbeitet werden. Für Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf es der schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten sind zuvor über das Ziel und den wesentlichen Inhalt des Forschungsvorhabens, die Art ihrer Beteiligung an der Untersuchung sowie die Verarbeitung der erhobenen Daten zu informieren. Die personenbezogenen Daten dürfen ohne Einwilligung nur verarbeitet werden, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange der Betroffenen überwiegt und der Zweck der Untersuchung nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Die erhobenen personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies ohne Beeinträchtigung des Erfolgs des Forschungsvorhabens möglich ist; sie dürfen nur im Rahmen des genehmigten Forschungsvorhabens verarbeitet und nicht an Dritte übermittelt werden.</p>	<p>(3) Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen nach Absatz 2 in der Regel nur mit der Einwilligung der Schülerinnen und Schüler <u>und schulpflichtigen Jugendlichen</u> verarbeitet werden. Für Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf es der schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Die Schülerinnen und Schüler, <u>die schulpflichtigen Jugendlichen</u> und die Erziehungsberechtigten sind zuvor über das Ziel und den wesentlichen Inhalt des Forschungsvorhabens, die Art ihrer Beteiligung an der Untersuchung sowie die Verarbeitung der erhobenen Daten zu informieren. Die personenbezogenen Daten dürfen ohne Einwilligung nur verarbeitet werden, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange der Betroffenen überwiegt und der Zweck der Untersuchung nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Die erhobenen personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies ohne Beeinträchtigung des Erfolgs des Forschungsvorhabens möglich ist; sie dürfen nur im Rahmen des genehmigten Forschungsvorhabens verarbeitet und nicht an Dritte übermittelt werden.</p>
<p>(4) Die Schulen sind verpflichtet, der zuständigen Schulbehörde und der Schulaufsichtsbehörde für statistische Zwecke Einzelangaben der Schülerinnen und Schüler und des an der Schule tätigen Personals zu übermitteln. Der Name, der Tag der Geburt und die genaue Adresse der in Satz 1 genannten Personen dürfen</p>	<p>(4) Die Schulen sind verpflichtet, der zuständigen Schulbehörde und der Schulaufsichtsbehörde für statistische Zwecke Einzelangaben der Schülerinnen und Schüler, <u>der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen</u> und des an der Schule tätigen Personals zu übermitteln. Der Name, der Tag der Geburt und die genaue Adresse der in Satz 1 genannten Personen</p>

nicht übermittelt werden. Die Art der zu übermittelnden Einzelangaben ergibt sich im Übrigen aus den die jeweilige statistische Erhebung anordnenden Rechtsvorschriften.	dürfen nicht übermittelt werden. Die Art der zu übermittelnden Einzelangaben ergibt sich im Übrigen aus den die jeweilige statistische Erhebung anordnenden Rechtsvorschriften.
(5)	<i>unverändert</i>
§ 66 Nähere Ausgestaltung der Datenverarbeitung	§ 66 Nähere Ausgestaltung der Datenverarbeitung
<p>Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Art und Umfang der Daten, auf die sich die Auskunftspflicht nach § 64 Abs. 1 bezieht, 2. ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, die Sicherung ihrer Zweckbindung, die Zugriffsrechte und die technisch-organisatorischen Maßnahmen im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung, 3. ihre Übermittlung beim Schulwechsel, 4. die Aufbewahrungsfristen, 5. ihre Löschung, 6. die Datensicherung, 7. das Verfahren der Akteneinsicht, 8. Art und Umfang der Daten für die Schulstatistik und deren Organisation, 9. die Einzelheiten zu Art und Umfang der gemäß § 64a automatisiert zu verarbeitenden personenbezogenen Daten, 10. Einzelheiten der Datenverarbeitung bei der Erbringung von Leistungen der Bildung und Teilhabe unter Mitwirkung der Schule und 11. Art und Umfang der Daten, die nach § 64 Absatz 8 verarbeitet werden, 12. Art und Umfang der Zugriffsrechte der Schulbehörden während der Aufnahme- und Übergangsverfahren nach § 64a Absatz 8, 	<p>Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Art und Umfang der Daten, auf die sich die Auskunftspflicht nach § 64 Abs. 1 bezieht, 2. ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, die Sicherung ihrer Zweckbindung, die Zugriffsrechte und die technisch-organisatorischen Maßnahmen im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung, 3. ihre Übermittlung beim Schulwechsel, 4. die Aufbewahrungsfristen, 5. ihre Löschung, 6. die Datensicherung, 7. das Verfahren der Akteneinsicht, 8. Art und Umfang der Daten für die Schulstatistik und deren Organisation, 9. die Einzelheiten zu Art und Umfang der gemäß § 64a automatisiert zu verarbeitenden personenbezogenen Daten, 10. Einzelheiten der Datenverarbeitung bei der Erbringung von Leistungen der Bildung und Teilhabe unter Mitwirkung der Schule und 11. Art und Umfang der Daten, die nach § 64 Absatz 8 verarbeitet werden, 12. Art und Umfang der Zugriffsrechte der Schulbehörden während der Aufnahme- und Übergangsverfahren nach § 64a Absatz 8,

<p>13. Art und Umfang der Daten sowie spezifische technische und organisatorische Maßnahmen bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten und</p> <p>14. über die Verarbeitung von zur Identifikation und Authentifizierung von Nutzerinnen und Nutzern erforderlichen Daten im informationstechnischen System gemäß § 64c.</p>	<p>13. Art und Umfang der Daten sowie spezifische technische und organisatorische Maßnahmen bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten.</p> <p>14. die Verarbeitung von zur Identifikation und Authentifizierung von Nutzerinnen und Nutzern erforderlichen Daten im informationstechnischen System gemäß § 64c.</p> <p><u>15. die Bereitstellung der im Fachverfahren nach § 64a verarbeiteten personenbezogenen Daten an das Fachverfahren nach § 64c und</u></p> <p><u>16. die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Verwendung digitaler Lehr- und Lernmittel und digitaler Kommunikationswerkzeuge.</u></p>
<p>§ 69</p> <p>Stellung und Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters</p>	<p>§ 69</p> <p>Stellung und Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters</p>
<p>(1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter. Sie oder er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit der Schule, 2. sorgt für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und nimmt das Hausrecht wahr, 3. entscheidet nach Maßgabe von § 76 Absatz 1 über die Verteilung und Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel (§ 7 Absatz 3, 5 und 6), 4. schließt im Rahmen der Eigenverantwortung der Schule Rechtsgeschäfte für das Land Berlin ab und entscheidet über die Stellung eines Antrags nach § 7 Abs. 3 Satz 4, 	<p><i>unverändert</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 3. entscheidet nach Maßgabe von § 76 Absatz 1 Nummer 1 über die Verteilung und Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel (§ 7 Absatz 3, 5 und 6), <p><i>unverändert</i></p>

5. wirkt im Rahmen von § 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 bei der Einstellung und Umsetzung der Lehrkräfte mit, 6. entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals und 7. vertritt die Schule im Rahmen der Beschlüsse der schulischen Gremien nach außen.	
(2)-(6)	<i>unverändert</i>
§ 72 Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters	§ 72 Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters
(1) - (5)	<i>unverändert</i>
(6) Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung bei dem Wechsel einer Lehrkraft, die nach einer Tätigkeit in der Schulaufsichtsbehörde, an einer anderen öffentlichen Schule oder im Auslandsschuldienst in einer ihrem Amt entsprechenden Stelle eingesetzt werden soll. Die Schulkonferenz und das für die Schule zuständige Bezirksamt erhalten vor dem Wechsel Gelegenheit zur Stellungnahme.	(6) Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung bei dem Wechsel einer Lehrkraft, die nach einer Tätigkeit in der Schulaufsichtsbehörde, im Berliner Landesinstitut , an einer anderen öffentlichen Schule oder im Auslandsschuldienst in einer ihrem Amt entsprechenden Stelle eingesetzt werden soll. Die Schulkonferenz und das für die Schule zuständige Bezirksamt erhalten vor dem Wechsel Gelegenheit zur Stellungnahme.
(7)	<i>unverändert</i>
§ 74 Erweiterte Schulleitung	§ 74 Erweiterte Schulleitung
(1)-(2)	<i>unverändert</i>
(3) Der erweiterten Schulleitung gehören an: 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter, 2. die Funktionsstelleninhaberinnen oder Funktionsstelleninhaber gemäß § 73 Absatz 1 und 3. die Primarstufenleiterin oder der Primarstufenleiter, 4. die Leitung der ergänzenden Förderung und Betreuung im Sinne von § 19 Absatz 6,	(3) Der erweiterten Schulleitung gehören an: 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter, 2. die Funktionsstelleninhaberinnen oder Funktionsstelleninhaber gemäß § 73 Absatz 1 und 3. die Primarstufenleiterin oder der Primarstufenleiter, 4. die koordinierende Fachkraft der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung und

<p>5. die sozialpädagogische Fachkraft der schulbezogenen Jugendsozialarbeit gemäß § 5b und</p> <p>6. bis zu vier von der Gesamtkonferenz gewählte stimmberechtigte Mitglieder.</p>	<p>der ergänzenden Förderung und Betreuung im Sinne von § 19 Absatz 6,</p> <p>5. die sozialpädagogische Fachkraft der schulbezogenen Jugendsozialarbeit gemäß § 5b und</p> <p>6. bis zu vier von der Gesamtkonferenz gewählte stimmberechtigte Mitglieder.</p>
<p>§ 76</p> <p>Entscheidungs- und Anhörungsrechte</p>	<p>§ 76</p> <p>Entscheidungs- und Anhörungsrechte</p>
<p>(1) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über</p> <p>1. die Grundsätze der Verteilung und Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel (§ 7 Absatz 3, 5 und 6), der Beschluss der Schulkonferenz wird umgehend schulöffentlich bekannt gemacht, die Schulkonferenz nimmt die planmäßige Verwendung der Mittel zur Kenntnis,</p> <p>2. das Schulprogramm und sich daraus ergebende Grundsätze für die Organisation von Schule und Unterricht (§ 8),</p> <p>3. die Aufnahmekriterien und das Verfahren für die Aufnahme bei Übernachtung (§ 56 Absatz 6) auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,</p> <p>4. die Grundsätze des Dualen Lernens,</p> <p>5. das Evaluationsprogramm der Schule (§ 9 Abs. 2),</p> <p>6. die Unterrichtung in Unterrichtsfächern oder als Lernbereich (§ 12 Abs. 3),</p> <p>7. die Berücksichtigung der Querschnittsaufgaben bei der Ausgestaltung des Schulprogramms (§ 12 Absatz 4),</p>	<p>(1) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über</p> <p>1. die Grundsätze der Verteilung und Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel (§ 7 Absatz 3, 5 und 6), der Beschluss der Schulkonferenz wird umgehend schulöffentlich bekannt gemacht, die Schulkonferenz nimmt die planmäßige Verwendung der Mittel zur Kenntnis,</p> <p>2. das Schulprogramm und sich daraus ergebende Grundsätze für die Organisation von Schule und Unterricht (§ 8),</p> <p>3. die Aufnahmekriterien und das Verfahren für die Aufnahme bei Übernachtung (§ 56 Absatz 6) auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,</p> <p>4. die Grundsätze des Dualen Lernens,</p> <p>5. das Evaluationsprogramm der Schule (§ 9 Abs. 2),</p> <p>6. die Unterrichtung in Unterrichtsfächern oder als Lernbereich (§ 12 Abs. 3),</p> <p>7. die Berücksichtigung der Querschnittsaufgaben bei der Ausgestaltung des Schulprogramms (§ 12 Absatz 4),</p>

<p>8. die Abweichungen von der Studentafel (§ 14 Abs. 4),</p> <p>9. das Ersetzen von Zeugnissen durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung und das Ersetzen von Halbjahreszeugnissen durch verbindliche Gespräche mit den Erziehungsberechtigten (§ 58 Absatz 4 Satz 6 und 7),</p> <p>10. einen Vorschlag für die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 72 Absatz 4 Satz 1), der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter an Oberstufenzentren (§ 73 Absatz 1),</p> <p>11. Grundsätze über den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben, im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde,</p> <p>12. die Stellung eines Antrags auf Wechsel zu einem Träger der Jugendhilfe oder auf Wechsel des Trägers der Jugendhilfe und, sofern der Antrag von der Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger genehmigt ist, die konkrete Auswahl des Trägers der Jugendhilfe im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung (§ 19 Absatz 6) einschließlich der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung, die Stellung eines Antrags auf Wechsel von einem Träger der Jugendhilfe zu öffentlichem Personal sowie die Grundsätze über weitere Kooperationen mit anderen Schulen und außerschulischen Partnern,</p> <p>13. die Stellung eines Antrags auf Umwandlung einer Schule in eine Schule einer anderen Schulart, auf Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe im Verbund oder einer Inklusiven Schwerpunktschule,</p> <p>14. die Erweiterung der Schulanfangsphase um die Jahrgangsstufe 3 (§ 20 Absatz 1) und</p>	<p>8. die Abweichungen von der Studentafel (§ 14 Abs. 4),</p> <p>9. das Ersetzen von Zeugnissen durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung und das Ersetzen von Halbjahreszeugnissen durch verbindliche Gespräche mit den Erziehungsberechtigten (§ 58 Absatz 4 Satz 6 und 7),</p> <p>10. einen Vorschlag für die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 72 Absatz 4 Satz 1), der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter an Oberstufenzentren (§ 73 Absatz 1),</p> <p>11. Grundsätze über den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben,</p> <p>12. die Stellung eines Antrags auf Wechsel zu einem Träger der freien Jugendhilfe oder auf Wechsel des Trägers der freien Jugendhilfe und, sofern der Antrag von der Schulaufsichtsbehörde genehmigt ist, die konkrete Auswahl des Trägers der freien Jugendhilfe im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung (§ 19 Absatz 6) einschließlich der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung, die Stellung eines Antrags auf Wechsel von einem Träger der freien Jugendhilfe zu öffentlichem Personal sowie die Grundsätze über weitere Kooperationen mit anderen Schulen und außerschulischen Partnern,</p> <p>13. die Stellung eines Antrags auf Umwandlung einer Schule in eine Schule einer anderen Schulart, auf Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe im Verbund oder einer Inklusiven Schwerpunktschule,</p> <p>14. die Erweiterung der Schulanfangsphase um die Jahrgangsstufe 3 (§ 20 Absatz 1),</p>
---	---

<p>15. die Dauer der Schulwoche (§ 53 Abs. 2) und 16. die Durchführung von Klassenräten im Sinne von § 84a Satz 2 sowie 17. die Namensgebung für die Schule.</p>	<p><u>15. die Durchführung von Klassenräten im Sinne von § 84a Satz 2</u> <u>sowie im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde über</u> <u>16. die Dauer der Schulwoche (§ 53 Absatz 2)</u> <u>und</u> 17. die Namensgebung für die Schule.</p>
<p>(2)</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(3) Die Schulkonferenz ist anzuhören</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vor Anträgen der Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 7 Abs. 3 Satz 4, 2. bei Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5, 3. vor Entscheidungen über Änderungen der Schulorganisation, insbesondere Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung und Schließung der Schule, über die vorzeitige Beendigung eines Schulversuchs an der Schule sowie vor Entscheidungen über die Einrichtung und Ausgestaltung von Ganztagsangeboten oder die Einrichtung eines Schulversuchs, sofern die Einrichtung nicht von der Schule beantragt worden ist, 4. vor Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen an der Schule, 5. vor der Einrichtung von neuen Bildungsgängen, Fachrichtungen und Schwerpunkten in beruflichen Schulen, 6. vor wichtigen die Schule betreffenden Entscheidungen der zuständigen Schulbehörde über Schulentwicklungsplanung und Schulweg-sicherung sowie vor Bildung und Änderung von Schuleinzugsbereichen an Grundschulen sowie 7. vor dem Abschluss eines Schulvertrages gemäß § 9 sowie 8. vor der Auswahl des Essensanbieters für das Mittagessen an der Schule. 	<p>(3) Die Schulkonferenz ist anzuhören</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vor Anträgen der Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 7 Abs. 3 Satz 4, 2. bei Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5, 3. vor Entscheidungen über Änderungen der Schulorganisation, insbesondere Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung und Schließung der Schule, über die vorzeitige Beendigung eines Schulversuchs an der Schule sowie vor Entscheidungen über die Einrichtung und Ausgestaltung von Ganztagsangeboten oder die Einrichtung eines Schulversuchs, sofern die Einrichtung nicht von der Schule beantragt worden ist, 4. vor Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen an der Schule, 5. vor der Einrichtung von neuen Bildungsgängen, Fachrichtungen und Schwerpunkten in beruflichen Schulen, 6. vor wichtigen die Schule betreffenden Entscheidungen der zuständigen Schulbehörde über Schulentwicklungsplanung und Schulweg-sicherung sowie vor Bildung und Änderung von <u>Einschulungsbereichen</u> an Grundschulen sowie 7. vor dem Abschluss eines Schulvertrages gemäß § 9.

<p>Der Schulkonferenz kann eine Frist von vier Unterrichtswochen zur Stellungnahme gesetzt werden. Weicht die zuständige Schulbehörde in den Fällen des Satzes 1 Nummer 8 bei der Auswahl des Essensanbieters von der Stellungnahme der Schulkonferenz ab, so hat sie dies gegenüber der Schulkonferenz zu begründen.</p>	<p>Der Schulkonferenz kann eine Frist von vier Unterrichtswochen zur Stellungnahme gesetzt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 78 Verfahrensgrundsätze, Ausschüsse</p>	<p style="text-align: center;">§ 78 Verfahrensgrundsätze, Ausschüsse</p>
<p>(1)</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(2) Die Schulkonferenz kann zur Beratung und Entscheidung einzelner Aufgaben, insbesondere zur Vermittlung bei Erziehungskonflikten, Ausschüsse bilden. Wird an einer Schule ein Mittagessen angeboten oder ist ein solches Angebot geplant, so bildet die Schulkonferenz der Schule einen Mittagessensausschuss. Der Ausschuss dient insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Unterstützung der Schulkonferenz bei der Stellungnahme zu der Auswahl des Essensanbieters, 2. der Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle des Mittagessens, 3. dem Informationsaustausch mit der für die Kontrolle des Mittagessens zuständigen Stelle im Bezirk. <p>Über die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Ausschüsse entscheidet die Schulkonferenz; dabei soll jede in der Schulkonferenz vertretene Gruppe angemessen vertreten sein. Dem Mittagessensausschuss soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule oder von Trägern der freien Jugend-</p>	<p>(2) Die Schulkonferenz kann zur Beratung und Entscheidung einzelner Aufgaben, insbesondere zur Vermittlung bei Erziehungskonflikten, Ausschüsse bilden. Wird an einer Schule ein Mittagessen angeboten oder ist ein solches Angebot geplant, so bildet die Schulkonferenz der Schule einen Mittagessensausschuss. Der Ausschuss dient insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Unterstützung der <u>zuständigen Schulbehörde bei der Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens zur Vergabe des Mittagessens,</u> 2. der Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle des Mittagessens, 3. dem Informationsaustausch mit der für die Kontrolle <u>der Qualität</u> des Mittagessens zuständigen Stelle im Bezirk. <p>Über die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Ausschüsse entscheidet die Schulkonferenz; dabei soll jede in der Schulkonferenz vertretene Gruppe angemessen vertreten sein. Dem Mittagessensausschuss soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule oder von Trägern der freien Jugend-</p>

hilfe, die in Kooperation mit der Schule Leistungen der ergänzenden Förderung und Betreuung im Sinne von § 19 Absatz 6 erbringen, angehören. Der Essensanbieter der Schule soll auf Wunsch des Mittagessensausschusses als Gast an den Sitzungen teilnehmen.	hilfe, die in Kooperation mit der Schule Leistungen der außerunterrichtlichen oder ergänzenden Förderung und Betreuung erbringen, angehören. Der Essensanbieter der Schule soll auf Wunsch des Mittagessensausschusses als Gast an den Sitzungen teilnehmen.
(3) und (4)	<i>unverändert</i>
§ 81 Klassenkonferenzen, Jahrgangskonferenzen, Semesterkonferenzen	§ 81 Klassenkonferenzen, Jahrgangskonferenzen, Semesterkonferenzen
<p>(1) Für jede Klasse wird eine Klassenkonferenz gebildet. Die Klassenkonferenz berät über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Sie entscheidet insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Versetzung, Zeugnisse und Abschlüsse sowie das Arbeits- und Sozialverhalten, 2. die Förderprognose (§ 56 Absatz 2), 3. Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrolle, 4. die Zusammenarbeit der Lehrkräfte, 5. die Koordinierung fachübergreifender und fächerverbindender Unterrichtsveranstaltungen, 6. die Einzelheiten der Mitarbeit von Erziehungsberechtigten und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen, 7. Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern, 8. Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2. 	<p>(1) Für jede Klasse wird eine Klassenkonferenz gebildet. Die Klassenkonferenz berät über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Sie entscheidet insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Versetzung, Zeugnisse und Abschlüsse sowie das Arbeits- und Sozialverhalten, 2. die Förderprognose (§ 56 Absatz 2), 3. Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrolle, 4. die Zusammenarbeit der Lehrkräfte, 5. die Koordinierung fachübergreifender und fächerverbindender Unterrichtsveranstaltungen, 6. die Einzelheiten der Mitarbeit von Erziehungsberechtigten und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen, 7. Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern, 8. Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2, <p><u>9. Anträge nach § 43b Absatz 1 Satz 2.</u></p>
(2) Soweit die Schule insgesamt oder in Teilen nicht in Klassen gegliedert ist, werden die Aufgaben der Klassenkonferenz durch die Jahrgangskonferenz oder die Semesterkonferenz,	(2) Soweit die Schule insgesamt oder in Teilen nicht in Klassen gegliedert ist, werden die Aufgaben der Klassenkonferenz durch die Jahrgangskonferenz oder die Semesterkonferenz,

die jeweils Ausschüsse bilden können, mit der Maßgabe wahrgenommen, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz führt und die Entscheidungen der Jahrgangskonferenz nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1, 2 und 8 die Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treffen, die die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler zuletzt regelmäßig unterrichtet haben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Klassenkonferenz entsprechend.	die jeweils Ausschüsse bilden können, mit der Maßgabe wahrgenommen, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz führt und die Entscheidungen der Jahrgangskonferenz nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1, 2, 8 und 9 die Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treffen, die die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler zuletzt regelmäßig unterrichtet haben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Klassenkonferenz entsprechend.
(3)	<i>unverändert</i>
§ 82 Mitglieder	§ 82 Mitglieder
(1) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Gesamtkonferenz sind 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender, 2. die Lehrkräfte, die mindestens sechs Wochenstunden selbständig Unterricht erteilen, 3. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule und von Trägern der Jugendhilfe, die in Kooperation mit der Schule Leistungen der ergänzenden Förderung und Betreuung im Sinne von § 19 Absatz 6 Satz 6 sowie Leistungen der schulbezogenen Jugendsozialarbeit im Sinne von § 5b erbringen, sowie 4. die der Schule zur Ausbildung zugewiesenen Personen im Vorbereitungsdienst nach dem Lehrkräftebildungsgesetz mit mindestens sechs Wochenstunden selbständigem Unterricht, sofern nicht Ausbildungsverpflichtungen entgegenstehen.	(1) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Gesamtkonferenz sind 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender, 2. die Lehrkräfte, die mindestens sechs Wochenstunden selbständig Unterricht erteilen, 3. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule und von Trägern der Jugendhilfe, die in Kooperation mit der Schule Leistungen der ergänzenden Förderung und Betreuung im Sinne von § 19 Absatz 6 Satz 7 sowie Leistungen der schulbezogenen Jugendsozialarbeit im Sinne von § 5b erbringen, sowie 4. die der Schule zur Ausbildung zugewiesenen Personen im Vorbereitungsdienst nach dem Lehrkräftebildungsgesetz mit mindestens sechs Wochenstunden selbständigem Unterricht, sofern nicht Ausbildungsverpflichtungen entgegenstehen.
(2) bis (4)	<i>unverändert</i>
(5) Die Klassenkonferenz berät und beschließt in den Fällen des § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 2 und 8 unter Vorsitz der Schulleiterin oder des	(5) Die Klassenkonferenz berät und beschließt in den Fällen des § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 2, 8 und 9 unter Vorsitz der Schulleiterin oder des

<p>Schulleiters; sie oder er kann den Vorsitz im Einzelfall auf eine andere Funktionsstelleninhaberin oder einen anderen Funktionsstelleninhaber nach § 73 oder die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer übertragen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten nehmen an den Beratungen und Entscheidungen nach § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 nicht teil; an der Beratung und der Beschlussfassung über Ordnungsmaßnahmen nach § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8 nehmen sie nur teil, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und ihre oder seine Erziehungsberechtigten dies wünschen. In den in Satz 1 genannten Fällen dürfen sich die stimmberechtigten Mitglieder nicht ihrer Stimme enthalten.</p>	<p>Schulleiters; sie oder er kann den Vorsitz im Einzelfall auf eine andere Funktionsstelleninhaberin oder einen anderen Funktionsstelleninhaber nach § 73 oder die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer übertragen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten nehmen an den Beratungen und Entscheidungen nach § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 nicht teil; an der Beratung und der Beschlussfassung über Ordnungsmaßnahmen nach § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8 nehmen sie nur teil, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und ihre oder seine Erziehungsberechtigten dies wünschen. <u>Die Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung nach § 81 Absatz 1 Satz 3 Nr. 9 richtet sich nach § 43b Absatz 1 Satz 3.</u> In den in Satz 1 genannten Fällen dürfen sich die stimmberechtigten Mitglieder nicht ihrer Stimme enthalten.</p>
<p>§ 93 Verordnungsermächtigung</p>	<p>§ 93 Verordnungsermächtigung</p>
<p>Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Schulen, deren pädagogische und organisatorische Bedingungen es erfordern, insbesondere für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische Schule), 2. das Französische Gymnasium (<u>Collège Français</u>), 3. die Eliteschulen des Sports, 4. die Staatliche Europa-Schule Berlin, 5. die Staatliche Ballettschule Berlin und Schule für Artistik, 6. das Musikgymnasium Carl Philipp Emanuel Bach, 	<p>Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Schulen, deren pädagogische und organisatorische Bedingungen es erfordern, insbesondere für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische Schule), 2. das Französische Gymnasium (<u>Lycée</u> Français), 3. die Eliteschulen des Sports, 4. die Staatliche Europa-Schule Berlin, 5. die <u>Staatliche Ballett- und Artistikschule Berlin</u>, 6. das Musikgymnasium Carl Philipp Emanuel Bach,

7. Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender und beruflicher Abschlüsse, Abweichungen von den Abschnitten I bis V durch Rechtsverordnung zu regeln.	7. Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender und beruflicher Abschlüsse, Abweichungen von den Abschnitten I bis V durch Rechtsverordnung zu regeln.
§ 95 Schulgestaltung und Aufsicht	
(1) bis (3)	<i>unverändert</i>
(4) Auf die Schulen in freier Trägerschaft finden die §§ 1 und 3 (Bildungs- und Erziehungsziele) sowie § 5a Anwendung; für Ersatzschulen gelten zusätzlich § 18 Absatz 1 und 2 Satz 1 bis 3 (Schulversuche), § 52 (Schulgesundheitspflege) und die §§ 64 bis 66 (Datenschutz). Auf ergänzende Betreuungsangebote an Schulen in freier Trägerschaft sowie an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in freier Trägerschaft sind § 19 Absatz 6 Satz 8 bis 15 und die nach § 19 Absatz 7 Nummer 1, 5 bis 7, 9, 10 und 12 erlassenen Rechtsverordnungen anzuwenden.	(4) Auf die Schulen in freier Trägerschaft finden die §§ 1 und 3 (Bildungs- und Erziehungsziele) sowie § 5a Anwendung; für Ersatzschulen gelten zusätzlich § 18 Absatz 1 und 2 Satz 1 bis 3 (Schulversuche), § 52 (Schulgesundheitspflege) und die §§ 64 bis 66 (Datenschutz). Auf ergänzende Betreuungsangebote an Ersatzschulen in freier Trägerschaft sowie an Ersatzschulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in freier Trägerschaft sind § 19 Absatz 1 Satz 3 , Absatz 6 Satz 8 bis 15 und die nach § 19 Absatz 7 Nummer 1 und 3 bis 7 erlassenen Rechtsverordnungen anzuwenden.
§ 98 Genehmigung	§ 98 Genehmigung
(1) bis (3)	<i>unverändert</i>
(4) Grundschulen in freier Trägerschaft sind nur zu genehmigen, wenn 1. die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen und 2. ein besonderes pädagogisches Interesse für die Zulassung der Schule vorliegt oder die Erziehungsberechtigten die Errichtung einer Gemeinschafts-, Bekenntnis- oder Weltan-	(4) Grundschulen in freier Trägerschaft sind nur zu genehmigen, wenn 1. die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen und 2. ein besonderes pädagogisches Interesse für die Zulassung der Schule vorliegt oder die Erziehungsberechtigten die Errichtung einer Gemeinschafts-, Bekenntnis- oder Weltan-

<p>schauungsschule beantragen und eine öffentliche Grundschule dieser Art in zumutbarer Entfernung nicht besteht.</p> <p>Die Genehmigung von ergänzenden Betreuungsangeboten an Grundschulen in freier Trägerschaft sowie an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (<u>Primarstufe</u>) in freier Trägerschaft richtet sich nach § 19. Die Genehmigung als Ersatzschule und die Genehmigung von ergänzenden Betreuungsangeboten sollen miteinander verbunden werden.</p>	<p>schauungsschule beantragen und eine öffentliche Grundschule dieser Art in zumutbarer Entfernung nicht besteht.</p> <p>Die Genehmigung von <u>außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderungs- und</u> Betreuungsangeboten an Grundschulen in freier Trägerschaft sowie <u>in der Primarstufe an Gemeinschaftsschulen (Primarstufe), in der Primarstufe an</u> Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt <u>sowie in der Primar- und Sekundarstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung</u> in freier Trägerschaft richtet sich nach § 19. Die Genehmigung als Ersatzschule und die Genehmigung von <u>außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderungs- und</u> Betreuungsangeboten sollen miteinander verbunden werden.</p>
(5) bis (11)	<i>unverändert</i>
§ 101 Finanzierung	§ 101 Finanzierung
(1)	<i>unverändert</i>
<p>(2) Die Zuschüsse für genehmigte Ersatzschulen betragen</p> <p>1. bei beruflichen Schulen 100 Prozent der Personalkosten der Ersatzschulen (tatsächliche Personalkosten), höchstens 93 Prozent der Personalkosten entsprechender öffentlicher Schulen (vergleichbare Personalkosten) und</p> <p>2. bei allgemein bildenden Schulen 93 Prozent der vergleichbaren Personalkosten.</p> <p>Darin enthalten ist ein Zuschuss für Sachkosten und die Kosten, die dem Träger für die Beschaffung und den Betrieb der erforderlichen Schulräume entstehen. Berechnungsgrundlage</p>	<p>(2) Die Zuschüsse für genehmigte Ersatzschulen betragen</p> <p>1. bei beruflichen Schulen 100 Prozent der Personalkosten der Ersatzschulen (tatsächliche Personalkosten), höchstens 93 Prozent der Personalkosten entsprechender öffentlicher Schulen (vergleichbare Personalkosten) und</p> <p>2. bei allgemein bildenden Schulen 93 Prozent der vergleichbaren Personalkosten.</p> <p>Darin enthalten ist ein Zuschuss für Sachkosten und die Kosten, die dem Träger für die Beschaffung und den Betrieb der erforderlichen Schulräume entstehen. Berechnungsgrundlage</p>

<p>für die vergleichbaren Personalkosten sind die Beträge für Vergütungen und Löhne entsprechender Lehrkräfte und sonstiger schulischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Angestellte oder Arbeiter an öffentlichen Schulen. Übersteigen die laufenden Einnahmen eines nicht auf gemeinnütziger Grundlage arbeitenden Schulträgers 125 Prozent der vergleichbaren Personalkosten, wird der Zuschuss um den darüber liegenden Satz gekürzt. Einnahmen aus dem Betrieb und Personalkosten für den Betrieb eines mit einer Schule verbundenen Wohnheims (Internat) werden bei der Berechnung der Personalkosten nicht berücksichtigt. Die Finanzierung von ergänzenden Betreuungsangeboten gemäß § 19 Abs. 6 und die Finanzierung der Kosten, die im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung entstehen, werden durch Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 7 Nr. 5 geregelt.</p>	<p>für die vergleichbaren Personalkosten sind die Beträge für Vergütungen und Löhne entsprechender Lehrkräfte und sonstiger schulischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Angestellte oder Arbeiter an öffentlichen Schulen. Übersteigen die laufenden Einnahmen eines nicht auf gemeinnütziger Grundlage arbeitenden Schulträgers 125 Prozent der vergleichbaren Personalkosten, wird der Zuschuss um den darüber liegenden Satz gekürzt. Einnahmen aus dem Betrieb und Personalkosten für den Betrieb eines mit einer Schule verbundenen Wohnheims (Internat) werden bei der Berechnung der Personalkosten nicht berücksichtigt. Die Finanzierung von ergänzenden Betreuungsangeboten gemäß § 19 Abs. 6 und die Finanzierung der Kosten, die im Rahmen der verlässlichen <u>Zeit der offenen Ganztagschule der Primarstufe</u> für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung entstehen, werden durch Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 7 Nr. <u>3</u> geregelt.</p>
(3)	<i>unverändert</i>
<p>(4) Die Zuschüsse nach den Absätzen 2 und 3 werden erstmalig drei Jahre nach Eröffnung der Ersatzschule gewährt, frühestens jedoch, wenn der erste Schülerjahrgang die letzte Jahrgangsstufe erreicht hat (Wartefrist). Diese Wartefrist gilt nicht für die Finanzierung der ergänzenden Betreuungsangebote gemäß § 19 Abs. 6 und für die Finanzierung der Kosten, die in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung derjenigen Schülerinnen und Schüler entstehen, die einen festgestellten Bedarf für die ergänzende Betreuung im Anschluss an die Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule haben. Bei Schulen, die mehrere Schulstufen umfassen, werden die Zuschüsse frühestens gewährt,</p>	<p>(4) Die Zuschüsse nach den Absätzen 2 und 3 werden erstmalig drei Jahre nach Eröffnung der Ersatzschule gewährt, frühestens jedoch, wenn der erste Schülerjahrgang die letzte Jahrgangsstufe erreicht hat (Wartefrist). Diese Wartefrist gilt nicht für die Finanzierung der ergänzenden <u>Förderung und Betreuung</u> gemäß § 19 Abs. 6 und für die Finanzierung der Kosten, die in der <u>verlässlichen</u> Zeit der <u>offenen Ganztagschule der Primarstufe</u> für außerunterrichtliche <u>Förderung und</u> Betreuung derjenigen Schülerinnen und Schüler entstehen, die einen festgestellten Bedarf für die ergänzende <u>Förderung und</u> Betreuung im Anschluss an die <u>verlässliche</u> Zeit der <u>offenen Ganztagschule der Primarstufe</u> haben. Bei Schulen, die mehrere</p>

wenn der erste Schülerjahrgang die letzte Jahrgangsstufe der jeweils untersten Schulstufe erreicht hat. Dauert die Wartefrist länger als drei Jahre, kann die Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Haushalts bereits nach drei Jahren Zuschüsse bis zu 75 Prozent der in den Absätzen 2 und 3 genannten Zuschüsse gewähren, wenn die Schule ohne wesentliche Beanstandung arbeitet.	Schulstufen umfassen, werden die Zuschüsse frühestens gewährt, wenn der erste Schülerjahrgang die letzte Jahrgangsstufe der jeweils untersten Schulstufe erreicht hat. Dauert die Wartefrist länger als drei Jahre, kann die Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Haushalts bereits nach drei Jahren Zuschüsse bis zu 75 Prozent der in den Absätzen 2 und 3 genannten Zuschüsse gewähren, wenn die Schule ohne wesentliche Beanstandung arbeitet.
(5) - (9)	<i>unverändert</i>
§ 105 Schulaufsicht	§ 105 Schulaufsicht
(1)-(4)	<i>unverändert</i>
(5) Die Schulaufsichtsbehörde verwaltet als zuständige Schulbehörde die äußeren Schulangelegenheiten der beruflichen Schulen, der Staatlichen Technikerschule, der Staatlichen Ballettschule und Schule für Artistik , der Schulfarm Insel Scharfenberg, des Musikgymnasiums Carl Philipp Emanuel Bach, des Abendgymnasiums Prenzlauer Berg, der Eliteschulen des Sports, des Französischen Gymnasiums (Collège Français), der John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische Schule) und der Staatlichen Internationalen Schulen (zentral verwaltete Schulen). Die Bestimmungen des § 109 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.	(5) Die Schulaufsichtsbehörde verwaltet als zuständige Schulbehörde die äußeren Schulangelegenheiten der beruflichen Schulen, der Staatlichen Technikerschule, der <u>Staatlichen Ballett- und Artistikschule Berlin</u> , der Schulfarm Insel Scharfenberg, des Musikgymnasiums Carl Philipp Emanuel Bach, des Abendgymnasiums Prenzlauer Berg, der Eliteschulen des Sports, des Französischen Gymnasiums (<u>Lycée</u> Français), der John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische Schule) und der Staatlichen Internationalen Schulen (zentral verwaltete Schulen). <u>Die Schulaufsichtsbehörde überwacht die Einhaltung der Schulpflicht, soweit diese an einer zentral verwalteten Schule erfüllt wird.</u> Die Bestimmungen des § 109 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.
§ 108 Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg	§ 108 <u>Berliner Landesinstitut</u>

<p>Die Aufgaben im Bereich der qualitativen Weiterentwicklung von Schule und Weiterbildung/Erwachsenenbildung werden durch ein von den Ländern Berlin und Brandenburg errichtetes gemeinsames Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg wahrgenommen, soweit nicht Berliner Landesrecht etwas anderes bestimmt. Das Nähere wird durch Staatsvertrag bestimmt.</p>	<p><u>Die Aufgaben im Bereich der qualitativen Weiterentwicklung von Schule und Unterricht werden durch das Berliner Landesinstitut wahrgenommen, insbesondere</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. die Qualifizierung der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals an Schulen, der Schulleiterinnen und Schulleiter, der Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber und des Personals der Schulaufsichtsbehörde sowie weiterer Personen,</u> <u>2. die Erstellung und Verteilung von Prüfungsaufgaben für die zentralen Prüfungen an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen,</u> <u>3. die Weiterentwicklung der Rahmenlehrpläne,</u> <u>4. die evidenzbasierte Schulentwicklung und Unterrichtsentwicklung in den Fächern, den übergreifenden Themen des Rahmenlehrplans und in den Lernfeldern,</u> <u>5. die Bildung in der Digitalen Welt sowie Erstellung von Bildungsmedien, Handreichungen und weiteren Veröffentlichungen,</u> <u>6. die Aufgaben im Bereich der Beratung und Unterstützung des schulischen Personals und</u> <u>7. die Durchführung von Tagungen und Veranstaltungen.</u>
<p style="text-align: center;">§ 109 Aufgaben der Bezirke</p>	<p style="text-align: center;">§ 109 Aufgaben der Bezirke</p>
<p>(1) Den Bezirken obliegt die Verwaltung und Unterhaltung der äußeren Angelegenheiten der allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme der zentral verwalteten Schulen (zuständige Schulbehörde). Hierzu zählen die Maßnahmen zur Schaffung der äußeren Voraussetzungen für das Lehren und Lernen in der Schule, insbesondere der Bau, die Ausstattung und die Unterhaltung der Schulen nach Maßgabe des § 7, die Kontrolle der Qualität des</p>	<p>(1) Den Bezirken obliegt die Verwaltung und Unterhaltung der äußeren Angelegenheiten der allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme der zentral verwalteten Schulen (zuständige Schulbehörde). Hierzu zählen die Maßnahmen zur Schaffung der äußeren Voraussetzungen für das Lehren und Lernen in der Schule, insbesondere der Bau, die Ausstattung und die Unterhaltung der Schulen nach Maß-</p>

<p>Mittagessens an den Schulen sowie die Bereitstellung des für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schulen notwendigen Personals mit Ausnahme der Schulsekretärinnen und Schulsekretäre. Des Weiteren entscheiden die Bezirke über die außerschulische Nutzung der Schulanlagen im Benehmen mit den Schulleiterinnen oder den Schulleitern.</p>	<p>gabe des § 7, die Bereitstellung sowie die Kontrolle der Qualität des Mittagessens an den Schulen sowie die Bereitstellung des für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schulen notwendigen Personals mit Ausnahme der Schulsekretärinnen und Schulsekretäre. Des Weiteren entscheiden die Bezirke über die außerschulische Nutzung der Schulanlagen im Benehmen mit den Schulleiterinnen oder den Schulleitern.</p>
<p>(2) Die Bezirke überwachen die Einhaltung der allgemeinen Schulpflicht in Zusammenarbeit mit den Schulen und der Schulaufsichtsbehörde, legen die Einschulungsbereiche für die Grundschulen fest und sind im Rahmen ihrer schulorganisatorischen Befugnisse insbesondere für die Festsetzung der Aufnahmekapazität der von ihnen verwalteten Schulen verantwortlich.</p>	<p>(2) Die Bezirke überwachen die Einhaltung der allgemeinen Schulpflicht sowie der Schulpflicht, die an einer allgemein bildenden Schule erfüllt wird, in Zusammenarbeit mit den Schulen und der Schulaufsichtsbehörde, legen die Einschulungsbereiche für die Grundschulen fest und sind im Rahmen ihrer schulorganisatorischen Befugnisse insbesondere für die Festsetzung der Aufnahmekapazität der von ihnen verwalteten Schulen verantwortlich.</p>
<p>(3)</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 111 Bezirksschulbeiräte</p>	<p style="text-align: center;">§ 111 Bezirksschulbeiräte</p>
<p>(1)-(2)</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(3) Der Bezirksschulbeirat ist vom Bezirksamt in folgenden Angelegenheiten zu hören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schulentwicklungsplanung des Bezirks, 2. Errichtung, Zusammenlegung, Umwandlung, Verlegung und Aufhebung von Schulen, 3. Festlegung und Veränderung von Einschulungsbezirken, 4. Planung bezirklicher Schulbaumaßnahmen, 5. bezirkliche Maßnahmen zur Verbesserung des Zusammenwirkens der Schulen, 6. Schulversuche an Schulen des Bezirks und 	<p>(3) Der Bezirksschulbeirat ist vom Bezirksamt in folgenden Angelegenheiten zu hören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schulentwicklungsplanung des Bezirks, 2. Errichtung, Zusammenlegung, Umwandlung, Verlegung und Aufhebung von Schulen, 3. Festlegung und Veränderung von <u>Einschulungsbereichen,</u> 4. Planung bezirklicher Schulbaumaßnahmen, 5. bezirkliche Maßnahmen zur Verbesserung des Zusammenwirkens der Schulen, 6. Schulversuche an Schulen des Bezirks und

7. bezirkliche Maßnahmen zur Verbesserung, Planung und Durchführung der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule.	7. bezirkliche Maßnahmen zur Verbesserung, Planung und Durchführung der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule.
(4)	<i>unverändert</i>
§ 115 Landesschulbeirat	§ 115 Landesschulbeirat
(1) - (4)	<i>unverändert</i>
(4a) Mit beratender Stimme gehören dem Landesschulbeirat an, 1. die Sprecherinnen oder Sprecher der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigten der staatlich anerkannten Ersatzschulen, die Mitglieder der Landesauschüsse sind, 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesbeirats für Integrations- und Migrationsfragen , 3. die Vertreterin oder der Vertreter eines für die staatliche Europaschule zu errichtenden Beirats.	(4a) Mit beratender Stimme gehören dem Landesschulbeirat an, 1. die Sprecherinnen oder Sprecher der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigten der staatlich anerkannten Ersatzschulen, die Mitglieder der Landesauschüsse sind, 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesbeirats für Partizipation , 3. die Vertreterin oder der Vertreter eines für die staatliche Europaschule zu errichtenden Beirats, 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen.
(5)	<i>unverändert</i>
§ 129 Übergangsregelungen	§ 129 Übergangsregelungen
(1)-(13)	<i>unverändert</i>
	<u>(14) Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2024/25 in der Jahrgangsstufe 6 der Primarstufe befinden, wird die Durchschnittsnote der Förderprognose abweichend von § 56 Absatz 3 aus den am Ende der Jahrgangsstufe 5 und den im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 6 erteilten Zeugnisnoten gebildet, wobei die Fächer Deutsch, Mathematik, Fremdsprache, Gesellschaftswissenschaften und Naturwissenschaften verstärkt (mit dem Faktor 2) berücksichtigt werden.</u>

	<p><u>Die Durchschnittsnote wird mit einer nicht gerundeten Stelle nach dem Komma ausgewiesen. Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind, dessen Förderprognose die Durchschnittsnote von 2,2 überschreitet, nur dann an einem Gymnasium anmelden, wenn die Eignung für den Besuch des Gymnasiums nachgewiesen wird.</u></p>
	<p><u>(15) § 56 Absatz 5 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und weitere Rechtsvorschriften vom [... (GVBl. S. ...)] findet erstmalig auf die Schülerinnen und Schüler Anwendung, die sich im Schuljahr 2025/26 in der Jahrgangsstufe 7 befinden.</u></p>
	<p><u>(16) Auf Schülerinnen und Schüler in der dualen Ausbildung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel [...] des Gesetzes [...] die Berufsschule besuchen, findet § 29 Absatz 2 Satz 1 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung Anwendung.</u></p>
	<p><u>(17) § 43 Absatz 1 und 4, § 43a Absatz 3 und 4 sowie § 43b Absatz 2 und 3 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und weitere Rechtsvorschriften vom [... (GVBl. S. ...)] finden erstmalig auf die Schülerinnen und Schüler Anwendung, die sich im Schuljahr 2024/25 im zehnten Schulbesuchsjahr gemäß § 42 Absatz 4 befinden.</u></p>
Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung	Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung
§ 2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich	§ 2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich
(1)	<i>unverändert</i>
(2) Im Übrigen gelten für den Bildungsbereich nur die §§ 3a bis 13, 20 bis 36, 37 Absatz 1 bis	(2) Im Übrigen gelten für den Bildungsbereich nur die §§ 3a bis 13, 20 bis 36, 37 Absatz 1 bis

<p>5, §§ 38 bis 52, 79, 80 und 96 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Für Schulzeugnisse sowie für Prüfungszeugnisse und Anerkennungsbescheinigungen in den Bereichen schulische Bildung, Lehrerbildung und Übersetzerprüfung ist die elektronische Form ausgeschlossen.</p>	<p>5, §§ 38 bis 52, 79, 80 und 96 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Für Schulzeugnisse sowie für Prüfungszeugnisse und Anerkennungsbescheinigungen in den Bereichen schulische Bildung, Lehrerbildung und Übersetzerprüfung ist die elektronische Form ausgeschlossen. <u>Hiervon unberührt bleibt die Ausgabe zusätzlicher Zeugnisse in elektronischer Form gemäß § 58 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes.</u></p>
(3)-(5)	<i>unverändert</i>
Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG	Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG
Nr. 16 Schulen, Volkshochschulen	Nr. 16 Schulen, Volkshochschulen
<p>(1) Schulaufsicht; Genehmigung von Betreuungsangeboten, die von Trägern der freien Jugendhilfe im Rahmen der ergänzenden Betreuung an Schulen erbracht werden; Festsetzung und Verteilung der für diese Betreuungsangebote zur Verfügung stehenden Mittel auf die Bezirke einschließlich der Mittel für die Kosten, die in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung durch Träger der freien Jugendhilfe entstehen; fachliche und rechtliche Vorgaben der Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes im Bereich Schule, Bewirtschaftung der für ergänzende Lernförderung (im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen) erforderlichen Mittel für öffentliche Schulen; innere Schulangelegenheiten; Befreiung von der Schulpflicht; Entscheidung über Aufnahme von Schülern in die gymnasiale Oberstufe bei Wechsel von anderen Schularten, anderen</p>	<p>(1) Schulaufsicht; Genehmigung von <u>Angeboten</u>, die von Trägern der freien Jugendhilfe im Rahmen der <u>außerunterrichtlichen und</u> ergänzenden <u>Förderung und</u> Betreuung an Schulen erbracht werden; fachliche und rechtliche Vorgaben der Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes im Bereich Schule, Bewirtschaftung der für ergänzende Lernförderung (im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen) erforderlichen Mittel für öffentliche Schulen; innere Schulangelegenheiten; Befreiung von der Schulpflicht; Entscheidung über Aufnahme von Schülern in die gymnasiale Oberstufe bei Wechsel von anderen Schularten, anderen Bundesländern, aus dem Ausland oder nach Unterbrechung des Schulbesuchs; Entscheidung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem</p>

<p>Bundesländern, aus dem Ausland oder nach Unterbrechung des Schulbesuchs; Entscheidung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei Überschreitung der Aufnahmekapazität und nach § 37 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes.</p>	<p>Förderbedarf bei Überschreitung der Aufnahmekapazität und nach § 37 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes.</p>
<p>(2) Berufliche Schulen, Staatliche Ballettschule und Schule für Artistik, Schulfarm Insel Scharfenberg, Musikgymnasium Carl Philipp Emanuel Bach, Abendgymnasium Prenzlauer Berg, Eliteschulen des Sports, Französisches Gymnasium (Collège Français), John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische-Schule) sowie Staatliche Internationale Schulen.</p>	<p>(2) Berufliche Schulen, Staatliche <u>Ballett- und Artistikschule Berlin</u>, Schulfarm Insel Scharfenberg, Musikgymnasium Carl Philipp Emanuel Bach, Abendgymnasium Prenzlauer Berg, Eliteschulen des Sports, Französisches Gymnasium (<u>Lycée</u> Français), John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische-Schule) sowie Staatliche Internationale Schulen.</p>
<p>(3)</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(4) Durchführung der schulgesetzlichen Regelungen über die Schulen in freier Trägerschaft mit Ausnahme der Zuwendungen nach § 101 Abs. 8 des Schulgesetzes; Finanzierung der Betreuungsangebote im Rahmen der ergänzenden Betreuung an Schulen in freier Trägerschaft und der Kosten, die in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung entstehen.</p>	<p>(4) Durchführung der schulgesetzlichen Regelungen über die Schulen in freier Trägerschaft mit Ausnahme der Zuwendungen nach § 101 <u>Absatz</u> 8 des Schulgesetzes; Finanzierung der Betreuungsangebote im Rahmen der ergänzenden <u>Förderung und</u> Betreuung an Schulen in freier Trägerschaft und der Kosten, die in der <u>verlässlichen</u> Zeit der <u>offenen Ganztagschule der Primarstufe</u> für außerunterrichtliche <u>Förderung und</u> Betreuung entstehen.</p>
<p>(5)</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(6) Qualitative Weiterentwicklung von Schule; örtliche Aufgabe der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte; Stadtmedienstelle; Lernwerkstatt.</p>	<p>(6) Qualitative Weiterentwicklung von Schule; <u>Berliner Landesinstitut nach § 108 des Schulgesetzes</u>; Stadtmedienstelle; Lernwerkstatt.</p>
<p>(7) Rahmenvereinbarungen über Leistungen von Trägern der freien Jugendhilfe im Zusammenhang mit der ergänzenden Betreuung an Schulen und die Finanzierung der Kosten, die in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung durch Träger der freien Jugendhilfe entstehen.</p>	<p>(7) Rahmenvereinbarungen über Leistungen von Trägern der freien Jugendhilfe im Zusammenhang mit der <u>außerunterrichtlichen und</u> ergänzenden <u>Förderung und</u> Betreuung an Schulen, <u>Abschluss von Leistungsverträgen mit Trägern der freien Jugendhilfe</u> und Finanzierung der Kosten, die in der <u>verlässlichen</u></p>

	Zeit der offenen oder gebundenen Ganztags-schule für außerunterrichtliche Förderung und Betreuung durch Träger der freien Jugendhilfe entstehen.
(8) und (9)	<i>unverändert</i>
Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung (SchüFöVO)	Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung (SchüFöVO)
§ 1 Anwendungsbereich	§ 1 Anwendungsbereich
Diese Verordnung regelt die ergänzende Förderung und Betreuung für Schülerinnen und Schüler an der Ganztagschule der Primarstufe sowie für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bis zum Ende der Abschlusstufe, für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 sowie für Schülerinnen und Schüler nach § 28a der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel I der Verordnung vom 2. Oktober 2014 (GVBl. S. 365) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren wird die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung an der Ganztagschule bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10 geregelt. Zudem werden Regelungen zu den Voraussetzungen und zum Verfahren für die Teilnahme an einem kostenbeteiligungsfreien Mittagessen nach § 19 Absatz 3 Satz 1 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 31. März 2022 (GVBl. S. 154) geändert worden ist, getroffen.	Diese Verordnung regelt die ergänzende Förderung und Betreuung für Schülerinnen und Schüler an der Ganztagschule der Primarstufe sowie für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bis zum Ende der Abschlusstufe, für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 sowie für Schülerinnen und Schüler nach § 28a der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel I der Verordnung vom 2. Oktober 2014 (GVBl. S. 365) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren wird die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung an der Ganztagschule bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10 geregelt. <u>Soweit die Regelungen Schulen in freier Trägerschaft betreffen, gelten diese nur für die Ersatzschulen.</u> Zudem werden Regelungen zu den Voraussetzungen und zum Verfahren für die Teilnahme an einem kostenbeteiligungsfreien Mittagessen nach § 19 Absatz 3 Satz 1 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 31. März 2022 (GVBl. S. 154) geändert worden ist, getroffen.

§ 4 Bedarfsfeststellung	§ 4 Bedarfsfeststellung
<i>(1)-(4) unverändert</i>	
(5) Der Bedarf ist nach § 26 Absatz 2- und § 27 Absatz 4 der Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140), die zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie nach § 5 Absatz 6 der Sonderpädagogikverordnung unter Berücksichtigung der in § 28 Absatz 5 der Sonderpädagogikverordnung genannten Betreuungszeiten festzustellen.	(5) Der Bedarf ist nach § 26 Absatz 3 und § 27 Absatz 4 der Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140), die zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie nach § 5 Absatz 6 der Sonderpädagogikverordnung unter Berücksichtigung der in § 28 Absatz 5 der Sonderpädagogikverordnung genannten Betreuungszeiten festzustellen.
(6)	<i>unverändert</i>
§ 11 Finanzierung der Träger der freien Jugendhilfe	§ 11 Finanzierung der Träger der freien Jugendhilfe
(1) Träger der freien Jugendhilfe, die ergänzende Förderung und Betreuung in Kooperation mit einer öffentlichen Schule durchführen, erhalten eine Kostenerstattung durch das Land Berlin unter Berücksichtigung der Kostenbeteiligung der Eltern. Bei Beginn oder Ende der ergänzenden Förderung und Betreuung innerhalb eines Monats folgt die Kostenerstattung in entsprechender Weise den Regelungen über die Kostenbeteiligungspflicht der Eltern für diese Zeiträume. Träger der freien Jugendhilfe, die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung während der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule , während der jahrgangsübergreifenden Schulanfangsphase oder während des gebundenen Ganztagsbetriebs in Kooperation mit einer öffentlichen Schule durchführen, erhalten eine Kostenerstattung durch das Land Berlin. Die Kostenerstattung erfolgt auf der Grundlage von Leistungsverträgen, die	(1) Träger der freien Jugendhilfe, die ergänzende Förderung und Betreuung in Kooperation mit einer öffentlichen Schule durchführen, erhalten eine Kostenerstattung durch das Land Berlin unter Berücksichtigung der Kostenbeteiligung der Eltern. Bei Beginn oder Ende der ergänzenden Förderung und Betreuung innerhalb eines Monats folgt die Kostenerstattung in entsprechender Weise den Regelungen über die Kostenbeteiligungspflicht der Eltern für diese Zeiträume. Träger der freien Jugendhilfe, die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung während der verlässlichen Zeit der offenen Ganztagschule der Primarstufe , während der jahrgangsübergreifenden Schulanfangsphase oder während des gebundenen Ganztagsbetriebs in Kooperation mit einer öffentlichen Schule durchführen, erhalten eine Kostenerstattung durch das Land Berlin. Die Kostenerstattung erfolgt auf der Grundlage

<p>zwischen dem SchulTräger und dem Träger der freien Jugendhilfe geschlossen werden. Die Kostenerstattung durch das Land Berlin endet mit der Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes im Land Berlin. Für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Brandenburg erfolgt eine Kostenerstattung, wenn der Brandenburger Leistungsverpflichtete die Kostenübernahme erklärt hat.</p>	<p>von Leistungsverträgen, die zwischen <u>der</u> Schulaufsichtsbehörde und dem Träger der freien Jugendhilfe geschlossen werden. Die Kostenerstattung durch das Land Berlin endet mit der Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes im Land Berlin. Für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Brandenburg erfolgt eine Kostenerstattung, wenn der Brandenburger Leistungsverpflichtete die Kostenübernahme erklärt hat.</p>
(2)-(7)	<i>unverändert</i>
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Finanzierung der ergänzenden Förderung und Betreuung und der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung während der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule an Schulen in freier Trägerschaft</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Finanzierung der ergänzenden Förderung und Betreuung und der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung an Schulen in freier Trägerschaft</p>
<p>§ 11 gilt für Schulen in freier Trägerschaft entsprechend mit der Abweichung, dass die Träger von Schulen in freier Trägerschaft</p> <p>1. die Kostenerstattung für die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung nur für die Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule erhalten; Schulen, die sich noch in der Wartefrist nach § 101 Absatz 4 Satz 1 des Schulgesetzes befinden, erhalten die Kostenerstattung für die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule zudem nur für Schülerinnen und Schüler, die ergänzende Förderung und Betreuung im Anschluss an die Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule in Anspruch nehmen und die nicht lediglich für die Ferien oder an Unterrichtstagen von 6.00 bis 7.30 Uhr oder 8.00 Uhr einen festgestellten Bedarf haben,</p>	<p>§ 11 gilt für Schulen in freier Trägerschaft entsprechend mit der Abweichung, dass die Träger von Schulen in freier Trägerschaft</p> <p>1. die Kostenerstattung für die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung nur für die <u>verlässliche Zeit der offenen Ganztagschule der Primarstufe</u> erhalten; Schulen, die sich noch in der Wartefrist nach § 101 Absatz 4 Satz 1 des Schulgesetzes befinden, erhalten die Kostenerstattung für die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung in der <u>verlässlichen</u> Zeit zudem nur für Schülerinnen und Schüler, die ergänzende Förderung und Betreuung im Anschluss an die <u>verlässliche</u> Zeit der <u>offenen Ganztagschule</u> in Anspruch nehmen und die nicht lediglich für die Ferien oder an Unterrichtstagen von 6.00 bis 7.30 Uhr oder 8.00 Uhr einen festgestellten Bedarf haben,</p>

<p>2. die ergänzende Förderung und Betreuung oder die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung während der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule durch eigenes Personal oder in Kooperation mit einem Träger der freien Jugendhilfe durchführen können</p> <p>und dass die Rahmenvereinbarungen sowie die Leistungsverträge zwischen dem jeweiligen Schulträger und dem Land Berlin abgeschlossen werden.</p>	<p>2. die ergänzende Förderung und Betreuung oder die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung während der <u>verlässlichen Zeit der offenen Ganztagschule der Primarstufe</u> durch eigenes Personal oder in Kooperation mit einem Träger der freien Jugendhilfe durchführen können</p> <p>und dass die Rahmenvereinbarungen sowie die Leistungsverträge zwischen dem jeweiligen Schulträger und dem Land Berlin abgeschlossen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Zentrales IT-Verfahren</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Zentrales IT-Verfahren</p>
<p>(1)</p>	<p style="text-align: center;"><i>unverändert</i></p>
<p>(2) Der Datenaustausch zwischen den Schulträgern, den Trägern der freien Jugendhilfe und den Jugendämtern erfolgt durch ein Internet/Intranet gestütztes zentrales IT-Fachverfahren; bei der ergänzenden Förderung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern an Schulen in freier Trägerschaft erfolgt der Datenaustausch auch mit der für die Finanzierung zuständigen Stelle bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung.</p>	<p>(2) Der Datenaustausch zwischen <u>der Schulaufsichtsbehörde, den Trägern der Schulen in freier Trägerschaft</u>, den Trägern der freien Jugendhilfe und den Jugendämtern erfolgt durch ein Internet/Intranet gestütztes zentrales IT-Fachverfahren; bei der <u>außerunterrichtlichen und</u> ergänzenden Förderung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern an Schulen in freier Trägerschaft erfolgt der Datenaustausch auch mit der für die Finanzierung zuständigen Stelle bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung.</p>
<p>(3)</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(4) Die Betreuungsverträge, einschließlich vertraglicher Änderungen des Betreuungsumfangs, werden von dem Träger der Betreuung registriert. Ist die zuständige Schulbehörde der Leistungserbringer, erfolgt die Registrierung durch das zuständige Jugendamt. Diese Registrierung dient der automatisierten Berechnung der Elternkostenbeteiligung auf der Grundlage des durch das zuständige Jugend-</p>	<p>(4) Die Betreuungsverträge, einschließlich vertraglicher Änderungen des Betreuungsumfangs, werden von dem Träger der <u>ergänzenden Förderung und</u> Betreuung registriert. Ist die <u>Schulaufsichtsbehörde</u> der Leistungserbringer, erfolgt die Registrierung durch das zuständige Jugendamt. Diese Registrierung dient der automatisierten Berechnung der Elternkostenbeteiligung auf der Grundlage des durch das zuständige Jugendamt ermittelten Einkommens</p>

<p>amt ermittelten Einkommens gemäß dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz und der Kostenerstattung für die ergänzende Förderung und Betreuung an die Träger der freien Jugendhilfe bzw. für die Schulen in freier Trägerschaft. Die Erziehungsberechtigten werden unverzüglich vom zuständigen Jugendamt über die Registrierung des geschlossenen Vertrages sowie die Höhe der Kostenfestsetzung informiert. Veränderungen der Kostenbeteiligung, des Betreuungsumfangs des Kindes sowie die Änderung von Zuschlägen werden entsprechend dem Träger der ergänzenden Förderung und Betreuung und den Erziehungsberechtigten mitgeteilt. Der von dem Kind besuchten Schule teilt das zuständige Jugendamt Veränderungen im Betreuungsumfang einschließlich der Beendigung des Betreuungsvertrages sowie Änderungen von Zuschlägen mit.</p>	<p>gemäß dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz und der Kostenerstattung für die ergänzende Förderung und Betreuung an die Träger der freien Jugendhilfe bzw. für die Schulen in freier Trägerschaft. Die Erziehungsberechtigten werden unverzüglich vom zuständigen Jugendamt über die Registrierung des geschlossenen Vertrages sowie die Höhe der Kostenfestsetzung informiert. Veränderungen der Kostenbeteiligung, des Betreuungsumfangs des Kindes sowie die Änderung von Zuschlägen werden entsprechend dem Träger der ergänzenden Förderung und Betreuung und den Erziehungsberechtigten mitgeteilt. Der von dem Kind besuchten Schule teilt das zuständige Jugendamt Veränderungen im Betreuungsumfang einschließlich der Beendigung des Betreuungsvertrages sowie Änderungen von Zuschlägen mit.</p>
<p>(5) Ermöglicht das IT-Fachverfahren einzelkindbezogene Finanzierungen im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung oder eine lerngruppenbezogene Finanzierung für Trägerleistungen in der verlässlichen Halbtagsgrundschule, im gebundenen Ganztagsbetrieb oder in der Schulanfangsphase, erfolgt die Finanzierung der Träger, soweit nach § 11 Absatz 1 vorgesehen, unter Verwendung der Funktionalitäten des Fachverfahrens.</p>	<p>(5) Ermöglicht das IT-Fachverfahren einzelkindbezogene Finanzierungen im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung oder eine lerngruppenbezogene Finanzierung für Trägerleistungen in der verlässlichen <u>Zeit der offenen Ganztags</u>schule, im gebundenen Ganztagsbetrieb oder in der Schulanfangsphase, erfolgt die Finanzierung der Träger, soweit nach § 11 Absatz 1 vorgesehen, unter Verwendung der Funktionalitäten des Fachverfahrens.</p>
<p>(6)</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Formulare, Vordrucke, IT-Verfahren, Datenverarbeitung</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Formulare, Vordrucke, IT-Verfahren, Datenverarbeitung</p>
<p>(1) Zur Umsetzung dieser Verordnung verwenden die Jugendämter, die Schulträger und die Träger der freien Jugendhilfe die ihnen von der</p>	<p>(1) Zur Umsetzung dieser Verordnung verwenden die Jugendämter, die <u>Träger der Schulen</u></p>

<p>für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung vorgegebenen Musterformulare und Vordrucke einschließlich der Vorgaben für Ablauf und Umsetzung des zentralen IT-Verfahrens nach § 14.</p>	<p><u>in freier Trägerschaft</u>, die Träger der freien Jugendhilfe <u>und die Schulaufsichtsbehörde</u> die von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung vorgegebenen Musterformulare und Vordrucke einschließlich der Vorgaben für Ablauf und Umsetzung des zentralen IT-Verfahrens nach § 14.</p>
<p>(2) Die nach § 3 erhobenen Daten dürfen von dem zuständigen Jugendamt und dem zuständigen Schulamt nur zu Zwecken der Bedarfsprüfung, der Feststellung der Kostenbeteiligung, des Platznachweises und der Planung einschließlich der Zwecke nach § 14 verarbeitet werden. Eine Übermittlung der Daten ist zulässig, soweit dies zum Zwecke der Fortführung des Verfahrens bei Umzug an das dann zuständige Jugendamt und Schulamt erforderlich ist. Die im Rahmen des zentralen IT-Verfahrens erfassten Sozialdaten sind sechs Jahre nach letztmaliger Verwendung zu löschen. Das zentrale IT-Verfahren enthält eine personenidentifizierende Komponente, in der die nach Satz 6 abgerufenen Daten gespeichert werden. Ein Zugriff auf die personenidentifizierende Komponente ist technisch ausschließlich über das Fachverfahren möglich. Die in der personenidentifizierenden Komponente enthaltenen personenbezogenen Daten werden im zentralen IT-Verfahren in regelmäßigen Abständen durch Abfrage der in Nummer 13 der Anlage 5 zu § 3 Nummer 2 der Verordnung zur Durchführung des Meldgesetzes vom 4. März 1986 (GVBl. S. 476), die zuletzt durch Verordnung vom 30. März 2011 (GVBl. S. 117) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten Daten beim Einwohnermelderegister aktualisiert.</p>	<p>(2) Die nach § 3 erhobenen Daten dürfen von dem zuständigen Jugendamt und <u>von der Schulaufsichtsbehörde</u> nur zu Zwecken der Bedarfsprüfung, der Feststellung der Kostenbeteiligung, des Platznachweises und der Planung einschließlich der Zwecke nach § 14 verarbeitet werden. Eine Übermittlung der Daten ist zulässig, soweit dies zum Zwecke der Fortführung des Verfahrens bei Umzug an das dann zuständige Jugendamt erforderlich ist. Die im Rahmen des zentralen IT-Verfahrens erfassten Sozialdaten sind sechs Jahre nach letztmaliger Verwendung zu löschen. Das zentrale IT-Verfahren enthält eine personenidentifizierende Komponente, in der die nach Satz 6 abgerufenen Daten gespeichert werden. Ein Zugriff auf die personenidentifizierende Komponente ist technisch ausschließlich über das Fachverfahren möglich. Die in der personenidentifizierenden Komponente enthaltenen personenbezogenen Daten werden im zentralen IT-Verfahren in regelmäßigen Abständen durch Abfrage der in Nummer 13 der Anlage 5 zu § 3 Nummer 2 der Verordnung zur Durchführung des Meldgesetzes vom 4. März 1986 (GVBl. S. 476), die zuletzt durch Verordnung vom 30. März 2011 (GVBl. S. 117) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten Daten beim Einwohnermelderegister aktualisiert.</p>
<p>(3) Für statistische und Planungszwecke einschließlich statistischer Auswertungen sind die</p>	<p>(3) Für statistische und Planungszwecke einschließlich statistischer Auswertungen sind die</p>

<p>erhobenen Daten zu anonymisieren. Im Fachverfahren ist sicherzustellen, dass nur die für die Gewährleistung der Leistung im konkreten Fall zuständige Stelle Zugriff auf die Sozialdaten erhält. Die übrigen Stellen der bezirklichen Jugendämter und Schulämter erhalten nur Zugriff auf einen anonymisierten und aggregierten Datenbestand. Die Anonymisierung wird durch den zentralen Verfahrensverantwortlichen in der zuständigen Senatsverwaltung in einem organisatorisch, personell und räumlich von anderen Organisationseinheiten getrennten Sicherheitsbereich durchgeführt. Die Aufgaben können auf Dritte übertragen werden, wenn diese in entsprechender Weise zum Schutz der Sozialdaten verpflichtet werden.</p>	<p>erhobenen Daten zu anonymisieren. Im Fachverfahren ist sicherzustellen, dass nur die für die Gewährleistung der Leistung im konkreten Fall zuständige Stelle Zugriff auf die Sozialdaten erhält. Die übrigen Stellen der bezirklichen Jugendämter und die Schulaufsichtsbehörde erhalten nur Zugriff auf einen anonymisierten und aggregierten Datenbestand. Die Anonymisierung wird durch den zentralen Verfahrensverantwortlichen in der zuständigen Senatsverwaltung in einem organisatorisch, personell und räumlich von anderen Organisationseinheiten getrennten Sicherheitsbereich durchgeführt. Die Aufgaben können auf Dritte übertragen werden, wenn diese in entsprechender Weise zum Schutz der Sozialdaten verpflichtet werden.</p>
(4) bis (6)	<i>unverändert</i>
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben der Träger, Anwendungsbereich und Fachkräftegebot</p> <p style="text-align: center;">in der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie in der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung an der Ganztagschule der Primarstufe</p>	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben der Träger, Anwendungsbereich und Fachkräftegebot</p> <p style="text-align: center;">in der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie in der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung an der Ganztagschule der Primarstufe</p>
<p>(1) Der Träger eines ergänzenden Betreuungsangebots ist verpflichtet, die Förderung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler durch die notwendige Ausstattung mit sozialpädagogischem und zusätzlichem Fachpersonal nach dieser Vorschrift und den §§ 17 bis 22 sicherzustellen. Der Träger ist verpflichtet, eine regelmäßige Fortbildung des Fachpersonals sicherzustellen. Der Träger darf nur Personal, welches die erforderliche fachliche und persönliche Eignung aufweist, in der ergänzenden Förderung und Betreuung der Schule einsetzen.</p>	<p>(1) Der Träger eines ergänzenden Betreuungsangebots ist verpflichtet, die Förderung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler durch die notwendige Ausstattung mit sozialpädagogischem und zusätzlichem Fachpersonal nach dieser Vorschrift und den §§ 17 bis 22 sicherzustellen. Der Träger ist verpflichtet, eine regelmäßige Fortbildung des Fachpersonals sicherzustellen. Der Träger darf nur Personal, welches die erforderliche fachliche und persönliche Eignung aufweist, in der ergänzenden Förderung und Betreuung der Schule einsetzen.</p>

<p>Ungeeignetes Personal hat er durch geeignetes Personal zu ersetzen. Der Träger ist verpflichtet, sich von den Beschäftigten ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Enthält das Führungszeugnis eine Eintragung, bedarf es einer Bescheinigung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung über die Eignung der Fachkraft für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Gleiches gilt für die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung während der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule, der jahrgangsübergreifenden Schulanfangsphase und des gebundenen Ganztagsbetriebs.</p>	<p>Ungeeignetes Personal hat er durch geeignetes Personal zu ersetzen. Der Träger ist verpflichtet, sich von den Beschäftigten ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Enthält das Führungszeugnis eine Eintragung, bedarf es einer Bescheinigung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung über die Eignung der Fachkraft für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Gleiches gilt für die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung während der <u>verlässlichen Zeit der offenen Ganztagschule der Primarstufe</u>, der jahrgangsübergreifenden Schulanfangsphase und des gebundenen Ganztagsbetriebs.</p>
(2)-(4)	<i>unverändert</i>
<p>§ 25 Mitteilungspflichten</p>	<p>§ 25 Mitteilungspflichten</p>
<p>(1) Der die ergänzende Förderung und Betreuung oder die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung an der Ganztagsgrundschule der Primarstufe durchführende Träger der freien Jugendhilfe oder der Schule in freier Trägerschaft hat der Schulaufsichtsbehörde folgende Sachverhalte mitzuteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vor der Betriebsaufnahme und bei einer Betriebsänderung folgende Angaben zum Leitungs- und Fachpersonal <ol style="list-style-type: none"> a) Name, Geburtsdatum und Geburtsort, b) Angaben zum beruflichen Werdegang, c) Einstellungsdatum, d) Art und zeitlicher Umfang der Tätigkeit, e) Datum des Ausscheidens aus der Einrichtung, 2. die Betriebsaufnahme, 3. die Änderung des Namens, der Rechtsform oder der Anschrift des Trägers sowie der vertretungsberechtigten Personen, 	<p>(1) Der die ergänzende Förderung und Betreuung oder die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung an der Ganztagsgrundschule der Primarstufe durchführende Träger der freien Jugendhilfe oder der Schule in freier Trägerschaft hat der Schulaufsichtsbehörde folgende Sachverhalte mitzuteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vor der Betriebsaufnahme und bei einer Betriebsänderung folgende Angaben zum Leitungs- und Fachpersonal <ol style="list-style-type: none"> a) Name, Geburtsdatum und Geburtsort, b) Angaben zum beruflichen Werdegang, c) Einstellungsdatum, d) Art und zeitlicher Umfang der Tätigkeit, e) Datum des Ausscheidens aus der Einrichtung, 2. die Betriebsaufnahme, 3. die Änderung des Namens, der Rechtsform oder der Anschrift des Trägers sowie der vertretungsberechtigten Personen,

<p>4. bauliche Veränderungen, soweit sie eine Baugenehmigung erfordern; die aktuelle Baugenehmigung ist vorzulegen,</p> <p>5. die Änderung des Raumnutzungskonzepts für die ergänzende Förderung und Betreuung oder die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung,</p> <p>6. jährlich bis zum 15. November eine Bestätigung der von der Schulaufsichtsbehörde genannten Anzahl der am 1. November (Stichtag) belegten Plätze nach Betreuungsumfang gegliedert, den Umfang der lerngruppenbezogenen Leistungen im Rahmen der verlässlichen <u>Halbtagsgrundschule</u>, des gebundenen Ganztagsbetriebes und in der Schulanfangsphase sowie den aktuellen Personalbestand an pädagogischen Fachkräften,</p> <p>7. die bevorstehende Schließung der Einrichtung,</p> <p>8. während des Betriebs einer Einrichtung die Angaben nach Nummer 1 Buchstabe a bis d in Bezug auf neu eingestelltes Leitungs- und Fachpersonal sowie das Datum des Ausscheidens von Leitungs- und Fachpersonal nach Buchstabe e, jeweils unter Meldung des aktuellen Personalbestandes.</p>	<p>4. bauliche Veränderungen, soweit sie eine Baugenehmigung erfordern; die aktuelle Baugenehmigung ist vorzulegen,</p> <p>5. die Änderung des Raumnutzungskonzepts für die ergänzende Förderung und Betreuung oder die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung,</p> <p>6. jährlich bis zum 15. November eine Bestätigung der von der Schulaufsichtsbehörde genannten Anzahl der am 1. November (Stichtag) belegten Plätze nach Betreuungsumfang gegliedert, den Umfang der lerngruppenbezogenen Leistungen im Rahmen der verlässlichen <u>Zeit der offenen Ganztagschule der Primarstufe</u>, des gebundenen Ganztagsbetriebes und in der Schulanfangsphase sowie den aktuellen Personalbestand an pädagogischen Fachkräften,</p> <p>7. die bevorstehende Schließung der Einrichtung,</p> <p>8. während des Betriebs einer Einrichtung die Angaben nach Nummer 1 Buchstabe a bis d in Bezug auf neu eingestelltes Leitungs- und Fachpersonal sowie das Datum des Ausscheidens von Leitungs- und Fachpersonal nach Buchstabe e, jeweils unter Meldung des aktuellen Personalbestandes.</p>
(2)	<i>unverändert</i>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

[Bei Verweisung auf einzelne Paragraphen oder kurze Abschnitte anderer Gesetze oder Verordnungen sind diese im Wortlaut aufzuführen.]

Schulgesetz

§ 13 Religions- und Weltanschauungsunterricht

(1) Der Religions- und Weltanschauungsunterricht ist Sache der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Als Träger von Religionsunterricht kommen nur solche Vereinigungen in Betracht, die die Gewähr der Rechtstreue und der Dauerhaftigkeit bieten und deren Bestrebungen und Tätigkeiten auf die umfassende Pflege eines religiösen Bekenntnisses ausgerichtet und deren Mitglieder auf dieses Bekenntnis verpflichtet und durch es verbunden sind.

[...]

(3) Die Religionsgemeinschaften übernehmen die Verantwortung dafür, dass der Religionsunterricht gemäß den für den allgemeinen Unterricht geltenden Bestimmungen durchgeführt wird. Sie reichen bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung Rahmenlehrpläne ein, die erkennen lassen müssen, dass der Religionsunterricht den pädagogischen und fachlichen Maßstäben gerecht wird, die an den allgemeinen Unterricht gestellt werden.

[...]

(7) Für Weltanschauungsgemeinschaften gelten Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

§ 17 Jahrgangsstufen, Schulstufen und Schularten

[...]

(2) Schularten sind:

1. die Grundschule,
2. als weiterführende allgemein bildende Schulen
 - a) die Integrierte Sekundarschule und
 - b) das Gymnasium,
3. als berufliche Schulen
 - a) die Berufsschule,
 - b) die Berufsfachschule,
 - c) die Fachoberschule,
 - d) die Berufsoberschule,
 - e) das berufliche Gymnasium und
 - f) die Fachschule,
4. die Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt,
5. die Gemeinschaftsschule als schulstufenübergreifende allgemeinbildende Schule und
6. die Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender und beruflicher Abschlüsse.

Grundschulen, Integrierte Sekundarschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt können jeweils organisatorisch und pädagogisch verbunden werden. Ein Verbund berührt nicht die Eigenständigkeit der beteiligten Schulen. Sie können auch zu einer Schule zusammengelegt werden; bei der Zusammenlegung verliert die einzelne Schule ihre Eigenständigkeit.

[...]

§ 29 Berufsschule

[...]

(3) Schülerinnen und Schüler, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, sind berechtigt, im Anschluss an die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht den Bildungsgang „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“ zu besuchen, der auf der Grundlage des individuellen Leistungsvermögens der Schülerinnen und Schüler durch Erweiterung der berufsfeldübergreifenden und berufsfeldbezogenen Kompetenzen sowie durch umfangreiche begleitete Praxislernphasen in Betrieben die Voraussetzung für die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit verbessern soll. Die Aufnahme setzt einen Schulabschluss nicht voraus. Der Bildungsgang kann in Kooperation mit den außerschulischen Bildungsträgern durchgeführt werden. Er führt zu keinem Berufsabschluss, kann jedoch den Erwerb von Qualifizierungsbausteinen vorsehen. Der Erwerb schulischer Abschlüsse ist möglich. Der Bildungsgang kann mit Vollzeit- oder Teilzeitunterricht durchgeführt werden, er dauert in beiden Fällen in der Regel ein Schuljahr. Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.

[...]

(5) Schülerinnen und Schüler, die an einem öffentlich geförderten, auf eine berufliche Erstausbildung vorbereitenden Bildungsgang von in der Regel einjähriger Dauer teilnehmen und keinen studienqualifizierenden Schulabschluss (Fachhochschulreife, allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) erworben haben, erhalten Berufsschulunterricht; dieser Unterricht orientiert sich an den Zielen und Inhalten des Bildungsgangs.

§ 31 Fachoberschule

[...]

(3) Die Bildungsgänge der Fachoberschule dauern

1. ein Jahr für Schülerinnen und Schüler, die den mittleren Schulabschluss besitzen und die erfolgreiche Beendigung einer einschlägigen Berufsausbildung oder eine hinreichend einschlägige Berufserfahrung nachweisen oder
2. zwei Jahre für die nach Absatz 2 Satz 1 aufgenommenen Schülerinnen und Schüler.

[...]

§ 33 Doppelt qualifizierende Bildungsgänge

Berufs- und studienbezogene Bildungsgänge der Sekundarstufe II können so miteinander verbunden werden, dass geeignete Schülerinnen und Schüler gleichzeitig oder in unmittelbarem Zusammenhang sowohl einen berufsqualifizierenden Abschluss als auch einen studienqualifizierenden Abschluss (Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, allgemeine Hochschulreife) erwerben können.

§ 84a Klassenrat

Den Klassen oder Jahrgangsstufen ist innerhalb des Unterrichts mindestens eine Stunde je Schulmonat für die Beratung eigener Angelegenheiten (Klassenrat) zu gewähren. Darüber hinaus kann die Schulkonferenz festlegen, dass die Klassenräte bis zu einmal pro Schulwoche stattfinden. Die Schulleitung oder in der Klasse oder Jahrgangsstufe unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer sollen auf Wunsch des Klassenrates an seiner Sitzung teilnehmen.

§ 101 Finanzierung

[...]

(8) Schülerinnen und Schüler genehmigter Ersatzschulen sowie ihre Erziehungsberechtigten erhalten Zuwendungen nach Maßgabe des Haushalts für die gleichen Zwecke wie die Schülerinnen und Schüler öffentlicher Schulen und deren Erziehungsberechtigte.

[...]

§ 31a Absatz 2 SGB III - Arbeitsförderung -

[...]

(2) Nimmt der junge Mensch nach einer Kontaktaufnahme nach Absatz 1 das Angebot der Agentur für Arbeit nicht in Anspruch, hat die Agentur für Arbeit den nach Landesrecht bestimmten Stellen des Landes, in dem der junge Mensch seinen Wohnsitz hat, die Sozialdaten zu übermitteln, die erforderlich sind, damit das Land dem jungen Menschen weitere Angebote unterbreiten kann. Erforderlich sind folgende Daten:

1. Name,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Wohnanschrift, falls sich diese gegenüber der vom Land übermittelten Anschrift geändert hat.

Eine Datenübermittlung darf nur erfolgen, wenn die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen die Erhebung der Daten erlauben. Die Daten werden nicht an die jeweiligen Stellen der Länder übermittelt, wenn der junge Mensch der Übermittlung widerspricht. Auf sein Widerspruchsrecht ist er hinzuweisen.

[...]

Referentenentwurf